AUTHOR:
LINTUM, C. TE

TITLE:
DAS HAARLEMER SCHUTZENWESEN . . .

PLACE:
ENSCHEDE

DATE:
1896

Master Negative #

92-80743-2

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

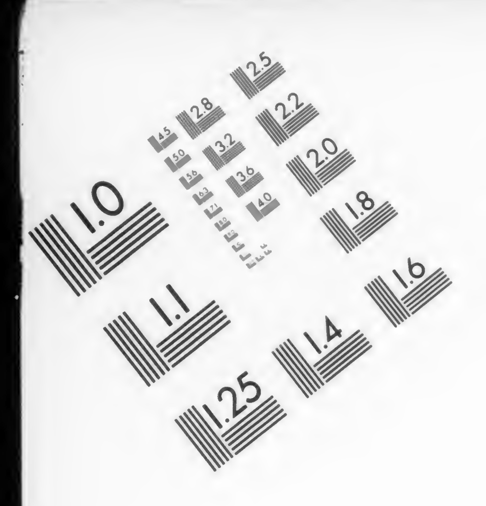
Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

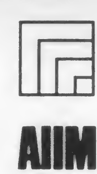

```
BKS/SAVE  Books      FUL/BIB   NYCG92-B32372        Acq Maintenance  NYCG-NS
FIN ID NYCG92-B32372 - Record 1 of 1 - SAVE record
+
 ID:NYCG92-B32372            RTYP:a    ST:s    FRN:   MS:   EL:     AD:05-08-92
 CC:9668  BLT:am     DCF:?   CSC:?   MOD:    SNR:      ATC:       UD:08-04-92
 CP:ne      L:ger    INT:?   GPC:?   BIO:?   FIC:?     CON:???
 PC:s       PD:1896/         REP:?   CPI:?   FSI:?     ILC:????  II:?
 MMD:       OR:    POL:     DM:     RR:         COL:      EML:      GEN:   BSE:
 040      NNC‡cNNC
 100 1    Lintum, C. Te
 245 14   Das Haarlemer Schutzenwesen (De Haarlemsche Schutterji)‡h[microform].‡
        bInaugural-Dissertation zur Erlangung Der Philosophischen DoctorWurde an
         der Universitat Zu Leipzig‡cvon C. Te Lintum.
 260      Enschede,‡c1896.
 300      xii, 121 p.
 LDG      ORIG
 QD       05-08-92
```

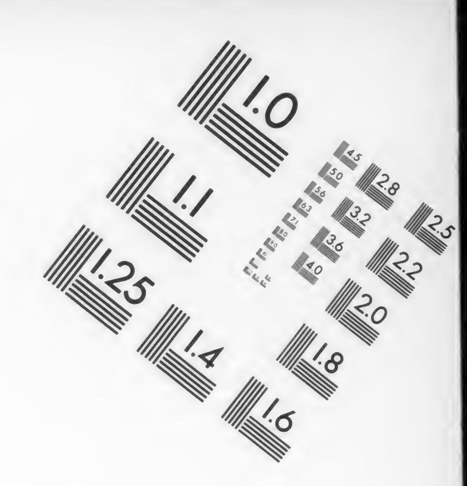
Restrictions on Use:

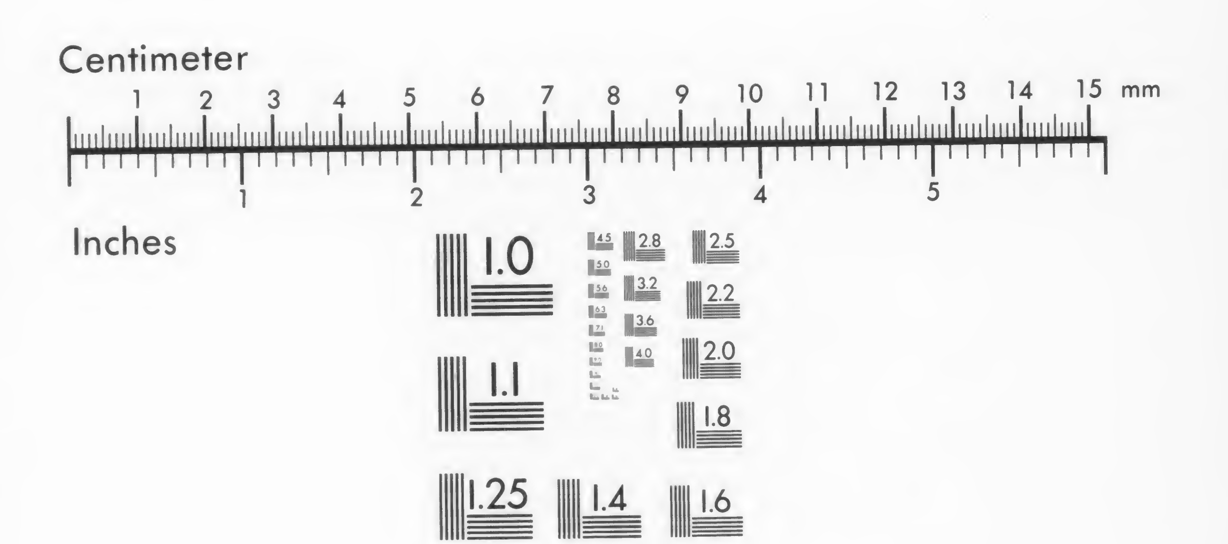
TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 REDUCTION RATIO: 11X
IMAGE PLACEMENT: IA IIA IB IIB
DATE FILMED: 9/17/92 INITIALS S.M
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

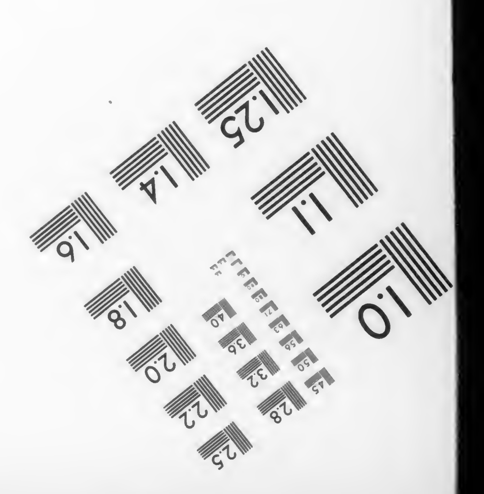


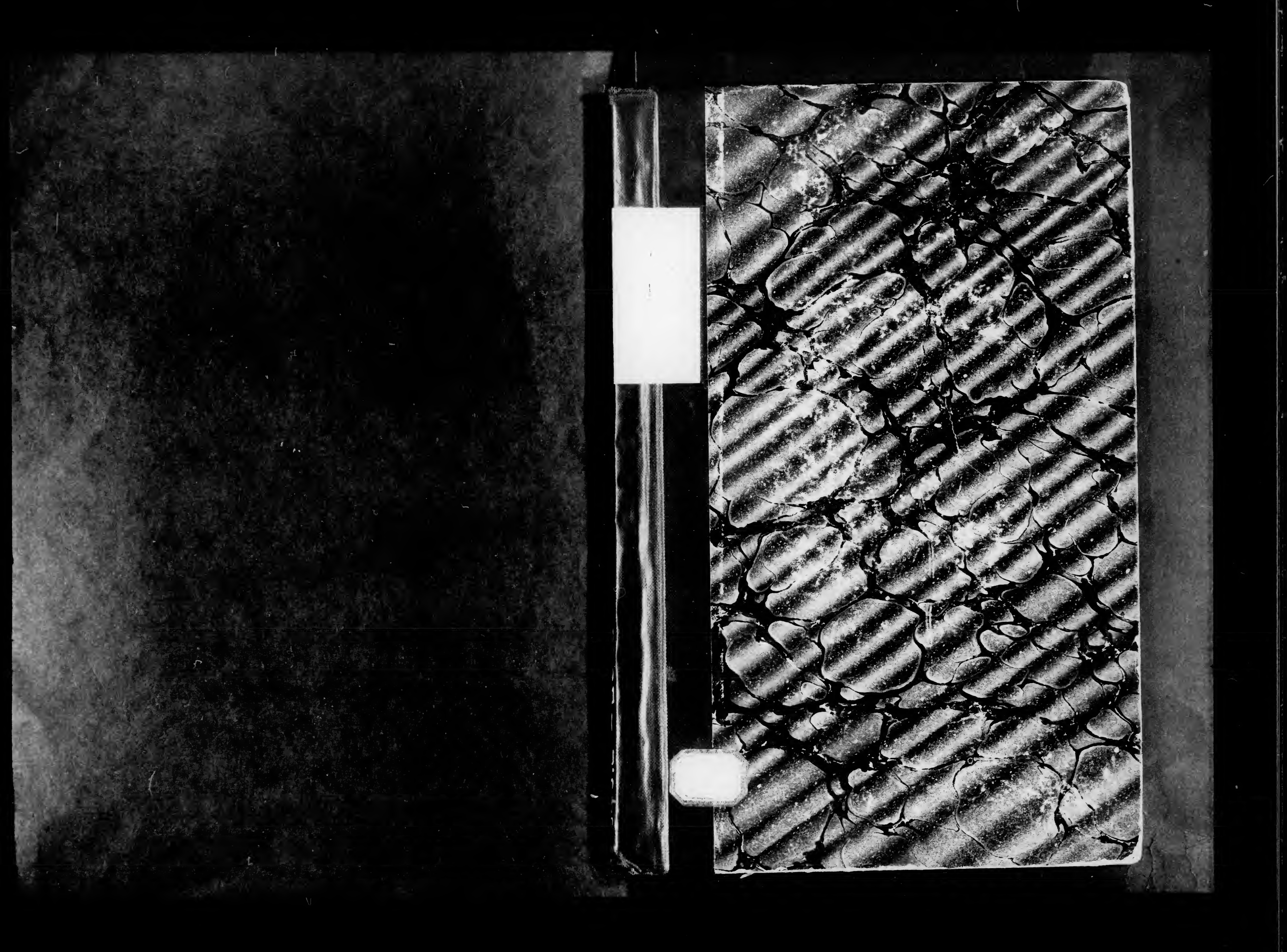






Centimeter
Inches
mm







DAS

HAARLEMER SCHÜTZENWESEN

(De Haarlemsche Schutterij).

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOCTORWÜRDE

AN DER

UNIVERSITÄT ZU LEIPZIG

VON

C. TE LINTUM

AUS ENSCHEDE (NIEDERLANDE).

ENSCHEDE,
1896.

DAS

HAARLEMER SCHÜTZENWESEN

(DE HAARLEMSCHE SCHUTTERIJ).

DAS

Haarlemer Schützenwesen

(DE HAARLEMSCHE SCHUTTERIJ)

IN SEINER

MILITÄRISCHEN UND POLITISCHEN STELLUNG

VON ALTEN ZEITEN BIS HEUTE.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOCTORWÜRDE

AN DER

UNIVERSITÄT ZU LEIPZIG

VON

CRIS TE LINTUM

AUS ENSCHEDE (NIEDERLANDE).

ENSCHEDE,
1896.

DAS HAARLEMER SCHÜTZENWESEN

(DE HAARLEMSCHE SCHUTTERIJ)

IN SEINER

MILITÄRISCHEN UND POLITISCHEN STELLUNG

VON ALTEN ZEITEN BIS HEUTE.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOCTORWÜRDE

AN DER

UNIVERSITÄT ZU LEIPZIG

VON

CRIS TE LINTUM

AUS ENSCHEDE (NIEDERLANDE).

ENSCHEDE,
1896.

REFERENTEN:

Prof. Dr. LAMPRECHT

und

Prof. Dr. MARCKS.

Tag der mündlichen Prüfung: 28 Juli 1895.

SEINER MUTTER GEWIDMET

VOM

VERFASSER.

ERKLÄRUNG.

Indem sich der Unterzeichnete auf Grund der ihm mitgeteilten Bedingungen des Promotions-regulativs um die Verleihung des Doctorgrades bei der philosophischen Facultät der Universität Leipzig bewirbt, erklärt er hierdurch auf Ehrenwort, dass die zu diesem Zwecke eingereichte Abhandlung, betitelt:

DAS HAARLEMER SCHÜTZENWESEN
(„DE HAARLEMSCHE SCHUTTERIJ")
IN SEINER MILITÄRISCHEN UND POLITISCHEN STELLUNG
VON ALTEN ZEITEN BIS JETZT

von ihm selbst und ohne fremde Beihilfe verfasst worden ist.

ENSCHEDE, 13 Juli 1895.

C. TE LINTUM.
Dozent der Geographie zu Enschede,
(Niederlande).

ERKLÄRUNG.

Indem sich der Unterzeichnete auf Grund der ihm mitgeteilten Bedingungen des Promotions-regulativs um die Verleihung des Doctorgrades bei der philosophischen Facultät der Universität Leipzig bewirbt, erklärt er hierdurch auf Ehrenwort, dass die zu diesem Zwecke eingereichte Abhandlung, betitelt:

DAS HAARLEMER SCHÜTZENWESEN
(„DE HAARLEMSCHE SCHUTTERIJ")
IN SEINER MILITÄRISCHEN UND POLITISCHEN STELLUNG
VON ALTEN ZEITEN BIS JETZT

von ihm selbst und ohne fremde Beihilfe verfasst worden ist.

ENSCHEDE, 13 Juli 1895.

C. TE LINTUM.
Dozent der Geographie zu Enschede,
(Niederlande).

INHALTSVERZEICHNISS.

IIte ABTEILUNG.

Die Haarl. „schutterij" nach der ütrechter Union – 1579 bis 1795.

IIIte ABTEILUNG.

Die Haarl. „schutterij" unter dem Staatsgesetz.



QUELLEN UND LITERATUR.

Über die Haarlemer „schutterij" besteht bis jetzt sozusagen gar keine Literatur, denn was die Stadtgeschichten (meistens historische Beschreibungen) darüber berichten, ist nur sehr wenig und ausserdem findet sich gar nichts.

De Koning, „Tafereel der stad Haarlem," 1806 und *Allan*, „Geschiedk. beschrijving van Haarlem," sagen ein paar Worte über die Schützenhöfe (auffallend wenig im Vergleich zu den mächtigen Abschnitten über Armen- und Krankenhäuser und Kirchen).

Ampzing und *van Oosten de Bruyn*, die wirkliche Stadtgeschichten geschrieben haben (letzterer ist leider nur bis zum Jahre 1575 gekommen und seine Arbeit ist sogar nur bis 1500 gedruckt), erwähnen die Schützen auch nur selten, hauptsächlich allein bei Katastrophen wie 1492 und 1572.

Dr. Ekama, in seiner vortrefflichen Geschichte der Belagerung von Haarlem durch die Spanier, hat natürlich viel von den Schützen zu erzählen, ist aber etwas unsicher und wankend über dieselben, was seine Ursachen darin haben muss, dass die offiziellen Quellen aus der Belagerungszeit grösstenteils fehlen. Wohl aber ist aus den vorhergehenden Jahren noch manches im Haarlemer Archiv, woraus man die Einrichting im Jahre 1572 erkennen kann; leider scheint aber Dr. Ekama nicht alles dieses durchgesehen zu haben.

In meiner Geschichte des Grossen Marktes von Haar-

lem [1]) treten natürlich die Schützen sehr oft auf, weil bei fast allen politischen und militärischen Ereignissen der Markt Schauplatz war und die Schützen mitwirkten.

Überhaupt haben die Forscher im Haarlemer Stadtarchiv sich bis jetzt wenig um die Schützenurkunden gekümmert; bei weitem die meisten Dokumente sind nur vom Archivar durchgesehen worden und die Bücher hat noch niemand gelesen. [2]) Doch bilden eben diese Bücher den interessantesten Teil, erstens weil sie ziemlich ausführlich sind und zweitens, weil sie vieles bieten, was ganz neu ist.

An ungehefteten Pergamenten ist über die Schützen in Haarlem nur wenig vorhanden: aus dem 15. Jahrh. ein paar Reglemente für die drei Gilden, einige Privilegien, Kaufbriefe, ein Aufruf zum Auszug und eine Einladung zum Schützenfest. [3])

Andre Städte haben oft mehr aufzuweisen.

Im 16. Jahrh. wurde dann *das erste Buch* angelegt; es fängt mit dem Jahre 1520 an und enthält allerhand Aufzeichnungen, hauptsächlich aber Rechnungen. Es war anfangs allein für die neue Gilde der Büchsenschützen bestimmt und hiess darum „Rekeningen van St. Adriaan;" [4]) später aber wurde auch der St. Georgsgilde im selben Buch ein Platz eingeräumt, wenigstens für das Namensverzeichnis ihrer Vorsteher (ihre Rechnungen und sonstigen Stücke blieben noch ungeheftet und sind vorhanden über die Jahre 1564—69). Nach der Umwandlung der Schützengilden in eine Bürgerwehr (1580) fängt für deren Administration eine neue Ära an.

Man teilt sich in die Arbeit: ein Sekretär des Kriegsrates führt die *Protokolle* der Beratungen dieser Behörde und dieselben

[1]) *C. te Lintum*, „De Groote Markt van Haarlem in den loop der tijden," Haarlem, Tjeenk Willink, 1895.

[2]) Wenigstens nicht ganz: *A. van der Willigen* und *C. Vosmaer* haben ungezweifelt für ihre Arbeiten über Frans Hals c.s. einen Teil der Schützenbücher durchgesehen.

[3]) Mr. A. J. Enschedé, „Inventaris van het Haarl. archief," No 1754—1761.

[4]) Id. No. 1762.

sind alle im Archiv vorhanden von 1593 bis Ende 1794; im Anfang zwar lückenhaft und sehr kurzgefasst, später aber mehr ausgeführt. [1]) Ein Register ist dabei angelegt worden über die Jahre 1593 bis 1750.

Ausserdem wurden Einnehmer angestellt für die Kriegsratseinkünfte im Allgemeinen, für die Kontributionsgelder, für die Thorgelder, für den Loskauf, und diese haben uns nicht weniger als 13 verschiedene Bücher hinterlassen (hauptsächlich über das 17. und 18. Jahrh.) [2])

Die *beim Kriegsrat eingelaufenen Stücke und Briefe* sind als lose Papiere in Mappen zusammengebunden.

Die *Kriegsratsbeschlüsse des Freikorps „pro Aris et Focis,"* [3]) das von 1747 bis 1787 neben der „schutterij" bestand und dann in dieselbe einverleibt wurde, sind vollständig im Archiv aufbewahrt, [4]) die eingelaufenen Stücke besitzt man von 1775 bis 1787 [5]) und die Rechnungen von 1778 bis 1787. [6])

Hier war also eine ziemlich gute Gelegenheit geboten, die politische und militärische Stellung der „schutterij" zur Zeit der Republik der Vereinigten Niederlande zu untersuchen; für die Einrichtung sind namentlich die vier sämtlich erhaltenen Reglemente wertvoll.

Die neueste Zeit (1795 bis jetzt) hat für die Haarlemer „schutterij" einen noch viel grösseren Fortschritt in der Administration zu verzeichnen: die *Protokolle des Kriegsrates* sind (unter verschiedenen Namen) ebenso ausführlich aufgeschrieben worden, wie es bei Gericht geschieht, die *Rechnungen* und alle weitere finanzielle Verwaltung kamen an eine besondere städtische Behörde, die *ein und ausgegangenen Stücke* wurden in ein Kopiebuch eingetragen.

[1]) Inv. No. 1991; hier citirt mit R. v. d. K.

[2]) id. 1995—2007.

[3]) id. 1993.

[4]) Notulen van het Gen. „pro Aris et Focis."

[5]) id. 2009.

[6]) Inv. 2010.

Teilweise war aber dieses Quellenmaterial mir nicht zugänglich [1]) und ausserdem sind die Verhandlungen des Haarlemer Kriegsrates dieses Zeitraumes auch so wenig von denjenigen andrer Städte verschieden und ist zumal die finanzielle Verwaltung überall so gleichmässig, dass es sich nicht lohnt, hieraus viel mitzuteilen. Aus den mannigfaltigen Reglementen der Revolutionszeit und aus dem jetzt noch fungirenden Gesetz vom Jahre 1827 haben wir die Hauptsachen so viel wie möglich kurz wiedergegeben.

So weit über die Haarlemer Quellen. [2])

Was nun die allgemeine Literatur betrifft, so können wir sagen, dass die Historiker sich vor Ende des 18. Jahrh. sehr wenig mit der „schutterij" befasst haben. Sie schrieben ja im Allgemeinen nur diplomatische und Kriegsgeschichte (daran hatten die Schützen selten Anteil) und wenn einer zum Stadthistoriker angestellt wurde (wie es besonders in der Mitte des 18. Jahrh. geschah), so war seine erste Pflicht, die Regentenfamilien zu verherrlichen und die zweite, alle Rechte und Pflichten der kirchlichen und philantropischen Behörden aufzusuchen (zum bequemeren Nachschlagen für die Beamten).

Gegen Ende des 18. Jahrh. aber, in der Zeit der sogenannten patriotischen Wirren, brachte die allgemeine Lust zur Bürgerbewaffnung auch ein erhöhtes Interesse für die Geschichte der „schutterij" mit sich.

Besonders wurde sie in den Flugschriften bedacht (die damals an der Tagesordnung waren), aber auch ein Buch erschien darüber (194 Seiten), [3]) worin, wenn auch in ganz kurzen Zügen, die

[1]) Die meisten im Archiv anwesenden Bücher gehen nur bis zum Jahre 1826. Inv. III. 461—480.

[2]) Noch werden im Tekst citirt: *V. R.* = vroedschapsresolutiën (Ratsbeschlüsse), *R. v. d. T.* = Rekeningen v/d. Thesaurier, und *R. v. B.* = Register van Burgemeesteren.

[3]) Jac. Kok, „Oorsprong, enz. der Nederlandsche schutterijen." Amsterdam, 1784.

Geschichte von Anfang an (d. h. sogar von der Römerzeit an!) erzählt wird. Die Tendenz dieser Schrift ist augenscheinlich, die frühere Blüte, den späteren Verfall (im 17. und 18. Jahrh.) und das vermeinte neue Aufblühen zur Zeit des Verfassers hervorzuheben. Bemerkenswert ist aber, dass dieser aufrichtige Patriot und Schützenverehrer in der Schützengeschichte wenig politischen Einfluss entdeckt hat, während viele späteren Schriftsteller, besonders in Handbüchern der Geschichte, diesen Einfluss im 14. und 51. Jahrh. immer hervorheben (Gilden und „schutterijen" werden dann meistens zusammen genannt). Weit mehr als die Hälfte des Buches wird durch eine Aufzählung und Beschreibung der damaligen bewaffneten Corps eingenommen und am Schluss findet man eine Statistik aller bewaffneten Bürger und eine Kommandoliste.

In der Revolutionszeit wurde anfangs viel über die „bewaffnete Bürgermacht" geredet und ziemlich viel geschrieben; später nahm das Gerede ein Ende; es wurden noch neue Reglemente genug aufgestellt, sie änderten aber an der Sachlage wenig.

In den 30en und 40en Jahren dieses Jahrh. kam dann in der Literatur überall die romantische Schule auf, die auch auf die Geschichtsschreiber keinen geringen Einfluss ausübte.

Da wurde wieder über die „schutterijen" geschrieben, aber nur über die alten, die ja eine Art Bürgerrittertums schienen.

So schrieb *Jhr. Mr. van Asch van Wijk* im Jahre 1846 seinen wichtigen und verdienstvollen Aufsatz, „de schut- of schuttengilden in Nederland"; [1]) sodann erzählte *Mr. H. O. Feith* die Geschichte der alten Groninger Schützengilde. [2])

In den südlichen Niederlanden hat besonders *M. Guillaume* sich mit dem alten Schützenwesen befasst in seinem Werke „Histoire de l'organisation militaire sous les ducs de Bourgogne [3])."

[1]) In „Berichten van het historisch Genootschap te Utrecht," 1846. Dl. I. 2e st. S. 92 ff. (citirt v. A. v. W.)

[2]) In J. A. Nijhoff, „Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidkunde," V. S. 154.

[3]) „In Mémoires, publiées par l'académie royale des sciences, des lettres et des beaux arts de Belgique," tome XXII. Bruxelles, 1848.

Überhaupt ist in diesem Lande der Volksfeste und historischen Aufzüge das Interesse für diesen Stoff immer sehr rege geblieben.

In Deutschland sind mir aus der genannten Zeit keine Schriften über die Schützengilden bekannt geworden, wohl aber aus den letzten Jahren, wo z. B. *Edelmann* eine systematische Übersicht der deutschen Schützengilden gegeben hat und den übrigen Raum seines Buches, zur Ergötzung der Leser, mit Schützengeschichten und Festschilderungen angefüllt hat. [1])

In der neuesten Zeit sind auch noch einige Monographien geschrieben worden, mehr als eine Art Gedenkschriften bei eventuellen Festen in noch bestehenden Schützengilden, denn als historische Schriften. So schrieb *Mr. de Stoppelaer* als Dekan der Sanct-Sebastiansgilde zu Middelburg ein Buch von mehr als 250 Seiten über diese Gilde, [2]) *M. Schollen* gab uns die Geschichte der Schützenbruderschaft in Geilenkirchen, [3]) u. s. w.

Endlich wurden natürlich in allen Schriften über Stadtverfassung im Mittelalter und später auch die Schützengilden besprochen, z. B. in *Dr. Gengler*, „Stadtrechtaltertümer," S. 470 ff., [4]) *G. L. von Maurer*, „Gesch. der Stadtverfassung in Deutschland," IV. S. 480 bis 540. [5])

Dr. P. J. Blok, „Een Holl. stad in de Middeleeuwen," S. 253 bis 261. [6])

Id. „Eene Holl. stad in den Bourg.-Oostenrijkschen tijd," S. 169 bis 176. [7])

Id. „Gesch. van het Nederl. volk," II. S. 148.

Um die speziellen Stadtgeschichten und histor. Beschreibungen steht es meistens ebenso wie um die erwähnten Geschichtswerke

---

[1]) *Edelmann* „Schützenwesen der deutschen Städte vom 13. bis zum 18. Jh." München, 1890. (cit. *Edelmann*).

[2]) *Mr. de Stoppelaer* „St. Sebastiaan te Middelburg," 1890.

[3]) Zeitschr. „des Aachener Geschichtsvereins," Bd. 12, 1890 (cit. *Schollen*).

[4]) Cit. *Gengler*.

[5]) Cit. *v. Maurer*.

[6]) Cit. Blok (M.)

[7]) Cit. Blok (B. O.)

über Haarlem; sie enthalten nämlich sehr wenig über die Schützengilden.

Wagenaar, „Gesch. van Amsterdam" und *Dumbar*, „Kerkelijk en wereldlijk Deventer" bilden gewissermassen Ausnahmen in dieser Hinsicht, *De Riemer* in der „Gesch. van 's Gravenhage" ist auch der Mühe des Nachschlagens wert.

In den 60en Jahren bemerkt man in den Niederlanden in militärischen, juridischen und politischen Kreisen ein erhöhtes Interesse für die Landesverteidigung im Allgemeinen und also auch für die „schutterij." Vielleicht hing dies mit der dänischen Frage zusammen, die von Neuem das Besorgnis der Kleinstaaten erregte.

Eben damals wurde auch ein neues Gesetz für die „schutterij" vorbereitet, das bis jetzt noch immer in Vorbereitung geblieben ist.

Die militärischen Spezialitäten machten bloss neue Pläne ohne Rücksicht auf die Historie, wie z. B. der General *Knoop*, der Pemierlieutenant *Den Beer Poortugael*, der spätere Kriegsminister *De Roo van Alderwerelt.* [1]) Die Juristen aber ginger tiefer in die Vergangenheit zurück, wie besonders *Mr. C. J. Sickesz* in seiner lehrreichen Dissertation: „De schutterijen in Nederland," Utrecht, 1864. [2]) — Diese Schrift scheint uns das beste allgemeine Werk zur Übersicht der Entwicklung der „schutterij;" ganz besonders ist die Geschichte seit 1795 ausgearbeitet worden, die ja auch vom staatsrechtlichen Standpunkte aus die wichtigste ist.

Über die Zeit des 17. und 18. Jahrh. ist aber auch hier wenig zu finden: Mr. Sickesz hat offenbar mehr die allgemeinen Bestimmungen als die städtischen Quellen benutzt und man kann ihm das gar nicht verdenken, weil eine Untersuchung der Quellen sämtlicher Städte Hollands eine Riesenarbeit sein würde.

---

[1]) Sieh hierüber W. J. Knoop, „Een woord over onze schutterij," Gids, 1863, III. S. 1.

[2]) Cit. Sickesz.

Wir haben in dieser Schrift eben diese 2 Jahrhunderte als Hauptsache behandelt, einmal, weil die „schutterijen" damals in allen politischen Wirren in den Vordergrund treten, zweitens, weil durch Gemälde und Romane die Ansichten über die derzeitigen Schützen allzu optimistisch geworden sind und drittens, weil noch sehr vieles aus der damaligen Zeit traditionell in der heutigen „schutterij" fortlebt.

I. DIE ALTEN SCHÜTZENGILDEN IN HAARLEM.

a. Ursprung der Schützengilden. Mancher Historiker hat sich abgemüht mit der Frage, wann und wo und wie die ersten Schützengilden errichtet wurden. Allerdings liegen ziemlich viel alte Stiftungsbriefe vor, aber man ist nicht immer im klaren darüber, ob man thatsächlich die ältesten habe; ofters kommt der Ausdruck vor: „wie es von altersher gewesen ist."

Der belgische Historiker *Blommaert* sagt, die Schützengilden seien so alt wie das Volk (der Städte), viel älter als die Gewerbegilden, andre führen sogar die Schützenbruderschaften auf ein Capitular Karls des Grossen zurück (vielleicht ist dies aber nur eine rhetorische Redensart). [1]) Blommaert wird wahrscheinlich gemeint haben, dass die Städte von Anfang an von den Bürgern verteidigt wurden, wie das ja auch G. L. von Maurer [2]) in seiner „Geschichte der deutschen Städteverfassung" ganz deutlich sagt: „es gab ja keine festen Garnisonen, wo nicht herrliche Burgmannen und Ministerialen waren," — und „überall bestand das Recht, dass kein Militär in die Stadt kommen durfte."

Bestimmte Überlieferungen über Schützengilden setzen ihr

[1]) van Asch van Wijk, S. 94.

Mr. C. J. Sickesz, S. 4, sagt, dass die Städtebewohner bei der Freiwerdung das Recht, Waffen zu tragen, erworben haben. Es fragt sich dann aber, *wann* diese Freiwerdung stattgefunden habe.

[2]) I. S. 486.

erstes Auftreten in den südlichen Niederlanden in das 12. Jahrhundert [1]) und auch in Deutschland gehen die ältesten Angaben nur zurück bis zum Jahre 1192, wo die St. Johanns-Schützengilde in Oldenburg errichtet sein soll. [2])

Stiftungsbriefe aus diesem 12. Jahrhundert hat man indessen gar nicht gefunden, wohl aber aus dem 13ten: in Brüssel liegt ein Schützenbrief vom Jahre 1213, in Namur hängte der Graf Guy von Dampierre im Jahre 1273 sein fürstliches Siegel an den ersten Brief der Armbrustschützen [3]), 1286 sah man das erste Vogelschiessen in Deutschland (es war in Schweidnitz) [4]).

Diese ältesten Schützenbrüder waren aber ganz bestimmt mit *Bogen* bewaffnet; die *Armbrust* wurde ja erst im Zeitalter der Kreuzzüge in Europa *bekannt;* vielleicht gehört sie mit dem Schiesspulver und dem Kompass zu den vielen Neuigkeiten, die aus dem Orient mitgebracht wurden.

1139 wurde diese Waffe vom lateranischen Concil als „heidnisch" verboten [5]) und später noch einmal vom mächtigen Pabst Innocenz III (1212) [6]). Darum wird sie in Italien, Frankreich und den südlichen Niederlanden nicht viel vor dem 14. Jahrhundert allgemein geworden sein. In Deutschland aber kam sie jedenfalls nicht recht auf vor diesem 14. Jahrh.; die ältesten Armbrustschützengildenbriefe wurden dort aufgefunden in Reutlingen und Görlitz [7]). Und so war es auch in den nördlichen Niederlanden. Dortrecht und Gorinchem hatten schon Armbrustschützenbrüder im Anfang des 14. Jahrh., in Utrecht, Gouda, Delft, Leiden waren sie ± 1350 bekannt, in Amsterdam,

---

[1]) v. Asch v. Wijk, S. 96.

[2]) Schollen, S. 230.

[3]) v. Asch v. Wijk, S. 96.

[4]) von Maurer, I. 523. — Auch Gengler „Stadtrechtaltertümer," S. 469, datirt die ältesten Schützenfeste aus den 13. Jahrh. und nennt sie eine Nachahmung der ritterlichen Turnierspiele.

[5]) v. Asch v. Wijk, S. 125.

[6]) id., S. 125.

[7]) Edelmann, S. 5.

Haarlem, Deventer, Groningen findet man erst um das Jahr 1400 offizielle Schützenbriefe [1]).

Die geographische Verbreitung dieses neuen Instituts erscheint also als eine ziemlich regelmässige von Süden nach Norden, wie man das von vornherein nicht anders erwarten konnte: hat doch die ganze Entwicklung des mittelalterlichen Städtewesens in Europa im Allgemeinen diesen Weg genommen und zwar auf drei Bahnen; alle von Italien aus: Eine durch Deutschland, die zweite durch Frankreich, die dritte über das Meer gleich nach Flandern. Alle drei begegneten sich in Holland.

b. Die Armbrustgilde zu Haarlem, 1402. Haarlem zeichnet sich unter den übrigen Städten dadurch aus, dass der Anfang des Schützenwesens hier mit ausserordentlicher Bestimmtheit nachgewiesen werden kann. Im städtischen Archiv liegt ein schönes, wohlerhaltenes Pergament vom Jahre 1402 [2]), worin der Schultheiss, die 7 Schöffen und die 4 Ratsherren der Stadt „doen cond allen luden", dass sie „bi goed dencken der rycheit ende der vroescap [3]) gheordineert ende

---

[1]) v. Asch v. Wijk, S. 100.

[2]) S. Beilage A.

[3]) Seitdem Haarlem eine Stadt geworden war (Priv. vom J. 1245) hatte es einen Schultheiss und sieben Schöffen, alle vom Grafen (oder seinem Bevollmächtigten) ernannt. Diese Beamten hatten zusammen das Gericht und die Verwaltung; in sehr wichtigen Fällen aber beriefen sie die reichsten und klügsten Bürger (rijcdom en vroetscap) auf das Rathaus, um auch diese zu hören. [v. Oosten de Bruijn, I. S. 115, sieh auch Blok, „Gesch. v. h. Ned. volk," I. S. 341].

Schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. aber kristallisirte sich in vielen Städten dieser „rijcdom en vroetscap" zu einem festen Körper, d. h. zu einer bestimmten Anzahl ansehnlicher Personen, aus denen die Verwaltungsmitglieder gewählt wurden [Blok, „G. v. h. N. V." II. S. 100]. In Haarlem aber geschah dies erst im J. 1402, als Herzog Albrecht von Baiern das Privileg gab, wobei „33 goeden knapen" angestellt wurden, aus deren Mitte der Herzog jährlich 7 Schöffen wählen werde. Diese Schöffen durften aus den übrigen 26 „knapen" 4 „raden" (später Bürgermeister genannt) wählen. Wenn einer der 33 „knapen" abging (durch Tod oder Verarmung), so durften

ghemaect hebben in onser stede hondert en twintich scutten te wesen." Damit wurde also die *Armbrust-Schützenbruderschaft von St. Georg* von der Obrigkeit förmlich errichtet [1]). Und dass zuvor keine solche Gilde da gewesen ist, geht deutlich hervor aus einer Kür vom Jahre 1392, 8. April, wo im ersten Artikel verboten wird, andre Waffen zu tragen als Messer von bestimmter Länge und Breite. Eine Ausnahme wird allein gemacht für Edelleute („baanrotsen") und Ritter mit ihren ehelichen Söhnen. Im zweiten Artikel wird dabei noch Strafe angedroht für das Schiessen mit Armbrüsten.

Aber wie haben denn die Haarlemer dem holländischen Grafen die in den Privilegien bestimmte Kriegshülfe leisten können, wenn sie gar keinen Waffenübungen obliegen durften? Schreibt doch schon der älteste Gunstbrief des königlichen Grafen Wilhelms II im Jahre 1245 vor, dass die Stadt bei jeder Expedition 64 Mann stellen müsse [1]). Und im selbigen Privileg wurde schon das erste Verbot des Waffentragens erlassen.

die übrigen 4 Bürger nennen, aus denen der Herzog einen neuen „goeden knaap" wählte [v. Oosten de Br., I. S. 116, 117].

Im Jahre 1402 gab es also *zum ersten Male* Bürgermeister in Haarlem; diese hatten u. a. auch die Verpflichtung, für die Stadtverteidigung zu sorgen; die Vermutung liegt daher nahe, dass eben diese neuen Bürgermeister den Stoss zur Errichtung der Schützengilde gegeben haben.

Im J. 1428 gestattete Philipp von Burgund die Wahl von 80 „goede mannen" aus den Bürgern, 4 aus jeder der 20 Hauptmannschaften (Viertel). Es heisst in diesem Stück, dass „rijcdom en vroetscap" die Wahl vornehmen sollen; v. Oosten de Bruijn (a. a. O. S. 118) behauptet deshalb, dass die 33 „goede knapen" hiermit gemeint seien, und dass also die 80 neben diesen 33 bestehen blieben, andre (wie Blok, „Gesch. v. h. N. Volk," S. 504) halten es dafür, dass die 80 nach und nach die alte „vroetscap" verdrängten, in Haarlem wie sonstwo. Es steht jedenfalls fest, dass man später nichts mehr von den „33 knapen" bemerkt.

Während des 15. Jahrh. wurde die Zahl der 80 erst bis auf 44, dann bis auf 24 vermindert (Priv. von den J. 1458 und 1476); die Herren sassen ihr ganzes Leben lang und wählten jährlich 22 Personen, aus denen der Landesherr die 4 Bürgermeister und 7 Schöffen anstellte (sieh *Mr. J. A. Fruin*, „De Instructie voor de stad Haarlem van Philips Wielant," S. 18). So blieb es bis zum Jahre 1497.

[1]) Mr. Sickesz, S. 12, beweist mit mehreren Beispielen, dass überall in späterer Zeit (z. B. dem 15. Jh.) die Städte *selbst* ihre Schützengilden errichten.

Von Schützen ist dabei nirgends die Rede. Sollte es nun möglich sein, dass bei der fürstlichen Heerfahrt bloss die Edelleute und Ritter mit ihrer Dienerschaft auszogen und dass die gewöhnlichen Bürger, die „keerlen" wie man sie verächtlich nannte, Krämer und Handwerker und Bauern, zu gering und zu wenig leistungsfähig erachtet wurden?

Es ist allerdings nicht unmöglich bei der ziemlich grossen Anzahl adliger Herren, die schon damals in Haarlem wohnten, dass diese allein 64 Mann zusammen gebracht hätten. Haarlem war ja als gräfliche Residenz emporgekommen und daher wird noch wahrscheinlicher, dass sie eine Stadt gewesen sei mit „einer Art Garnison von Burgmannen und Ministerialen" wie von Maurer sagt [2]). — Und dazu würde es stimmen mit den neuern Untersuchungen über die erste Entwicklung des städtischen Lebens, die alle darthun, dass im Anfang auch hier kein Sprung gemacht worden ist von der Leibeigenschaft und Hörigkeit zum freien Bürgertum, sondern dass noch lange die Adligen höhere Rechte [3]), daneben also auch höhere Verpflichtungen gehabt haben als die schlichten Bürger.

Die Stadt Haarlem hat im Jahre 1245 ihr erstes Privileg bekommen; nach und nach wurde ihre Freiheit ausgebreitet, bald in diesem, bald in jenem Sinne. Wäre es so ganz unmöglich, dass sie bis 1402 in militärischer Hinsicht noch dem platten Lande gleich gewesen sei und darum ebenso wie dort nur Lehnsleute und Dienstmannen den Heerdienst zu leisten brauchten?

[1]) „Oppidani autem de Haarlem servient mihi in expeditione mea aut vero domino Hollandiae in expeditione sua cum LXIIII hominibus." — *Privileg vom J. 1245.*

[2]) v. Maurer, „Gesch. der Städteverfassung," I. 486.

[3]) Wie z. B. in Utrecht noch in späterer Zeit die Adligen („die gulden sporen dragen") Mitglied der Schützengilde sein können, ohne „dachlics bynnen Utrecht te wonen" (Sickesz, S. 25).

Dr. Blok [1]) sagt, dass vor dem Entstehen der ersten Armbrust-Schützenbruderschaft in Leiden die Bürger immer der Reihe nach mit dem Bogen ausgezogen seien, ohne eine Gilde zu bilden und dass auch später die St. Sebastiansgilde Jedermann zugänglich gewesen sei, weil der Bogen so viel leichter zu hantiren sei als die Armbrust; wer aber je mit dem Flitzbogen geschossen hat, weiss, dass diese Waffe eine ganz besonders langjährige Übung erfordert.

Hätten also auch schlichte Bürger als Bogenschützen auf den fürstlichen „reysen" mitgehen sollen, so wäre eine fortwährende Übung nötig gewesen und dafür hätte man also beim Verbot des Waffentragens auch für diese Schützen eine Ausnahme machen müssen. Indessen können die Leute sich freilich einzeln zu Hause geübt haben und auch ist es ja möglich, dass man es mit den Küren nicht sehr genau genommen habe.

Fest steht aber, dass jedenfalls nicht *alle* waffenfähigen Bürger von Haarlem mit Bogen versehen waren, denn beim Angriff der West-Friesen im J. 1268, als alle Ritter aus der Umgebung mit ihren Knechten sich in Haarlem geflüchtet hatten, verteidigten die „*poorters* met den edelen" sich „vromelick" mit „schieten ende *werpen van steenen.*" [2])

Und bei einem andern Krieg gegen die West-Friesen wird gesprochen von „de edele en vroome riddermannen met andere *schildknechten* van Haarlem." [3])

Noch beim Bürgertumult gegen Herrn Simon van Zaanden (± 1370) konnte dieser Edelmann sich bis an sein Haus in der Königstrasse flüchten; [4]) die Feinde hatten nur Messer, Stöcke und Lanzen.

c. Pflichten und Vorrechte. Diese letztere Geschichte ist eine

[1]) Dr. P. J. Blok, „Eene Hollandsche stad in de Middeleeuwen," S. 254.
[2]) Holl. Divisiekroniek, Div. XIX. Kap. VII.
[3]) „ „ „ XII. „ XX.
[4]) *Van Oosten de Bruijn*, „De stad Haarlem en hare geschiedenissen," I. S. 199.

Episode aus dem grossen sozialen Krieg, der im 14. und 15. Jahrh. durch ganz West-Europa tobte unter allerhand Formen und Namen. In Holland hiess er „de Hoeksche en Kabeljauwsche twisten." Während der Regierung des Herzogs Albrecht war es lange Zeit ruhig gewesen, aber eben in seinen letzten Lebensjahren war wieder ein Krieg ausgebrochen mit dem adligen Herrn van Arkel und noch kamen ein paar Feldzüge nach Friesland hinzu, so dass auch in den Städten viele „uytreysen" nötig waren. [1]) Haarlem bekam davon seinen rechtmässigen Teil, und vielleicht waren die mannigfachen Unruhen wohl ein Hauptgrund für die Einrichtung einer regelmässigen Schützengilde.

Dies scheint der Schützenbrief von 1402 auch zu beweisen. Zwar wird als erste Pflicht genannt, dass die Brüder die Heerfahrt für die Stadt übernehmen müssen, wenn der Graf aufrufe und auch, wenn die Stadtbehörde selbst eine „reyse" für nötig erachte, aber dann wird am Ende *feierlich befohlen*, dass, wenn „die banner van Haerlem op der straten quame," *alle* Schützen „bi den gherechte [2]) kommen, omt gherecht te sterken en onrust helpen te benemen." Und wer das nicht thäte, den würde man es also entgelten lassen, dass ein Jeder sich zu seiner Zeit hüten würde.

Die Aufruhrspolizei erscheint also von Anfang an als die Hauptsache; [3]) für die Heereszüge wurden ja auch jedesmal nur wenig Schützen erfordert. [4])

Eigentümlich ist es noch an dem Schützenbrief, dass zuerst die finanziellen Vorteile (120 goldene holländische Schilde jährliche

[1]) Sieh z. B. *Fr. von Löher*, „Jacoba von Baiern und ihre Zeit" und *Dr. P. J. Blok*, „Geschiedenis van het Nederlandsche volk". Dl. II.
[2]) „Gherecht" war der gewöhnliche Name für Schultheiss und Schöffen.
[3]) Die Nachtwache lag damals noch nicht den Schützen ob: wir treffen im „Eedtboek" von Haarlem den Eid der (besoldeten) Nachtwächter und ihres Hauptmannes an. In andren Städten (und Dörfern) ruhte diese Pflicht auf allen Bürgern. — *Sickesz, S. 4.*
[4]) „Ist so wanneer die stede enich stuc te doen heeft, soe sellen si (die Schützen) onder malkander *kavelen* alsoe vele scutte als hem die goede lude van den gherechte weten laten". — *Schützenbrief 1402.*

Subvention und 8 „scilling" pro Tag auf der Heerfahrt [dies für jeden Schützen]) genannt werden. Danach folgen erst die Pflichten: vielleicht ein Hinweis darauf, dass schon damals die Liebe zur „schutterij" und überhaupt zum Militär in Haarlem nicht sehr gross war.

d. Stand der Schützen. Was für Leute waren nun aber diese 120? Allem Anscheine nach wohl die Reichern; musste doch jeder Schütze eine eigene Armbrust und einen Harnisch haben und sich dazu noch alljährlich ein neues „paluer" [1]) kaufen. Überdies musste er auf der Heerfahrt einen Knecht mitnehmen auf eigene Kosten. Alle diese Ausgaben konnte doch bloss der Wohlhabende bestreiten.

Und ausserdem giebt der Stiftungsbrief auch noch eine Aufklärung über diesen Punkt, wo er sagt, dass Niemand aus der „scutterie" treten möge als bei Ableben, Verlierung des Bürgerrechtes, schlechtem Betragen und *Verarmung.* [2])

Endlich melden noch die alten Rechnungen von Haarlem, wie auch in andern Städten, dass manchmal feine Edelleute aus der Umgebung im Schützenhof mitgeschossen und auch nachher, mit *allen* Schützen zusammen am Festtisch angesessen haben. [3]) Das würden diese Herren doch nicht mit gemeinen Bürgern thun!

Wir haben weiter noch die ältesten Schützenlisten (± 1500)

---

[1]) Mantel.

[2]) „Voert soe en sel uut deser scutterie niement moghen comen ten waar dat sake, dat hi oflivich worde of veraermde of ontpoortert worde of hem alsoe onredelic regierde dat die goede lude van den gherechte met den deken en vinders dochte dat hi er onnoot in waere soe mochten si en uutsetten en enen anderen besceyden man daar weder in setten."

[3]) 1432 kamen z. B. die Herren van Egmond, van Poelgeest „en een deel andere goeder mañen" zum Schiessen und wurden nachher tüchtig regalirt; 1439 wurden wieder van IJsselstein und van Poelgeest, der Prior der Joanniter und viele andren, die wegen des Aufrufes zum Kriege gegen die Ostfriesen in die Stadt gekommen waren, — zum Festessen im Schützenhof eingeladen; — das Gericht der Stadt war dabei und auch *alle* gemeinen Schützen. *Rekeningen van den Thesaurier.*

duchgesehen und fanden dort unter den Armbrustschützen sehr viele Genitivsnamen (wie Jan Claesz.); zwar auch Fachnamen, aber dann immer etwas erhabene wie *Goudsmit*, *Brouwer*, *Koopman*, u. s. w.

Diese Titulatur spricht auch. [1])

Die Armbrustschützen im Anfange des 15. Jahrh. waren also sehr wahrscheinlich 120 der reichsten und angesehensten Bürger von Haarlem, die sich regelmässig in der Hantirung ihrer edlen Waffe übten, *zweimal* in jedem Jahre (am Maientage und am St. Jacobstage) ihren Papegeienschuss hielten und, zuerst jede Woche, später jeden Tag, die Messe auf ihrem speziellen Altar in der St. Bavokirche beiwohnten. [2]) Alles unter dem Befehl der „deken en vinders" (in Deutschland oft Meister und Beimeister genannt).

e. Die alten Schützen im sozialen Streit des 15. Jahrh. Schon sehr bald war ihre Hilfe nötig. Derselbige Herr

---

[1]) *Ter Gouw*, „Gesch. van Amsterdam," behauptet auch die Wohlhabenheit der alten Schützenbrüder, kann aber seine Beweise erst aus der Mitte des 16. Jahrh. finden. — *Guillaume*, „Histoire de l'organisation militaire sous les ducs de Bourgogne" nennt die Schützen von Namur „den *Kern* der Bürgerschaft." — *Gengler*, „Stadtrechtsalt." S. 476, nennt als Bedingungen für einen Schützenbruder „ehrlich geschlecht und herkomen," Bürgerrecht und eine gewisse Einkaufgebühr und verschiedene andre nicht unerhebliche Reichnisse." — Nach *Edelmann*, S. 11, war der Stand der Schützen sehr verschieden: in aristocratischen Städten bestanden die Bruderschaften nur aus Constoflern oder Ritterbürtigen, in democratischen oft aus Handwerksburschen, in Handelsstädten manchmal aus Kaufdienern, in Universitätsstädten aus Studenten.

(Haarlem war im Anfang des 15. Jahrh. noch wohl halb aristocratisch). Sieh auch *Sickesz*, S. 3.

[2]) *J. J. Graaf*, „Plaatsbeschrijving der Sint-Bavo te Haarlem", Beilage, S. 118; „St. Georgii. Est collegii Sagittariorum vulgo dictorum . . . , solent *omni die* procurare missam ad horam decimum," u. s. w.

Der geistliche Charakter der alten Schützengilden hat Edelmann, S. 2, Anlass gegeben, den Mönchsorden die Vaterschaft darüber zuzuschreiben. Sein einziger Beleg dafür ist aber, dass hier und da die Schützen in den Klöstern ihren Gottesdienst hielten, wie z. B. in Basel bei den Augustinern.

Simon van Zaanden, der im Jahre 1370 so glücklich den Leib gerettet hatte, wurde noch einmal von der Volksmenge attakirt (1406) und diesmal verging es ihm schlechter: er wurde auf der Strasse getötet. [1])

Aber die Schützen werden bei dieser Geschichte nicht erwähnt: ob sie vielleicht noch nicht genug geübt waren? Man hat Grund, dies zu bejahen, denn auch von Kriegszügen liest man noch wenig in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. Allerdings gehen die ältesten Quellen, die Stadtrechnungen, nur bis zum Jahre 1432 zurück und sehr wahrscheinlich werden in dem unruhigen Zeitalter der romantischen Herzogin Jacobäa (1417—28) auch die Haarlemer Schützen wohl nach Dortrecht und andren Orten mitgezogen sein. [2])

Jedenfalls haben sie Dienste geleistet bei der schweren Belagerung von Haarlem im Jahre 1426 [3]) und sie werden auch nach der glücklichen Befreiung der Stadt den neuen glänzenden Herrscher Philipp von Burgund mit eingeholt haben.

Danach kamen ruhige Zeiten voll fröhlicher Aufzüge und Festessen.

Das Jahr 1444 aber brachte ganz furchtbare Aufregung. Der Statthalter von Holland hatte seine Tochter dem „Hoekschen" Herrn van Brederode zur Frau gegeben und da schlich sich wieder überall das Misstrauen in die Herzen. In Haarlem kam es fast zum offenen Kampf: zwei Tage und zwei Nächte lagen beide Parteien auf dem grossen Markt einander gegenüber, trotz Regen und Kälte; dann endlich zogen die „Hoekschen" ab nach den burgähnlichen Häusern ihrer Häupter und jetzt begann der Belagerungskrieg.

---

[1]) Van Oosten de Bruijn. I. S. 199.

[2]) Die Stadt gehörte, wie die meisten grösseren Städte, zu der kabeljauschen Partei; — damit hängt ganz sicher auch das Erscheinen der kabeljauschen Edelleute, wie z. B. Egmond, in dem Schützenhof zusammen. S. oben S. 16.

[3]) Mr. Veegens, „Haarlemsche vertellingen," S. 37.

Mr. Veegens [1]) erzählt, dass die Schützen damals auf Seiten der aufrührerischen Partei gestanden, was gar nicht unwahrscheinlich ist und sehr gut mit ihrem späteren Verhalten stimmt.

Der Herzog Philipp war ein gestrenger Herr; er bestrafte die Aufständischen mit Verbannung und Geldbusse.

f. Die jungen Schützen und die Gilde von St. Sebastian. Von da an beginnt eine traurige Zeit für Haarlem. Auch die Schützen litten darunter: wird doch berichtet, dass sie im Jahre 1447 nicht einmal ihr grösstes Fest, das Papegeischiessen, begehen konnten [2]). Da beschloss der weise Rat von Haarlem, die edle Armbrustgilde wieder etwas zu heben: man errichtete die Bruderschaft der *jungen Schützen*, „de jonge scuts van den voetboog", die auch Privilegien und Einkünfte [3]) erhielten und eine Vorschule für die St. Georgiens-gilde bilden sollten; der Dekan der „oude schuts" durfte seine neuen Mannschaften aus den „jongen scuts" wählen [4]).

Es scheint wohl, dass dieser Dekan einen ziemlich grossen Gebrauch von diesem Rechte machte, denn schon bald hören wir eine Klage der Bogenschützen von St. Sebastian über das Treiben der jungen Schützen, die die besten Gildenbrüder von St. Sebastian zum Übertritt nach ihrer Gesellschaft bewogen, und namentlich diejenigen, die einen neuen Mantel („paluer") hatten. Diese Klagen werden erwähnt in einer Ordonnanz von

---

[1]) Mr. Veegens „Haarl. vert." S. 68.

[2]) Vr. Res.

[3]) Zum Zeitvertreib bekamen sie u. a. die freie Fischerei in den Gewässern an der Westseite der Stadt, und für ihren Unterhalt wurde ihnen u. a. die Verpachtung der Tuchrahmen gegeben. (*Ordonnantie* voor de jonge scuts").

[4]) Diese jungen Schützen trifft man fast überall an z. B. in Deventer, Arnhem („minores") Utrecht, Leiden (S. *Blok*) u. s. w.; auch in Geilenkirchen (*Schollen* ist erstaunt über das Vorkommen von 2 Gilden in so einem kleinen Ort; es ist aber nichts fremdes darin, wenn man die jungen Schützen auch hier als Lehrlinge auffasst).

1467 [1]), dem ersten Stück, worin von den *Bogenschützen* berichtet wird. Dieser Brief sagt aber nicht, *wann* die betreffende Bruderschaft gestiftet worden sei, wohl lesen wir darin zum ersten Male von der grossen Prozession am Frohnleichnamsfeste, an der die Schützen (sicher auch die Brüder von St. Georg) sich beteiligen mussten. — Übrigens hat diese Ordonnanz ungefähr denselbigen Inhalt wie jene von 1402; — *von Austritt wegen Verarmung ist aber hier keine Rede.* Auch wird von Aufruhrspolizei nicht gesprochen; augenscheinlich vertraute man diese allein den reicheren St. Georgsbrüdern. Überhaupt hat die Sebastiansbruderschaft den Charakter einer selbständigen Gilde, die Armbrustschützen sehen mehr aus wie ein städtisches Sicherheitscorps.

Sehr bedeutend ist die St. Sebastiansgilde sicher niemals gewesen [2]); ihr Schützenhof war ein kleines Grundstück neben dem Michaelískloster und die Gilde blieb mit Mühe bis zum Jahre 1560 bestehen.

g. Die „bunten Krähen" im Dienste Karls des Kühnen. Jedenfalls aber bestanden zur Zeit Karls des Kühnen (1467—77) zwei Schützengilden und eine Vorschule, in der Stadt Haarlem (wie an vielen andren Orten) und der genannte Fürst war eben nicht der Mann, um etwas Waffenfähiges unbenutzt zu lassen. So hatten die Schützen damals eine schwere Zeit. Das schlimmste war der bekannte Zug gegen Neuss (1474), wo Karl trotz der strengen Kälte den ganzen Winter hindurch die Belagerung fortsetzte. Damals geschah es auch wahrscheinlich zum ersten Male, dass die edlen Waffenbrüder verspottet wurden: die Belagerten nannten sie „bunte Krähen" wegen der vielfarbigen Kleidung [3]). Und der Herzog selbst lobte sie auch nicht; ihm gefielen seine Mietstruppen besser [4]).

[1]) Ordonnantie voor de St. Sebastiaansgilde. Sieh Beilage B.
[2]) Ebensowenig in andren Städten. Sickesz, S. 16.
[3]) *Blok*, „Gesch. v. h. Ned. volk," II. S. 414. — *Sickesz*, S. 31. *Oud-Holl. Kronyk.* Divisie XXX. c. 64.
[4]) Karl der Kühne war bekanntlich der erste Fürst, der in den Niederlanden die verhasste Neuerung der stehenden Heere einführte (sieh Blok, II. S. 414).

Das war eine bittere Pille, besonders für die Schützen von Haarlem, die ja noch im selben Jahre so viele und so ausgesuchte Lobsprüche geerntet hatten, als sie die eingeladenen fremden Schützenbruderschaften feierlich zum grossen Schützenfest („*schietspel*") empfingen. [1])

Vielleicht sind auch wohl Rhetoriker dabei gewesen, wie es damals ja Mode war: (1497 wurden z. B. in Gent für die Rhetoriker fast ebensoviel Preise (Pokalen, Ringe oder Rosenhüte) als für die Schützen in Aussicht gestellt.

Wir unterlassen die genauere Beschreibung eines solchen Schützenfestes; bloss wollen wir bemerken, — wie es übrigens schon oftmals geschehen ist [2]) — dass diese Wettkämpfe zugleich eine Nachahmung der Ritterturniere und ein Beispiel für die Concurse der späteren Zeiten bis auf die Gegenwart waren; in keinem Stücke sind die Menschen so conservativ wie in Festangelegenheiten; es ist ja so schwer, darin etwar Neues ausfindig zu machen.

Auch darf nicht verschwiegen werden, dass die Schützenwettkämpfe (wie das ganze Schützenwesen) teilweise einen kirchlichen Charakter trugen; war doch damals das Kirchliche das eigentlich *Offizielle.*

h. Schlechte Zeiten. — Rückgang der Gilden. Die Zeit des ewig kriegführenden Karls des Kühnen war schwer und teuer gewesen, aber nach seinem traurigen Ende bei Nancy (1477) wurde es noch schlimmer. Seine Tochter Maria, von allen Seiten mit Krieg bedroht, konnte die Zügel nicht

[1]) Rechn. 1474 „betaelt Claes van Ruyven en zijne medesellen 10 Rijnsche gulden die hemluyden toegeseit waren van der stede wegen tot hulpe van de schietspele dat zy binnē dese jaar binnē derselver stede upgestelt hebbē."
[2]) *Ter Gouw*, „Volksvermaken," S. 502—15, wo auch die Gleichförmigkeit dieser Feste in ganz West-Europa hervorgehoben wird. — *Edelmann* S. 37—90.

mehr lenken; überall regte sich der Freiheitssinn der Niederländer und dabei erhoben auch wieder die alten Parteien der Hoeken und Kabeljauwen den hartnäckigen Kopf.

Eine sehr unruhige Zeit kam an, auch für die Haarlemer Schützen.

Zwar hatten die holländischen Städte gleich nach Karls Tode durchgesetzt [1], dass ihre Bürger nicht mehr über die Landesgrenze zu ziehen brauchten, aber jetzt verlangte das Heimatland selbst von ihnen auf lange Jahre die grössten Opfer.

Noch im Jahre 1477 mussten 50 Mann nach Schagen (nördl. von Alkmaar) [2], 1478 zogen der Schultheiss, 2 Bürgermeister, 4 Schöffen und 2 Schatzmeister mit den alten Schützen, den jungen Schützen und den Brüdern von St. Sebastian zur Huldigung des Herzogs und röm. Königs Maximilian nach dem „Scepelingenberch" bei Beverwijk.

Im selben Jahre erfolgte noch ein Kriegszug nach Rotterdam, bald danach mussten die Schützen gegen Leiden ziehen, und dann, im Jahre 1481, erging ein Aufruf zur Bekämpfung der „Hoekschen" in Utrecht, die ihren Bischof David von Burgund aus der Stadt vertrieben hatten [3].

Die Verhältnisse gestalteten sich so schlimm, dass die alten Armbrustschützen (immer noch die reichsten) sich endlich mit Geld von ihrem Waffendienste loskauften [4], die Bogenschützen aber (weniger begütert) beschwerten sich bei der Stadtbehörde wegen der vielen „reysen" und Wachdienste [5]; daraufhin bekamen sie als Entschädigung den Pfundzoll [6].

Und noch währten die Unruhen fort. Die „Hoekschen"

[1]) Beim „Groot-Privilegie."

[2]) Sie reisten in 8 Wagen und führten weiter mit „een wagen met bossen, serpentynen en boscruyt"; der Statthalter war Heerführer und die Städte Delft, Leiden und Alkmaar schickten auch Bewaffnete mit. — *Rek. v. d. Thes.*

[3]) *Rek. v. d. Thes.*

[4]) *Rek. v. d. Th.* Hier die erste Erscheinung des verderblichen Loskaufes.

[5]) Id.

[6]) Über den Pfundzoll sieh *Gengler*, S. 343, von Maurer, III. 457.

überraschten Leiden (1482), später auch Rotterdam, und jedesmal mussten die Haarlemer mit zu Hilfe eilen.

Den Aufruf zu diesem letzteren Zuge fanden wir im Haarlemer Archiv [1]; er ist besonders belehrend über die damalige Disciplin. Am 28. Januar wurde vor dem Rathause bekannt gemacht, dass man auf Befehl von Maximilian und seinem Prinzen (Philipp dem Schönen) im Gerichte das Los geworfen habe und dass Ein Bürgermeister, zwei Schöffen und der Schatzmeister auf der „reyse" nach Rotterdam an der Spitze gehen würden. Die Schützen (alte, junge und Bogen-) müssten mit denen, die aus der Bürgerschaft („den buyck van der stede") gewählt seien, allzusammen dem Banner folgen, *bei Strafe an Leib und Gut.*

Nachmittags 2 Uhr seien sie verpflichtet, wieder in voller Waffenrüstung auf dem Markt zu erscheinen, um mit den Amsterdammern zusammen auszuziehen. Wie viele gekommen sind, wird nicht gemeldet; wohl fanden wir in einem andren Berichte vom 30. Januar, dass noch niemand fort war; — darauf wird der Auszug (pro Schiff) auf den 31. Januar festgesetzt.

Die Zeiten wurden *noch* schlechter: im Jahre 1491 brach der furchtbare Bauernaufstand, das „kaas- en broodspel" in Nord-Holland aus und die schwer gedrückten Bauern zogen in wilden Scharen durch das sumpfige Land. Das weitberühmte Haarlem zog sie gewaltig an und an einem schönen Frühlingsabend, im Mai 1492 langten sie vor dem Kreuzthor an. Aber die Stadtbehörde hatte keine Furcht, die treuen Schützen hielten ja den Eingang bewacht und die Bauern waren zur Belagerung gar nicht gerüstet.

Schrecklich wurde man aber aus dem Traume geweckt; — in der Stadt gab es auch Unzufriedene, die es mit den Bauern hielten; ein Haufen dieses Gesindels machte im Dunkeln einen plötzlichen Anfall auf das Kreuzthor, die Schützen und Thor-

[1]) Keur betrekkelijk een uyttocht met de banniere naar Rotterdam.

wärter standen überrascht und verblüfft, — und einen Augenblick später brachen die Bauernhaufen in die Stadt ein.

Mord und Plünderung folgten die ganze Nacht sowie noch drei Tage hindurch [1]). Diese „noche triste" ist den Haarlemern sehr lange im Gedächtniss geblieben: — zwar kam bald nachher der Marschall Albrecht von Sachsen (im Dienste Maximilians) und verhing über die Bauern ein furchtbares Strafgericht, leider aber auch über die Stadt Haarlem, „weil sie ja den Aufständischen die Thore geöffnet habe." Von da an kam die Stadt in eine sehr traurige Lage; mit Schulden überladen, sahen die stolzen Bürger sich bald genötigt, den Schutz des Landesherrn anzurufen, der die Stadt förmlich für bankerott erklärte und die ganze Regierung unter die Aufsicht seiner Commissare stellte [2]).

Mit der Stadt sanken auch die Schützengilden, besonders die St. Sebastiansgilde (wieder ein Beweis dafür, dass die St. Georgienbrüder begüterte Leute waren, denn eben in Zeiten des Verfalls wissen nur die reichen Menschen ihr Geld und Gut zu behalten.

Während nun die jungen Armbrustschützen im Jahre 1512 Häuser und Erben zur Anlage eines eigenen Schützenhofs kauften, sahen dagegen die Sebastiansbrüder sich genötigt, im Jahre 1531 ihren Hof schon zum Verkauf anzubieten [3]).

i. Drei neue Schützengilden. Inzwischen war eine tüchtige

---

[1]) Sieh van Oosten de Bruijn, I. S. 308 ff.

[2]) *Mr. Fruin*, „de Instructie van Mr. Philippus Wielandt". Die Stadt lebte bei „staten" d. h. jedesmal wurde für eine bestimmte Zeit (4 Jahre) Zahlungsaufschub verliehen. Dieser Zustand dauerte bis 1572, als die Stadt sich bei dem Abfall vom Fürsten anschloss.

Dafür büszte aber die Stadtregierung einen grossen Teil ihrer Macht ein; die Commissare stellten fortan die Schatzmeister an und hatten die Aufsicht über dieselben; auch setzten sie den Körper der 32 bei Seite und wählten *jedes Jahr* 4 Bürgermeister, 7 Schöffen und eine Anzahl „raaden of vroetscappen"; hierbei hatten die ansehnlichsten Bürger das Vorschlagerecht, also ein Zustand, wie das 14. Jahrh. ihn gekannt hatte (Mr. J. A. Fruin, z. a. O. S. 18).

[3]) *Rek. v. d. Th.*

Bürgerwehr sehr nötig, besonders in der jetzt folgenden Zeit der geldrischen Kriege. Daher beschloss die Stadtregierung mit Bewilligung des grösseren Rates („de vroetscap"), im Jahre 1519, aufs Neue drei Schützengilden einzusetzen [1]).

Der Beschluss enthält drei Punkte:

1. die Bruderschaft der alten Schützen blieb bestehen und hiess fortan die St. Georgsgilde. Jetzt wurde speziell vorgeschrieben, dass bloss die „beste en notabelste mannen" Mitglieder werden könnten.

2. die Gilde der jungen Schützen wurde aufgehoben und an ihre Stelle kam jetzt die Bruderschaft der *Büchsenschützen*, St. Adrian gewidmet; [2]) diese bekamen auch den Hof der jungen Schützen und jährlich 50 rheinische Gulden städtischer Subvention (während die Armbrustschützen dagegen ihre Renten behielten und jährlich 25 rheinische Gulden bekamen, ausser den 70 rh. Gulden, welche ihnen beim Papegeischiessen zukamen).

3. die Bogenschützen liess man vorläufig noch bestehen.

Schon bald bot sich den Büchsenschützen Gelegenheit zur kriegerischen Thätigkeit: im Jahre 1523 mussten sie ausziehen, um den Amsterdammern zu helfen gegen die Geldrischen, die damals bis Loenen (20 KM. von Amsterdam) streiften und dieses Dorf mit dem Schloss verbrannt hatten. [3])

Für ihre treuen Dienste sollten sie aber auch belohnt werden; durften sie doch, ebenso wie die Armbrustschützen jeden Sommer ihr Vogelschiessen abhalten (nicht nach dem Papegei, sondern nach der Gans) [4]) und die grosse Procession am St. Albrechtstage

---

[1]) *Res. v. d. Vr.*

[2]) Schon lange war die Feuerwaffe im Gebrauch, aber eine bestimmte „Kloveniersgilde" hat es vor dem Jahre 1519 in Haarlem nicht gegeben. — In den meisten holländ. Städten entstanden diese Einrichtungen noch später: im Haag 1538, in Delft 1580, Amsterdam sogar erst 1622, dagegen in Leiden 1517 und in Schiedam 1394, Antwerpen 1489. — Sieh *van Asch van Wijk*, S. 101—114, auch *Blok*, B. O., S. 172.

[3]) V. R. 1523.

[4]) Sieh auch hierüber Ter Gouw, „Volksvermaken," S. 510.

mit Ehren mitmachen, wobei ihnen ein angesehener Platz angewiesen war, nämlich direkt hinter den 6 Gesellen aus Leiden, die im vollen Harnische, das Schwert in der Hand, Tänze aufführten. [1])

k. Die Haarlemer Schützen und die Reformation. Im weiteren Verlauf der Regierung Karls V haben die Haarlemer Schützen nur selten noch „reysen" gemacht: die Geldrischen kamen nicht mehr in die Nähe und nach 1543 gab es gar keinen Krieg mehr *in* den Niederlanden. So konnten die braven Waffenbrüder fortan fast ausschliesslich ihrer Hauptaufgabe, der Handhabung der innern Ordnung, obliegen.

Und diese Ordnung wurde in der Zeit Karls V schwer bedroht. Die Reformation hatte in dem aufblühenden Handelslande viel Anhang gefunden; — Karl V war bekanntlich einer der schärfsten Gegner dieser „Ketzerei," und er liess die Reformirten heftig verfolgen.

Im Jahre 1530 waren die Häupter der meisten Prediger, der bekehrten Geistlichen u. s. w. auf dem Blutgerüst gefallen; aber damit war nicht viel gewonnen. [2]) Statt der Märtyrer traten jetzt halbgebildete Fanatiker: Schuster, Bäcker, niedrige Handwerker als Führer auf und predigten (aus der Bibel) die gefährlichsten communistischen und anarchistischen Theorien.

Es waren die gefürchteten Wiedertäufer.

In Haarlem waren viele an der Zahl; Jan Matthysen war ihr bekanntester Führer. Anfangs scheint die Stadtbehörde es nicht gewagt zu haben, strenge gegen sie vorzugehen, aber, als sich im Jahre 1534 die meisten Wiedertäufer nach Münster begaben, fasste man neuen Mut und ergriff vierzehn der Zurückgebliebenen. Diese wurden alle an einem Tage auf offenem Markte hingerichtet, aber nicht ohne dass die grössten Sicherheitsmassregeln ergriffen worden waren.

Alle Schützen waren vorher auf dem Gerichtsplatz versam-

[1]) Rek. v. d. Thesaurier.
[2]) *Blok*, „Gesch. v. h. Ned. volk," II. 470.

melt worden und sie schlossen das Schaffot gänzlich vor dem Zutritt des Volkes ab. [1])

Von da an aber wurde die Verfolgung, auch der friedlichen Protestanten in Haarlem, wie in ganz Europa, viel stärker und ohne Zweifel haben die Schützen noch oftmals denselben Polizeidienst verrichtet, so oft, dass endlich nicht wenige unter ihnen Mitleid mit den tapferen Märtyrern fühlten, die doch nicht selten ihre Mitbürger waren. Und vom Mitleid bis zur Sympathie ist kein grosser Schritt.

Das sollte sich bald zeigen.

Im Jahre 1549 machte Karl V mit seinem Sohne Philipp eine Reise durch die Niederlande zur vorläufigen Huldigung. Wie von altersher gebräuchlich, musste er mit möglichster Feierlichkeit empfangen werden und dabei konnten ja die Schützen gar nicht entbehrt werden. Sonderbar, dass diesmal ein *schwarzer* Anzug vorgeschrieben war, während die Kinder und die Geistlichen weiss gekleidet waren, und dass jeder Schütze eine anderthalbpfündige Wachskerze tragen musste [2]). Wollte der Fürst vielleicht der Gilde ihren religiösen Charakter noch etwas stärker einprägen? Oder sollte der einfache Anzug die Stadt Bescheidenheit lehren? — Jedenfalls muss der Zug einen finstern Anblick geboten haben und den Abergläubigen eine Vorahnung der kommenden Schreckensjahre erweckt haben. [3])

Philipp wurde Herr der Niederlande im Jahre 1555 und schon bald nachher zeigte sich grössere Unzufriedenheit wegen der mehr centralisirenden Regierungsweise, besonders aber wegen der gestrengen Ausführung der Blutplakate. Noch mehr trat diese Stimmung zu Tage, nachdem die Erbfeinde, die Franzosen, besiegt worden waren und also spanische militärische Hülfe nicht mehr nötig war. In jenen Zeiten der Gährung wurden die Schützen

[1]) Rek. v. d. Thesaur.
[2]) V. R. 1549.
[3]) Es ist allerdings auch möglich, dasz diese Farbe bloss darum angelegt worden war, weil sie die Lieblingsfarbe von Karl und Philipp war.

in Haarlem mehrmals zur Nachtwache kommandirt, aber jedesmal ging das nur kurze Zeit gut, denn die Vorliebe für solche Dienste war augenscheinlich nicht gross. [1])

Da suchte die Stadtregierung zunächst die Hauptleute („deken en vinders") für sich zu gewinnen: im Jahre 1558 wurde ihnen die öfters wiederholte Bitte gewährt, jedes Jahr einmal (bei der Übergabe ihrer Posten) ein Festessen auf Kosten der Stadt halten und am folgenden Tage das Übriggebliebene verzehren zu dürfen. [2])

Mit diesem denkwürdigen Ratsschluss begannen also die weltbekannten offiziellen *„Schützenmahlzeiten"* die so oft von den besten holländischen Malern dargestellt worden sind. Vorher hatten die Festessen zwar auch schon bestanden, wie z. B. die Ordonnanz der Bogenschützen vom. J. 1467 zeigt, [3]) aber sie waren immer Privatsache der Brüder gewesen.

Übergang zur Bürgerwehr. Die Stadtregierung liess es nicht lange bei den erwähnten Mahlzeiten bewenden: im Jahre 1560 beschloss sie sogar, für jede Schützengilde einen neuen Hof zu bauen, d. h. für die St. Georgs- und für die Büchsenschützen: die St. Sebastiansgilde wurde endgültig aufgehoben. [4]) Diese brauchte man ja nicht mehr: 1o. weil fast keine Auszüge mehr gefordert wurden, 2o. weil die neue Waffe besser war.

Gleichzeitig aber wurden den zwei fortbestehenden Gilden neue *Pflichten* auferlegt. Ihre alte Freiheit ging grösstenteils verloren, so dass sie eigentlich nach 1560 nur dem Namen nach

[1]) V. R. 1560 ff.

[2]) *Registers van Burgemeesteren,* 1558: „zylieden sullen mogen heusche vergaderinge hebben te weten een dach eetens op versch gecoocte spyze en sanderen dages op de relequien sonder langer oft meer."

[3]) Beilage B.

[4]) Sieh auch *Blok,* „Eene Holl. stad in den Bourg.-Oost. tijd," S. 172. V. R. 1560.

noch Gilden, in der Tat aber schon städtische *Bürgerwehr* waren. [1])

Die Schützen wurden fürs erste Mal von der Regierung gewählt aus den Bürgern, die wenigstens *100 Pfund Flämisch* besassen und die Gewählten wurden ganz gleichmässig über die zwei Gilden verteilt (von zwei Brüdern musste sogar einer bei den Büchsenschützen und der andre bei den Armbrustschützen dienen). Übrigens wurden auch die Einkünfte der beiden Abteilungen vollständig gleich gemacht. Jede Gilde zerfiel in 10 Rotten, die sich selbst je einen „Capitein" und einen Rottmeister wählten. Die Hauptleute aber (deken en vinders) wurden von der Stadtregierung nur auf ein Jahr ernannt, [2]) während der Schütze seine Bürde bis zum 60ten Jahre tragen musste (alsdann durfte er austreten, wurde aber „Bruder von St. Sebastian" d. h. er musste jedes Jahr „6 stuiver" [½ Mark] bezahlen). Von jetzt an mussten die Schützen auch als *Brandwächter* fungiren, eine Pflicht, die ihnen noch heute obliegt; ebenso gehörten Nacht- und Thorwachen jetzt zu ihren offiziellen Leistungen, während sie zuvor nur mit ihrer eignen Zustimmung dazu herangezogen werden konnten.

Doch wurde diese letztere Bürde noch auf die gefährlichen Zeiten beschränkt.

Der religiöse Charakter der Gilden blieb natürlich bestehen, indem die Schützen auch fernerhin verpflichtet waren, in der grossen Procession mitzuziehen und täglich die Messe zu hören. [3])

[1]) Ordonnancien ende Statuten geordonneert ende gemaect opte schutterye van den eedlen cruysboge binnen der stede van Haerlem.

[2]) Eigentümlich ist für Haarlem, dass in den alten Schützenbriefen gar nichts über die Ernennung der Vorsteher gesagt wird. In andren Städten stand wohl manchmal die Wahl teilweise der Stadtregierung, teilweise den Schützen zu. Sickesz, S. 28.

[3]) Diese Vorschrift ist in den „vroetscapsresolutien" zu finden, wo im Jahre 1560 den Schützen der Ertrag der Geldstrafen auf zu weit vorspringende Aushängeschilder, nach aussen sich öffnenden Thüren, u. s. w. zugekannt wurde, unter der Bedingung, „dat alle schutten elcken dag in die X uers misse gaen sullen."

Bemerkenswert ist noch, dass aller Unfug an Gebäuden, Fenstern, Bordellen und *Klöstern* strenge verboten wurde, was die Vermutung nahelegt, dass die Ketzerei auch in die Reihen der Schützen eingedrungen war.

m. Die Schützen während des Bildersturmes. Und jene Vermutung wird zur völligen Gewissheit, wenn man die Geschichte des Jahres 1566 liest. Wie bekannt, war in jenem Jahre, infolge der schwachen Politik der Landesvögtin Margaretha gegenüber der unerbittlichen Protestantenverfolgungssucht Philipps des Zweiten, die allgemeine Unzufriedenheit endlich zum jähen Ausbruch gekommen. Wilde, fanatische Scharen drangen, zuerst in Ypern, Antwerpen, Brügge, in die prachtvollen Kirchen und zertrümmerten die herrlichsten Kunstschätze.

Es was der schreckliche Bildersturm.

In Haarlem trafen die Nachrichten aus Antwerpen am 24. August ein; die Stadtregierung sah natürlich gleich die Gefahr ein, und traf die nötigen Vorsichtsmassregeln. Die Polizei wurde etwas verstärkt, aber die „schutterij" sollte die Hauptstütze sein. Wie war indessen ihre Stimmung? — das wollte man erst wissen. Alle Schützen, gross und klein, wurden zugleich auf den grossen Saal des Rathauses berufen und der später so bekannt gewordene Bürgermeister van der Laan hielt eine ergreifende Rede über die drohende Gefahr, die Ordnungsliebe und Tapferkeit der Schützen, u. s. w.

Aber seine Worte thaten nicht viel Wirkung; die Männer erklärten, sie selbst würden sicherlich sich nicht an Kirchen und Bildern vergreifen, andrerseits aber könnten sie auch nicht versprechen, die Bildstürmer zu bekämpfen, weil sie fürchteten dass „deen des anders bloetmagen ende vrienden zoude mogen slaan." [1])

Unter diesen bedenklichen Verhältnissen stellte die Regierung

[1]) V. R. 1566. „Vielleicht kam der Unwille teilweise daher, dass die Hauptleute im Jahre 1565 ziemlich scharfen Streit mit der Regierung gehabt hatten über die Unkosten der Mahlzeiten.

heimlich 400 ausserordentliche, besoldete Schützen an, von denen immer 8 bis 10 Mann in der Kirche und 2 Rotten auf dem Rathaus postirt wurden; die geistlichen Herren, die Edelleute und die reichen Wittwen mussten die Bestreitung der Kosten übernehmen. [1])

Der äussere Schein der Furcht wurde ganz gemieden und in allem mit grosser Vorsicht gehandelt und so konnte es geschehen, dass das ganze Jahr 1566 in Haarlem ohne Unruhen vorbeiging. Sicherlich hätte die Stadtregierung dafür eine bessere Behandlung verdient als ihr später zu Teil wurde.

n. Politik in der „schutterij." Ruhmvoller Untergang der Schützengilden. Indessen trieben die Schützen in ihren Versammlungen Politik. Sie hatten wohl vernommen, dass in andern Städten, besonders in Flandern, Brabant und Zeeland, die Vorstände der Schützengilden manchmal aufgetreten waren wie die Volkstribunen im alten Rom.

Am 10. September wurden wenigstens die Hauptleute auf das Rathaus berufen und über das „bespreecken der saecken van der stede" unterhalten. Nichtsdestoweniger kamen sie am 15ten, als die Commissare des Statthalters eingetroffen waren, um eine neue Regierung zu wählen, zu diesen Herren und reichten Bittschriften ein, worin verlangt wurde, gemäss den Priviligien nur Magistrate zu ernennen, die wenigstens 10 Jahre Bürger seien. Der Augenblick war aber schlecht gewählt, denn fast niemand war begierig nach diesen Ämtern, und die gewissenhaften Schützen wurden mit schönen Ausreden nach Hause geschickt. [2])

Froh durften sie noch sein, dass ihnen am 1. September 1567 eine offizielle Danksagung zuging für die Treue und Mühe während der gefährlichen Zeit.

[1]) V. R. 1566. Hier das erste Erscheinen der sogenannten „contributien".

[2]) V. R. 1566. Sieh auch v. Oosten de Bruijn, I. S. 139. — Die Bedingungen für dar Bürgermeister- und Schöffenamt waren: *1.* zehnjähriges Bürgertum, *2.* ein bestimmter Besitzstand (600 schilden), *3.* ein bestimmtes Alter, *4.* eine bestimmte Religion (damals die Katholische, später die Calvinistische), *5.* nicht zu nahe Verwandtschaft mit einem der übrigen Mitglieder.

Bald aber sollten sie ein wichtigeres Wort mitreden. Alva's Schreckensregiment und besonders der „tiende penning" hatte auch die Haarlemer erbittert und als im Jahre 1572 nach der Einnahme von Brielle und der Empörung in Veere, Vlissingen, Enkhuizen, u. s. w. die Boten des Prinzen von Oranien nach Haarlem kamen, beschloss der Stadtrat ebenfalls den Abfall von Alva.

Als nun aber ein spanisches Heer herangezogen kam, Zutfen und Naarden furchtbar bestrafte und dann in Amsterdam einrückte, sank vielen Haarlemer Magistraten der Mut, so dass drei Stadtherren nach Amsterdam zur Unterhandlung geschickt wurden. Da berief aber der tapfere Stadtkommandant Ripperda die Schützen und die Besatzung auf den Schützenhof von St. Adrian[1]) und hielt eine feurige Rede. „Ziehen wir zum Rathaus und nötigen wir die Herren, die Stadt dem Prinzen zu bewahren," so rief er am Ende aus. — „Ja, ja," schrieen die Männer, vorwärts zum Rathaus, es lebe der Prinz! Tod den Spaniern!" [2])

Und so gereicht es teilweise den Schützen zum Verdienst, dass die Stadt Haarlem acht Monate lang zu ihrer unsterblichen Ehre die schwere Belagerung ausgehalten hat. Auch sind die Schützen, wie die meisten übrigen Bürger während dieser schlimmen Zeit treu und fest für die Stadt eingetreten. Und nun kam endlich der lange begehrte *politische Einfluss* der „schutterij" zu seiner höchsten Blüte. Als nämlich Marnix van St. Aldegonde in die Stadt kam, um im Namen des Prinzen die Regierung zu verändern, trug er den Schützen auf, eine Doppelzahl zu formiren, aus welcher der Magistrat gewählt werden sollte. Also damals und auch *nur damals* sind die Haarlemer Schützen als offizielle Wähler aufgetreten und Dr. Ekama hat ganz bestimmt Unrecht, wenn er (in seiner übrigens sehr wertvollen

[1]) Dieser „Kloverniersdoelen" besteht noch heute; bloss dass im 17. Jahrh. die Gebäude sehr vergrössert worden sind. Der Fremde, der nach Haarlem kommt, versäumt nicht, das altertümliche Gebäude mit seinem hübschen Renaissancegiebel zu besuchen, wo noch manches alte Andenken an die früheren Schützen und die tapferen Verteidiger der Stadt erinnert.

[2]) Dr. Ekama, S. 15.

„Belagerung von Haarlem 1572—73") behauptet, die Schützen seien von altersher eine Art politischen Wahlkörpers gewesen. [1])

Im Anfang der Belagerung zählte jedes „vendel" (von St. Georg und von St. Adrian) ± 480 Mann, darunter 1 Dekan und 4 „vinders." [2]) Einer der Dekane war der berühmte Bürgermeister Jhr. van Duivenvoorde, [3]) einer der Fähnriche der noch bekanntere Hasselaer.

Man bemerkt nicht, dass die Schützen während der Belagerung viel Einfluss auf ihre selbstgewählte Stadtregierung geübt haben (allerdings wird in ihren Büchern aus jener Zeit sehr wenig berichtet). Erst gegen Ende, als die Gefahr sehr drohend wurde, und das Vertrauen auf Regierung und Kommandant verminderte, wurde den Schützen gewährt, 6 Mann aus ihrer Mitte zu wählen, denen fortan alle Briefe und Stücke gezeigt wurden und zuletzt wurde die Übergabe nicht beschlossen, bevor die Schützen auch ihre Zustimmung gegeben hätten.

Die Spanier verhafteten sodann schon am Tage der Capitulation fast alle übriggebliebenen Offiziere der „schutterij", töteten sie aber nicht. Einige, wie van Duivenvoorde, starben in der Gefangenschaft, die andern wurden später ausgetauscht.

Im Allgemeinen — dies hat Dr. Ekama mit lobenswürdiger Unparteilichkeit hervorgehoben — sind ja die *Bürger* von Haarlem verhältnismässig gelinde behandelt worden. [4]) Allerdings wurden nachher viele (bis 300) Schützen gezwungen, mitzuziehen gegen Alkmaar, was denn für manchen wohl schlimmer als der Tod gewesen sein soll; sie wurden „gedreven als honden." [5])

So wird leicht erklärlich, dass nach der Übergabe die ganze „schutterij" darnieder lag wie ein Körper ohne Zweck; hielten

[1]) Dr. Ekama, S. 44.

[2]) Dr. Ekama hat offenbar seiner Beschreibung der „schutterij" die Einrichtung von 1580 zu Grunde gelegt. S. 44.

[3]) Dr. Ekama nennt diesen Herrn Colonel; während dieser Titel zuerst 1580 in den Schützenbüchern vorkommt.

[4]) Ekama, S. 252.

[5]) Ampzing, „Haarl. geschiedenissen", S. 243.

doch die spanischen Soldaten in ihrer Weise die Ordnung aufrecht. Erst am 31. December 1577 beschloss der Stadtrat die Errichtung einer neuen „schutterij", welche natürlich gut katholisch sein musste: jeder Schütze musste schwören, die katholische Religion mit Gut und Blut zu verteidigen. Polizeiliche Wachtdienste waren die Hauptaufgabe dieser „gespanjolieerde schutterij." [1]) Als nun die spanische Garnison im Jahre 1577 freiwillig nach dem Süden abgezogen war, um Antwerpen zu plündern („Spaansche furie"), erachtete der wieder auf die Seite des Prinzen von Oranien getretene Magistrat es für nötig, eine orangistische „schutterij" zu errichten [2]) und noch daneben Soldaten aus dem Haag kommen zu lassen, um einen drohenden Bildersturm auf die (noch immer katholische) grosse Kirche zu verhindern.

Hiermit hatte man nicht viel gewonnen: an einem Sonntage, als das fremde Militär zwischen der genannten grossen Kirche und der, auf 20 Meter Entfernung gelegenen protestantischen kampirt waren, brachen sie selbst plötzlich in das erstgenannte Gebäude ein und hielten dort auf vandalische Weise Haus mit Plünderung und Mord. [3])

Hohe politische Stellung der Schützengilden andrer Städte im Anfang des Befreiungskrieges. Während die Haarlemer „schutterijen" ganz darniederlagen, genossen die übrigen Schützengilden von Holland ein Ansehen, wie sie nie zuvor gekannt hatten. Bei den Friedensunterhandlungen zu Breda (1575) wurden auch sie mehrmals als Partei erwähnt und, als man im selben Jahre dem Prinzen von Oranien mit der landesherrlichen Gewalt bekleiden wollte, da befragte man sogar alle Dekane und „vinders" der „schutterijen". (Der Prinz selbst hatte vorgeschlagen, die ganze Masse der Schützenbrüder zu hören).

[1]) Ampzing, S. 289.
[2]) Ampzing, S. 299.
[3]) Ampzing, S. 463. Sieh auch die Beschreibung des Tumultes von einem Priester, der als Augenzeuge dabei war (in der städt. Bibliothek zu Haarlem).

Aber diese hohe politische Stellung, die man allein der gefährlichen Lage verdankte, verschwand bald wieder; — 1579 wurde z. B. die Ütrechter Union ohne Mitwirkung der Schützen geschlossen.

Höchstens kann die „schutterij" als politische Macht bezeichnet werden während des kurzen Zeitraumes 1566—75 (in Haarlem nur bis 1573). Sobald nämlich die grösste Gefahr überstanden war, beeilten die aristokratischen Stände sich, allem Volkseinfluss ein Ende zu machen; 1581 wurde der Beschluss gefasst, dass fortan nie mehr die Zünfte und „schutterijen" zu Rate gezogen werden sollten.

Zugleich wurden überall die infolge der Ütrechter Union neuerrichteten „schutterijen" mehr direkt der Stadtbehörde unterstellt.

Sickesz [1]) meint, dass auch im Mittelalter (vor der Einführung der festen „vroedschappen" 1428) die Schützen ein Wort mitgeredet hätten in der Regierung der holländischen Städte. Die Beweise aber fehlen und es hilft dem verdienstvollen Juristen nicht viel, wenn er den Grund darin sucht, dass so viel Quellenmaterial aus jener Zeit verloren gegangen sei. Seine Behauptung scheint uns sogar nicht wahrscheinlich, weil die meisten Schützengilden im Jahre 1428 noch nicht lange bestanden.

Wohl ist es sehr möglich, dass einzelne Mitglieder, speziell der Armbrustgilden als „rijkdom en vroedschap" mit zu Rate gezogen worden seien und dass man später etwas von dieser Ehre der „schutterij" selbst habe zuerkennen wollen.

Die meisten Verfasser von Stadtgeschichten, wenn sie sich etwas eingehend mit der „schutterij" beschäftigen, kommen zu demselben Resultat, dass nämlich ihr politischer Einfluss in alter Zeit gewaltig übertrieben sei.

Sogar der Demokrat Jacobus Kok, der sonst viel überflüssiges Lob für die Schützen hat, kann nicht mehr sagen, als dass sie bloss bei grosser Gefahr und in aufrührerischen Zeiten die Städtregierung beeinflusst haben. [2])

[1]) S. 53—62.
[2]) Sieh Kok, „Oorsprong etc. der schutterijen", S. 106.

IIter TEIL.

DIE HAARLEMER „SCHUTTERIJ" NACH DER ÜTRECHTER UNION. 1579 BIS 1795.

Die Republik der Vereinigten Niederlande. Bevor wir mit der Geschichte der „schutterij" weiter gehen, wollen wir hier einen kurzen Überblick über die Regierungsform der Republik voranschicken [1]).

Im Jahre 1581 hatte man den Landesherrn König Philipp II abgeschworen und einen Augenblick war die souveräne Gewalt in den Händen der Generalstaaten. Nur einen Augenblick, denn schon im Jahre 1582 kam der Herzog von Anjou als allgemeiner *Gouvernör* an die Spitze der Regierung; 1583 ging er wieder nach Frankreich und jezt wäre der Prinz von Oranien Landesherr geworden, wenn nicht der Tod durch Mörderhand seinem unschätzbaren Leben ein Ende gemacht hätte (1584). Dieser Mord hatte für das Land sehr übele Folgen; er hat die Consolidirung der Verwaltung verhindert. Man hatte noch kein Selbstvertrauen genug, um auf eignen Füssen zu stehen; daher wurde zuerst bei Frankreich, dann bei England Hülfe gesucht. Die Königin Elisabeth schickte alsdann ihren Günstling Leicester, der von 1585 bis 87 den Titel eines „gouverneur-generaal" führte, aber

---

[1]) Sieh hierüber z. B. *Dr. J. A. Wijnne*, „Gesch. des Vaderlands," S. 108 bis 124; *Dr. D. C. Nijhoff*, „Staatk. gesch. van Nederland," II. cap. 1 und 2. Dr. P. L. Muller „De staat der Vereenigde Ned. 1572—1594."

nicht viel mehr that als sich mit den holländischen Autoritäten herumzanken um die Machtgrenzen.

Endlich, im Jahre 1588, wurde die Republik als selbständiger Staat gegründet.

Grundlage blieb von da an bis 1795 die Ütrechter Union, „ein ewiges Bündnis zwischen den sieben Provinzen [1])." Sie decretirte bloss einen Staatenbund: die Provinzen (Holland, Zeeland, Ütrecht, Geldern, Overijsel, Groningen und Friesland) blieben im allgemeinen selbständige Staaten, die bloss in Kriegsangelegenheiten (Armee, Bürgerbewaffnung, Kriegskosten) und in einigen Religionssachen gegenseitige Verpflichtungen übernahmen, welche nicht einmal alle erfüllt wurden [2]). Es gab keine Bestimmung über eine Central-Verwaltung; natürlich hat man doch gleich eine solche eingesetzt, aber sie wechselte bis zum Jahre 1587; von da an bis zum J. 1593 hatte der Staatsrat die Hauptleitung der Unionsgeschäfte. Aber nach und nach verlor er von seiner Macht durch die Bemühungen von Moritz von Oranien, Oldenbarneveldt und den Einfluss der Generalstaaten. Als nun im J. 1593 diese Generalstaaten permanent wurden, übernahmen sie fast die ganze Bundesleitung.

Der Name „Generalstaaten" war in den Niederlanden zum ersten Male im Jahre 1455 gehört worden, als der Herzog Philipp von Burgund den Ständen in allen seinen Provinzen den *Befehl* gab, Abgeordnete zu ihm nach Brüssel zu schicken. Und so lange es Fürsten oder deren Stellvertreter in den Niederlanden gab, blieb es so: Karl V rief die Generalstaaten z. B. sehr oft zusammen, hauptsächlich um sich „Beden" zu erbitten. Auch Philipp II soll in den 4 Jahren (1555—59), dass er hier wohnte, noch 6 Versammlungen abgehalten haben [3]). Die letzte fand 1589 statt.

---

[1]) Sieh Dr. P. J. Müller, „De Unie van Utrecht," Utr. 1879.

[2]) Die allgemeine Kriegssteuer z. B. wurde schon sehr bald provinziell und auch wurde die Armee später von den provinziellen Behörden bezahlt. Hieraus entspann sich in der Mitte des 17. Jahrh. ein schwerer Streit.

[3]) Sieh hierüber Blok, II. S. 418 ff.

Die „Staten-generaal" der Republik aber bildeten einen ganz andern Körper; sie waren die höchste Gewalt in Bundesfragen; sie bestimmten selbst ihre Zusammenkünfte und ihre Einrichtung, sie machten auch sichselbst im J. 1593 permanent. Jede der 7 Provinzen hatte nur Eine Stimme (im Staatsrat war das Verhältnis besser: Holland hatte hier z. B. 3 Stimmen). Die Generalstaaten stellten einen Geheimschreiber („griffier") an und einen allgemeinen Schatzmeister: auch hatten sie die Ernennung des Generalheerführers und des Admirals und vieler andrer Unionsbeamten.

Die Abgeordneten brachten aus ihrer Provinz ihre Stimme mit, d. h. es wurde ihnen über alle vorher bekannten Punkte zu Hause ein spezieller Auftrag gegeben („imperatief mandaat"). Wurde nun im Haag ein nicht vorher bekannter Vorschlag gemacht, so mussten die Abgeordneten wieder nach ihren Provinzen gehen, um sich hierüber mit ihren Auftraggebern zu beraten („ruggespraak"). Die Provinzialstaaten hatten die landesherrliche Gewalt in ihrer Provinz jetzt fast ganz übernommen; sie führten die ganze innere Verwaltung, die religiösen und militärischen Sachen teilweise ausgenommen. Es gab also thatsächlich 8 Souveräne in der Republik (die „Landschaft" Drenthe, obwohl sie nicht in den Generalstaaten vertreten war, hatte auch ihre Staaten).

Diese Staaten oder Landstände, welche fast alle aus dem 15. Jahrh. datirten [1]), waren verschiedener Art. Die Geistlichkeit war nach dem Abfall von Spanien nirgends mehr vertreten (zuvor hatte sie bloss in Ütrecht und Zeeland einen regelmässigen Einfluss gehabt). Daher gab es in den meisten Provinzen (Holland, Zeeland, Gelderland, Overijsel) nur noch zwei Stände, *Adel* und *Städte*, in Ütrecht kannte man daneben den Stand der Gewählten („geëligeerden"), der aber auch aus Adligen und Bürgern zusammengesetzt wurde; in den nördlichen Provinzen aber hatte auch der *Bauernstand* Einfluss; in Friesland und Groningen gab

[1]) Blok, II, S. 421.

es also drei Stände, in Drenthe aber nur zwei, weil dort die Städte fehlten. „Imperatief mandaat" und „ruggespraak" galten auch in diesen Ständen.

In den westlichen Provinzen waren besonders die Städte mächtig. Doch wurde der Adel immer als der erste Stand angesehen und ihr Pensionar (Wortführer und Secretär) brachte alle Vorschläge ein und gab zuerst seine Stimme ab. Daher *konnte* er in den Staaten von Holland grossen Einfluss erwerben, besonders wenn ein tüchtiger Mann, wie Oldenbarneveldt oder Jan de Witt an dieser Stelle stand. Ursprünglich hiess dieser Beamte „*advocaat van den lande*", weil er für die ganze Provinz dem Fürsten gegenüber das Wort reden musste; nachdem aber die fürstliche Macht verschwunden war, verlor dieser Titel den Sinn; im J. 1619 kam der Name *Ratpensionar* an seine Stelle. Weil nun Holland in den Generalstaaten den ersten Platz einnahm, so war auch ein tüchtiger Ratpensionar von Holland eine Hauptperson in der ganzen Republik; daher wendeten die ausländischen Gesandten sich oft an ihn; er wurde faktisch Minister des Äussern.

Eine zweite Hauptperson war der *Statthalter von Holland.* Seit dem Anfange der burgundischen Herrschaft (1428) wohnte der Landesherr nicht mehr in Holland und stellte daher einen Statthalter (= Stellvertreter) an, der zugleich die Regierung in Zeeland führte. Als im J. 1528 das Bistum Ütrecht von Karl V secularisirt wurde, bekam der Statthalter von Holland noch diese Provinz hinzu. Und nach der Einverleibung der nördlichen und östlichen Provinzen wurden auch dort Statthalter angestellt, gewöhnlich Einer in Gelderland und Einer in Overijsel, Drenthe, Groningen und Friesland.

Nach der Abschwörung (1581) eigneten die Provinzialstände sich die landesherrliche Gewalt zu: sie ernannten also den Statthalter zu ihrem „ersten Diener". — Dabei bekleideten sie ihn mit einem Teil der executiven Gewalt. Dies war alles ganz in der Ordnung. Nun erstreckte sich aber diese executive Gewalt auch über die Städte: die Magistrate („vroedschappen")

hatten gewöhnlich das Recht, für jede offene Stelle zwei Personen zu „nennen"; daraus nun wählte von altersher der Statthalter und er that es auch weiterhin. In ausserordentlichen Fällen konnte er sogar eine ganze Stadtregierung absetzen und eine neue wählen („de wet verzetten" oder „de wet stellen").

Beispiele davon werden weiter unten berichtet aus den Jahren 1618, 1672 und 1747.

Bekanntlich regierten diese städtischen Magistrate auch die Provinz (weil sie die Majorität der Stände bildeten) und so entstand das sonderbare Verhältnis, dass der Statthalter seine eignen Herren wählte.

Wenn man noch hinzurechnet, 1°. dass dieser Statthalter von Holland auch fast immer in Zeeland, Utrecht, Gelderland und Overijsel, bisweilen auch noch in Drenthe und Groningen gewählt wurde [1]), 2°. dass er als Prinz von Oranien von sehr hohem Stande war und manchmal Könige unter seinen Verwandten zählte, 3°. dass er immer von den Generalstaaten zum Oberbefehlshaber der Armee und der Flotte ernannt wurde; so leuchtet es ein, dass seine Macht, wenn auch theoretisch gering und wenig bestimmt, faktisch doch sehr gross sein *konnte*. — Auch ist es einleuchtend, dass, bei der allgemeinen Unbestimmtheit der damaligen Verfassung, Streitigkeiten leicht möglich waren und besonders zwischen dem Statthalter von Holland, etc. und dem Ratpensionar. Denn letzterer war rein holländischer Beamter und stritt immer für die holländischen Interessen, der Prinz von Oranien war auch Beamter der Generalstaaten: wenn Holland also zu sehr die Hegemonie beanspruchte, so wagten die übrigen Provinzen wohl, zu widerstreben und zweimal (1618 und 1650) trat der Prinz von Oranien mit der Armee für sie ein und errang den Sieg (sieh unten). Bei solchen Crisen hatten die Staaten von Holland keine bewaffnete Macht entgegen zu

[1]) Friesland hatte immer seinen eignen Statthalter (der manchmal auch in Groningen und Drenthe gewählt wurde); 1747 aber wurde der friesische Statthalter Willem IV in *allen* Provinzen angestellt.

setzen ausser ihren „Schutters" und denen war meistens noch nicht zu trauen.

Die Rechtszustände waren unter der burgundischen und österreichischen Regierung um Vieles verbessert wurden: vorher war jede Stadt in dieser Hinsicht autonom gewesen, wenigstens in so weit, dass von dem Urteil von Schultheiss und Schöffen nicht appellirt werden konnte. Philipp der Gute aber errichtete provinzielle Gerichtshöfe und setzte über diese den „Grossen Rat." [1]) Die meisten Provinzen führten aber Opposition gegen diesen Oberhof und jedesmal, wenn die Reaktion gegen die neue Dynastie sich Luft machte, (wie z. B. nach dem Tode Karls des Kühnen, 1477) kam auch der Grosse Rat in Gefahr. Kein Wunder, dass nach dem Abfall der nördlichen Niederlande daselbst kein höchstes Gericht mehr eingesetzt wurde. Schade war's aber jedenfalls, denn das Gerichtswesen geriet nachher in grosse Verwirrung. Zwar blieben die provinziellen Höfe bestehen und über die holländischen und zeeländischen Höfe zusammen ward ein „Hoher Rat" eingesetzt, aber diese Höfe hatten nicht die nötige Macht und waren dazu nicht unabhängig [2]). Dieser Umstand hat in Zeiten religiöser oder politischer Streitigkeiten sehr traurige Folgen gehabt.

Im Allgemeinen kann man sagen, dass der Befreiungskrieg, wenn auch seine Folgen in vielen Hinsichten segensreich gewesen sind, doch das Zustandekommen einer geordneten Verwaltung sehr gehindert hat. Besonders im 18. Jahrh. waren die Verwirrung und der Machtsmissbrauch entsetzlich geworden; im Lande selbst schlugen alle Reformbestrebungen fehl und ein fremdes Joch mit dem napoleontischen Despotismus war nötig, um Ordnung zu bringen.

Auch die Haarlemer „schutterij" lebte zwei Jahrhunderte lang unter diesen Verhältnissen. Jetzt wollen wir ihre Geschichte weiter verfolgen.

[1]) Blok, II, S. 405.
[2]) Sieh z. B. Wagenaar, „Vad. Historie," X. S. 171.

Einrichtung einer „allgemeinen" Bürgerwehr. Im Jahre 1580 hatte sich die Haarlemer „schutterij" wieder aus der Asche aufgerichtet. Wie wir gesehen haben, waren die alten Gilden ganz zu Grunde gegangen, sie hatten sogar ihre Preise und Besitzungen, Becher, Medaillen, Denkmünzen verloren.[1]) Die neue Bürgerwehr wuchs zwar weiter auf dem alten Stamme, aber die alten Äste waren ganz abgefallen. So war es in den meisten Städten; nur an einzelnen Orten, wie Middelburg,[2]) Noordwijk,[3]) Heusden[4]) blieben die alten Gilden so gut es ging bestehen. Anderwärts, wie in Goes,[5]) Dordrecht,[6]) Alkmaar[7]) behielten die Gilden noch lange ihre Namen und bildeten einen besonderen Teil der Bürgerwehr.[8])

Die Hauptsache im neuen Haarlemer Reglement war wohl, dass der *religiöse Charakter fast* ganz verschwand. (Die protestantische Kirche liebte ja keinerlei Pomp: Calvin hatte sogar die Orgeln in der Kirche verboten). *Etwas* blieb indessen, wie immer, übrig: die Schützenmeister verloren ihren eigenen Altar, behielten aber einen eigenen Platz in der Kirche; eine Bank blieb bis zur französischen Zeit die Schützenbank.

Dagegen bekam die Stadtregierung, wie in allen Sachen — auch in der „schutterij" grösseren Einfluss. Ein erstes Zeichen dieser Veränderung war schon, dass jetzt die zwei „schutterijen" ganz zu *Einem Korper mit gemeinschaftlicher Verwaltung* verbunden wurden, obgleich die zwei Schützenhöfe und die ver-

[1]) V. R. 1581.

[2]) De Stoppelaer, „S. Seb. te Middelburg," S. 20, 65.

[3]) Hier besteht die St. Georgsgilde noch heute, hat aber in ihrem Archiv nur *Ein* (wertloses) Stück aufzuweisen, wie der Secretär, Dr. van Es, mir freundlichst berichtete.

[4]) Sickesz, 47.

[5]) Kok, 152.

[6]) Id. 183.

[7]) Sickesz, 91.

[8]) In den Niederlanden verschwanden also diese Gilden grösstenteils im 16. Jahrh., in Deutschland machte der 30-jährige Krieg der Mehrzahl ein Ende. — Edelmann, 66.

schiedene Bewaffnung[1]) noch längere Zeit bestehen blieben und die verschiedenen *Namen* sogar noch bis 1795. Man hatte nämlich nach wie vor das „St. Joris" und das „Kloveniersvendel," jedes eingeteilt in Korporalschaften und diese wieder in Rotten.

In finanzieller und juridischer Hinsicht blieb diese Verwaltung noch ziemlich selbständig (die Stadt gab noch immer jährliche Subvention, fortan *f* 50 für jede „schutterij" oder *f* 100 für die ganze Bürgerwehr sowie den Ertrag der Steuer auf Ausbaue, Aushängeschilder, u. s. w.) Die Aufsicht und die Strafgewalt blieben „deken en vinders"[1]) überlassen, jedoch unter der Oberaufsicht der Stadtbehörde.

Bei der Wahl der Hauptpersonen (jetzt zuerst *Offiziere* genannt) sprach aber der Magistrat das höchste Wort.

Von den 8 „vinders" der aufgehobenen Gilden mussten vier austreten; die übrigen vier bekamen den Namen „kapitein" (d. h. Hauptmann) und wählten 8 Personen, aus denen der Magistrat vier „lieutenants" anstellte. Im folgenden Jahre mussten die „kapiteins" austreten, die „lieutenants" wurden „kapitein" und schlugen wieder 8 Mann vor, u. s. w.[2])

Man sieht, dass mit dem kirchlichen Charakter auch die alten Gildentitel verschwanden und an deren Stelle die Titulatur des Söldnertums angenommen wurde.[3]) Dass aber mit diesen militärischen Namen auch der militärische Charakter in die „schutterij" eingedrungen sei, wird nicht jeder behaupten. Wohl steht es fest, dass der Magistrat im ganzen 17. und 18. Jahr-

[1]) Sie bildeten von jetzt an den *Kriegsrat.*

[2]) Von „dekens" findet sich im Reglemente nichts, aber aus dem Protokollenbuch des Kriegsrats ist ersichtlich, dass diese vom Magistrat aus den 4 abgehenden „kapiteynen" gewählt wurden.

[3]) Der alte Name „deken" bestand in Haarlem noch bis 1600, und wurde dann durch den Titel „coronel" ersetzt. -- R. v. d. K. — In einem alten Gerichtsbrief von 1594 über ein gewisses Privatgebäude in der Houtstraat lesen wir noch: „oirkonden, dat voir ons verschenen syn... *deken en capiteynen* van de scutterie." u. s. w.

hundert sein Ernennungsrecht so ausgeübt hat, dass immer die Mehrzahl der Offiziere, wenn nicht alle, zu den bekannten oligarchischen Regierungsfamilien gehörten, [1]) und dieses Factum ist Ursache gewesen, dass später bei allgemeinen Empörungen die Offiziere stets bereit waren, zur Obrigkeit zu halten, während die Unteroffiziere und Schützen den Gehorsam verweigerten, wie später gezeigt werden soll.

Diese Unteroffiziere, 4 Sergeanten und 8 Corporäle für jede der zwei „schutterijen," wurden von den Offizieren ernannt und die Schützen selbst wurden aus den Männern im Alter von 18 bis 60 Jahren (gemäss der Vorschrift der Union) genommen, *ganz willkürlich*, bloss unter Aufsicht der Stadtregierung. Diese eigentümliche Weise, die militärischen und polizeilichen Lasten zu verteilen, hat natürlich zu vielen Streitigkeiten Anlass gegeben, denn sie beruhte auf dem hinfälligen Princip, dass der Schützendienst eigentlich eine Ehre sei, eine Vorstellung, die in Haarlem sicher seit der Mitte des 15. Jahrh. gänzlich geschwunden war.

Mit diesem Princip hängt gewiss auch zusammen, dass man im ganzen Reglement nichts über Exercitien und Schiessübungen findet: diese blieben also ganz dem Wohlgefallen der Offiziere überlassen und diese Herren liebten oft die Ruhe mehr als die Arbeit.

b. Bestrebungen, den polit. Einfluss zu erneuern. Im Jahre 1580 kam der beliebte Prinz von Oranien in die Stadt und wurde festlich empfangen, wobei er die Gelegenheit hatte, die neue „schutterij" im glänzenden, fröhlichen Aufzug zu sehen.

Aber schon im folgenden Sommer zeigte sich Missstimmung über die neue Einrichtung. Die Schützenoffiziere glaubten offenbar, zu viel von der alten Freiheit eingebüsst zu haben, denn als die Regierung bestimmte, dass man keine neuen Schützen aus den Seefahrern wählen dürfe, protestirte der Kriegsrat, und zwar so stark, dass die Bürgermeister die Herren vor den vollen

[1]) R. v. d. K. passim.

Stadtrat kommen liessen, um Abbitte zu thun. [1]) Dies fruchtete aber wenig, denn schon im Jahre 1584 wurde eine neue Bittschrift eingereicht, worin „deken en capiteynen" verlangten, dass die Wahl der Schützen entweder gänzlich den Bürgermeistern zustehen oder allein dem Kriegsrat überlassen werden solle. Der Rat fand die Schützen jetzt nach der bekannten schlauen Politik der Holländer mit Geld ab: 36 Gulden wurde den Offizieren aus der städtischen Kasse versprochen, um alljährlich beim Kriegsratswechsel ein Fest abzuhalten. [2]) Zugleich wurde bestimmt, dass die Magistratsmitglieder als Schützen ebenso gut ihren Wachdienst leisten müssten wie jeder andre (es scheinen also damals schon Missbräuche vorgekommen zu sein). Man hatte etwas zugegeben, um nur die Schützen vom Rathaus fern zu halten, denn dort wollten die Stadtherren allein die Meister sein. Das politisiren war ja bloss ihre Sache.

Als im Jahre 1588 gefragt wurde, ob man die letzte Rechnung des verstorbenen Schatzmeisters van Berkenrode den „rykdommen" und den „capiteynen der schutterij" vorzeigen wolle, beantwortete die Regierung mit grosser Mehrheit diese Frage verneinend. [3]) Diese Thatsache ist interessant, weil hierbei zum letzten Male von politischem Einfluss der Schützen die Rede ist. [4])

Und doch war die Zeit nicht ohne Gefahr.

Der grosse Prinz von Oranien war meuchlerisch ermordet worden (1584) und die Hülfe, die man bei fremden Nationen gesucht, hatte wenig genutzt. Ein Glück, dass Philipp II eben damals andere grossen Pläne verfolgte, sonst hätte er vielleicht das kleine Holland wieder erobert. Es war ja die Zeit der grossen Flottenexpedition nach England und des Thronstreites

[1]) V. R. 1581.
[2]) V. R. 1584.
[3]) Id. 1588.
[4]) In Amsterdam aber wurden noch 1584 die Schützen zu Rate gezogen, ebenso in Middelburg, in Ütrecht noch 1610 und in Goes sogar 1672. — *Sickesz,* 65 bis 68.

in Frankreich. Während der tüchtige Feldherr Parma alljährlich in letzterem Lande beschäftigt war, fand der junge, geniale Statthalter Moritz die Gelegenheit, die spanisch gebliebenen Festungen in den sieben Provinzen und an deren Grenzen nach und nach zu nehmen. Inzwischen sorgte der kluge Landesadvocat [1]) Oldenbarneveldt für den Gang der schwerfälligen Staatsmaschine.

Jetzt wäre es für die Schützen Zeit gewesen, im Dienste des lieben Vaterlandes auszuziehen, aber es ging dem Prinzen Moritz wie derzeit Karl dem Kühnen: er zog seine tüchtig geschulten Söldner vor und liess die Schützen zu Hause. Erst in seinen letzten Lebensjahren, als der Prinz von Alter gebeugt und durch Mordversuche gelähmt war, hört man in Haarlem und andern Städten wieder von „uytreysen" und zwar nur noch zum Besetzen von Festungen. [2])

Übungen wurden allerdings noch veranstaltet und zwar im St. Georgshof hauptsächlich mit der Armbrust, im „Kloveniersdoelen" mit der Büchse und in beiden auch mit dem Bogen.

Auch wurden in beiden Höfen regelmässig *Wettkämpfe* abgehalten, die, wie gewöhnlich, auch wohl ihre Streitigkeiten mit sich geführt haben; im Schützenbuch findet man wenigstens vom Jahre 1596 ein ausführliches Reglement, worin die Reihenfolge der Wettkämpfe mit Armbrust, Büchse und Bogen genau bestimmt und u. a. auch gelegentlich eines Büchsenwettkampfes im „St. Jorisdoelen," das Büchsenschiessen im „Kloveniersdoelen" verboten wird, und umgekehrt. [3]) Es scheint also, dass die Schützen sich in beiden Höfen auf drei Waffen einübten. Und dabei war es wahrscheinlich vorgekommen, dass Leute, die viel Musse hatten auch noch übten während eines Wettkampfes.

b. Die Kunst in der „schutterij." Indessen gab es bei der

[1]) Sieh oben. S. 39.
[2]) Rek. v. d. Thes. 1622 über den Zug nach Hasselt.
[3]) Res. v. d. Kr. 1596.

„schutterij" augenscheinlich nicht sehr viele reichen Leute, denn im Jahre 1597 wird geklagt, dass „een groot getal werckluyden en slechte [1]) ook vreemde personen" in der „schutterij" seien und da zeigte die Regierung noch einmal ihre Macht, löste die ganze Bürgerwehr auf und setzte abermals eine neue ein von 750 Mann. [2])

Diese „Fremden" sind wohl meistens Flamänder gewesen, die ja nach dem Fall von Antwerpen in grosser Zahl nach Haarlem gekommen waren und viel Böses aber auch sehr viel Gutes mit eingebracht haben. Von ihnen wurden die schönen Bauwerke aufgeführt, die Haarlem aus dem 17. Jahrh. besitzt (z. B. auch der grosse Saal des „Kloveniersdoelen"); sie brachten die Kunst überall hin, auch sogar in die „schutterij" [3]).

So wurden erst damals, im Anfange des 17. Jahrh., von der Stadt Fahnen gekauft und dazu Schärpen für die Offiziere [4]); wie man dieselben auf allen Schützengemälden von F. Hals u. a. sehen und bewundern kann. (Die Schärpe war mit dem Federhut bis auf 1786 die ganze Uniform der Offiziere; die Schützen hatten gar keine).

Für den Bau des neuen Schützenhofes mit seiner kunstvollen Façade gab die Stadt eine Subvention, z. B. im Jahre 1610 allein 300 Pfund Flämisch [5]).

d. Die Schützen in dem Religionsstreit des 17. Jahrh. Von 1609 bis 1621 ruhte der grosse Krieg mit Spanien. Die Holländer aber vertrieben sich in jenen zwölf Jahren die Zeit mit religiösen und politischen Streitigkeiten [6]), die besonders in den Städten viele Unruhen verursachten und die endlich auf den Tod Oldenbarneveldts und den Sieg des Prinzen Moritz,

[1]) arme.
[2]) V. R. 1597.
[3]) *V. d. Willigen*, „Les artistes de Haarlem," weist bei mehreren Künstlern die Herkunft aus dem Süden auf.
[4]) Rek. v. d. Th.
[5]) Id. 1610.
[6]) Sich hierüber *Groen van Prinsterer*, „Maurice et Barneveldt."

der Generalstaaten und der strengen Calvinisten auslieferten (1618 und 19).

In den Haarlemer Schützenbüchern ist aus jener Zeit nicht viel verzeichnet; bloss, dass die Schützen mehrmals versuchen, sich der Rathauswacht zu entledigen und dass sie in ihren Zusammenkünften immer mehr Bier und Wein tranken, sowohl die Gemeinen wie die Offiziere. Für die höheren Kosten wurden die reicheren Bürger auf *Contribution* gesetzt. Ausserdem ist mir aufgefallen, dass der Magistrat nur alle *drei* Jahre neue Offiziere wählte und dass ihre Zahl für jede „schutterij" von 2 „capiteynen" und Lieutenants auf 3 gebracht wurde. Vielleicht wollten die Stadtherren dadurch die Stabilität und Zuverlässigkeit der „schutterij" vermehren. Die Verstärkung des Offizierskorps wird ohne Zweifel eine Zunahme der „schutterij" bedeuten.

Die Beschlüsse des Stadtrates berichten aber eine sehr merkwürdige Thatsache, die ohne Zweifel mit den ebengenannten Unruhen im Zusammenhang steht.

Vom Jahre 1618 wird nämlich gemeldet, dass einige aus der „schutterij" entlassenen Bürger sich darüber beklagt haben, dass ihre Porträts von einem gewissen Gemälde des Künstlers Grebber entfernt und drei andre an ihre Stelle gemalt worden seien. Auf Befehl der Bürgermeister musste nun besagter Grebber den drei Klägern ihren Platz im Gemälde zurückgeben [1].

Wahrscheinlich gehörten diese Bürger zu der Partei des Statthalters und sind deshalb von dem remonstrantischen [2]) oder „staatsgezinden" [3]) Stadtrat im Jahre 1617 abgesetzt worden; als nun der Prinz Moritz im Jahre 1618 nach Haarlem gekommen

---

[1]) Register v. Burgem. 1618.

[2]) Die Partei des Prof. Arminius hatte 1610 bei den Staaten von Holland eine Remonstranz eingereicht und hiess von da an „die Remonstranten," wie noch heute.

[3]) Staatsgezind d. h. für die möglichst grosse Macht der Staaten von Holland.

war, hatte er die Regierung umgeändert [1]) und daher vielleicht diese günstige Entscheidung [2]).

Für diese Ansicht spricht ausserdem, dass im Jahre 1619 den entlassenen Schützen gestattet wird, ohne neuen Eid gleich wieder einzutreten [3]).

e. Das Reglement vom Jahre 1621. Dass der Einfluss des Statthalters infolge der Streitigkeiten zugenommen habe, davon zeugen auch die Ratsbeschlüsse dieser Zeit; im Jahre 1619 wurden 2 neue „capiteynen", angestellt „op raad zyner prinsliken hoogheit."

Vielleicht hat der Prinz noch wohl andern Rat gegeben, denn schon im Jahre 1621 wurde wieder ein neues Schützenreglement

---

[1]) Die bekannten Streitigkeiten im Anfang des 17. Jahrh. drehten sich um mancherlei Ursachen.

1°. Die dogmatische Frage des freien Willens.

2°. Die Frage, ob die politische Obrigkeit über der Kirche stehe.

3°. Die Frage, ob die Religion alsdann Sache der einzelnen Provinz oder Bundessache sei. Endlich kamen noch persönliche Streitigkeiten hinzu, wie das gespannte Verhältnis zwischen Moritz und Oldenbarneveldt, u. s. w.

Die Haarlemer Regierung hatte im J. 1615 die zweite Frage ganz bestimmt bejahend beantwortet: bei der Anstellung eines neuen Geistlichen hatte der Magistrat den Ausschlag gegeben. Er stützte sich dabei auf das holländ. Kirchenreglement vom J. 1591; die Contra-Remonstranten aber erhoben lauten Einspruch und störten sogar den Gottesdienst, so dass es starke Unruhen gab. Im J. 1617 begannen die Tumulte aufs Neue (der Prinz Moritz war öffentlich auf Seiten der Contra-Remonstranten getreten); die Stadt hatte keine Garnison und wenig Polizei und der „schutterij" war nicht zu trauen (Wagenaar, X. S. 161). Daher nahm die Stadt, wie die meisten holländischen Städte, jetzt wieder besoldete Schützen („waardgelders") in ihren Dienst, ebenso wie im J. 1566 (s. oben).

Die Schützen aber mussten einen neuen Eid schwören; viele verweigerten diesen Eid und wurden darauf gleich entlassen. Zu diesen werden auch die drei genannten Offiziere gezählt haben. (Sieh auch Wagenaar, X. S. 171).

[2]) Das betreffende Gemälde befindet sich noch heute im Haarlemer Museum, Catalog No. 67.

[3]) V. R. 1619.

gemacht. [1]) Jedenfalls kann dieses Ereignis als eine direkte Folge der bürgerlichen Unruhen angesehen werden. Fast immer wurden, sowohl in früheren, wie in spätern Zeiten die neuen Reglemente in solchen Verhältnissen gemacht.

Jetzt erscheint zum ersten Male der reglementierte Wachtdienst, ziemlich genau unter die Compagnien („vendels") verteilt. Jeden Abend musste eine Corporalschaft mit ihren Offizieren und Unteroffizieren auf dem Rathaus erscheinen und gleich darauf einige Mannschaften zur Inspection der Thore und zum Abholen der Schlüssel von den Thorwärtern absenden. Die ganze übrige Nacht musste sodann auf dem Rathause verbracht werden, bis endlich beim Sonnenaufgang der Sergeant wieder einige Schützen mit dem Thoröffnen beauftragte. Auch wurden (durchs Loos verteilte) Posten ausgestellt.

Auch die *Aufruhrspolizei* wurde besser geregelt. Jeder Compagnie („vendel") wurde ein Sammelplatz angewiesen, wo die Schützen beim ersten Alarm hineilen müssten. Bei *Feuersbrunst* aber brauchte nur Eine Compagnie in die Waffen zu kommen; dieser Dienst wechselte jede drei Monate ab.

Die *Wahl* der Offiziere, Unteroffiziere und Schützen blieb, wie sie 1580 festgestellt worden war (S. oben).

Von Übungen und Wettkämpfen ist auch in diesem Reglement nicht die Rede, dagegen erscheint hier zum ersten Mal die Vorschrift der jährlichen *Inspection.*

Von den *Waffen* war jetzt die Armbrust verschwunden; alle Schützen mussten eine Büchse haben und nur einzelne schossen zeitweilig noch mit dem Bogen.

Die *Festessen* gaben wieder schwere Sorge; es musste z. B. vorgeschrieben werden, dass man dabei keine Frauen mitbringe und auch keine Kinder, weil besonders diese letzteren „bij groote menigte in de Doelens gekomen zijn tot groote onnuttelycke verslindinge van spijs en drank."

---

[1]) „Nieuwe ordonnantie op de schutterije der stadt Haarlem," 1621 (52 artikel) das erste *gedruckte* Reglement.

Die Ausgaben waren natürlich gestiegen; daher hatte man schon früher *Contributionen* von den reicheren Bürgern und Witwen gefordert; jetzt wurden diese Beiträge gesetzlich bestimmt; d. h. die Bürgermeister wiesen jedes Jahr die Contributionspflichtigen an.

Schliesslich wird im Reglemente jedem Offizier und jedem Schützen ein Eid der Treue an die Staaten, die Stadtregierung und die Vorgesetzten vorgeschrieben. Seltsamerweise nicht an den Prinzen von Oranien, woraus wieder deutlich hervorgeht, dass Moritz von Oranien sich wenig (zu wenig) bemüht hat, seinen Sieg über die Oligarchie dauerhaft zu verwerten.

f. Die Zeit der Ruhe (17. Jahrh.) *Schützengemälde.* Dies war im Grossen und Ganzen der Inhalt des Reglements von 1621, das mehr als ein Jahrhundert das Grundgesetz der edlen Schützen von Haarlem gewesen ist. Dieses Jahrhundert war für sie eine Zeit der Ruhe und des Friedens, denn wenn auch das Vaterland selbst manchmal in die europäischen Kriege mit hineingezogen wurde und sogar im Concert der Grossmächte eine erste Violine spielte, oder, wie der berühmte Potgieter sagt, wohl öfters die Wage der europäischen Politik handhabte [1]), so wurden doch fast alle Kriege auf dem Meere und im Ausland geführt, so dass die Schützen davon nichts anderes bemerkten als ein fortwährendes Steigen der Steuern. Und letzteres wurde nicht gar schlimm empfunden, weil zugleich der Reichtum der holländischen Städte gewaltig zunahm.

Nur einmal (im Notjahre 1672) wurden die Schützen zum eigentlichen Kriegsdienst verwendet.

Diese lange Ruhe hatte, wie immer, ihre üblen Folgen. Man sah den Zweck des Schützendienstes nicht so recht mehr ein und empfand dagegen sehr deutlich seine Beschwerden. Daher die grosse Zahl der Fälle, dass die Bürger sich bemühen, sich loszukaufen oder auf andrer Weise freizukommen. Schon im Jahre 1602 waren die Rathausschreiber vom Dienste befreit

---

[1]) E. J. Potgieter, „Het Rijksmuseum te Amsterdam.

worden; ebenso im Jahre 1610 ein gewisser Frans Kies (Sohn des berühmten Bürgermeisters) und dessen Familie. 1636 kaufte der Maler Grebber sich los,[1]) 1639 ebenso der Künstler Corn. Vroom[2]). Doch sind vor dem Jahre 1648 nur diese vereinzelten Beispiele bekannt, in diesem Jahre aber fängt das älteste noch erhaltene Kassenbuch an[3]), welches fast auf jeder Seite Posten „Loskaufgeld" enthält. Im J. 1752 wurde sogar ein spezielles Loskaufbuch[4]) angelegt.

Um nun die übrigen Schützen wieder einigermassen zufrieden zu stellen, gab man immer mehr Geld aus für Mahlzeiten und Trinkgelage. Dadurch stiegen die Kosten immer höher und, weil die Contributionen doch nicht immerfort erhöht werden konnten, so war man wohl gezwungen, das Loskaufen zu begünstigen. So konnte es nicht ausbleiben, dass mit der Zeit die Qualität der Schützen immermehr sank und am Ende des 17. Jahrh. werden sie in der besseren Gesellschaft gewöhnlich mit dem verächtlichen Namen „burgertjes" bezeichnet.

Um so isolirter wurde damit die Stellung der Offiziere, die, wie oben bemerkt, mehr und mehr aus den Magistratsfamilien genommen wurden.

So entstand das Verhältnis, das heute noch fortlebt, weniger in der „schutterij" als in der niederländischen Armee.

Diese Offiziere des 17. Jahrh. sind die Originale der Porträts auf den bekannten Gemälden. Und wenn also die Lobredner des „goldenen Zeitalters", wie der Dichter Potgieter u. a. diese Personen als die Typen des „kräftigen, tüchtigen Vorgeschlechtes" schildern, so ist dies eine poetische Freiheit, zwar nicht ungewöhnlich, aber doch sehr unwahr, weil sie im höchsten Masse generalisirt.

Noch mehr aber entfernt sich Dr. Bode von der Wahrheit, wenn er sagt (über die Schützenoffiziere des Bildes von 1616

[1]) *V. d. Willigen*, „Les artistes de Haarlem," S. 136.
[2]) Id. S. 321.
[3]) Inventaris, II. No. 1996.
[4]) Id. II. No. 2000.

[von F. Hals]): „Man sieht es diesen zwölf wackeren Bürgern an, dass ihnen das „Zweckessen," welchem sie sich so unbekümmert, so von ganzem Herzen hingeben, doch nicht letzter Zweck ist; wir erkennen in ihnen die Männer, welche die heldenmütige Verteidigung von Haarlem durchgekämpft hatten, Männer, die sich wohl bewusst sind, was sie geleistet, die aber auch ebenso bereit sind, für ihre Freiheit und ihren Glauben die Waffen wieder zu ergreifen, die sie nach 40jährigem Kampfe eben niedergelegt hatten." [1])

Wenn man nicht durch Ahnenverehrung oder durch den bezaubernden Einfluss der herrlichen Kunststücke geblendet ist, so sieht man leicht ein, dass hier stark übertrieben worden ist. Eine einfache Rechnung ergiebt, dass kaum Einer dieser Offiziere die heldenmütige Verteidigung von Haarlem durchgekämpft haben *kann*, denn der müsste ja im Jahre 1572 wenigstens 17 oder 18 Jahre alt gewesen sein und also 1616 schon das Alter von 60 Jahren erreicht haben. Solche Greise kommen auf dem bewussten Gemälde kaum vor. „Wacker" schauen die Männer allerdings wohl aus; das ist aber beim „Zweckessen" sehr begreiflich. Ausserdem erscheint das Vorkommen dieser Offiziere noch wohl tüchtiger, durch das bräunliche Colorit, das Frans Hals damals liebte. Auf seinen späteren Stücken (von 1622, 1627, 1633 u. 1639) wird der Ton immer heller [2]) und daher sehen die Figuren nicht mehr so kräftig aus. — Doch haben die meisten immerhin ein gesundes Vorkommen, so weit es wenigstens Offiziere sind; wo auch Unteroffiziere vorkommen, wie z. B. auf dem Bilde von Hals vom J. 1639 und auf den Grebber'schen von den J. 1600 und 1610, entdeckt man auch schmächtige Figuren und noch mehr auf jenen Bildern, wo gemeine Schützen mit abgemalt sind, wie auf dem allerältesten Gemälde, „dem Schützenmahl" von Corn. Cornelisz aus dem J. 1583. — Zu Amsterdam auf dem Rathause giebt es sogar ein Schützengemälde,

[1]) Dr. W. Bode, „Frans Hals und seine Schule," S. 10. Leipzig 1871.
[2]) Bode, S. 27.

das den Spitznamen „magere compagnie" erworben hat, weil die 16 darauf vorgestellten Figuren alle sehr „schmächtig und dünn aussehen." [1])

Auch sind die Personen auf dem berühmten Bilde von Rembrandt, das im „Rijksmuseum" zu Amsterdam hängt und noch immer beim grossen Publikum unter seinem traditionellen Namen „nachtwacht" bekannt ist, nicht so besonders stark gebaut, dass man sie als Gegensatz gegen das heutige „schwächliche" Geschlecht der Niederländer verwenden könnte (bekanntlich führt das genannte Bild uns ein ganzes Rott [„korporaalschap"] des Hauptmannes Banning vor).

Ob nun in den Augen der Schützen, der Unteroffiziere oder sogar der Offiziere im Haarlemer Museum das Bewusstsein von dem, was sie geleistet haben, sichbar sei, wollen wir nicht entscheiden; dazu gehört der kritische Blick eines Künstlers. Wenn dem aber so ist, so möchten wir behaupten, dass dieser Blick nicht viel sagt, denn die Leistungen dieser Männer sind ganz bestimmt nicht gross gewesen.

Ihren militärischen Beruf haben sie fast gar nicht erfüllt: nur ein paar Mal berichten die Schatzmeisterrechnungen Auszüge (zwischen den Jahren 1620 und '30) [2]) und dann noch bloss zum Besetzen von Festungen wie Hasselt und Heusden. — (Es war eben vor einem dieser Auszüge, im J. 1622, dass die Offiziere von St. Adrian [Büchsenschützen oder „Kloveniers"] sich zum ersten Male von F. Hals malen liessen). [3])

Und zu Hause kümmerten weder die Offiziere noch die Unteroffiziere sich viel um die militärische Ausbildung der Schützen: Exercitien wurden eigentlich nicht abgehalten; es blieb bei der jährlichen Inspektion und den Schiessübungen; Exercitien wurden zuerst im Reglemente vom J. 1752 vorgeschrieben, und da

[1]) Sieh Dr. *J. v. Vloten*, „Neerlands schilderkunst van de 14e tot de 18e eeuw," S. 233.

[2]) Z. B. Rek. v. d. T. 1622.

[3]) Sieh das Bild No. 87 vom Catalog.

wurde gleich ein Exerciermeister angestellt, der „das neue Exercitium kannte" [1]).

Auch für die innere Ordnung haben die Offiziere aus der Zeit des F. Hals wenig geleistet, obgleich, wie wir oben gesehen haben, [2]) die Ruhe oft genug zu wünschen übrig liess. Während der remonstrantischen Wirren traute man ja der „schutterij" gar nicht und drei Offiziere wurden wegen Ungehorsamkeit entlassen. Inbetreff ihrer beiden Hauptaufgaben sind also diese Offiziere nicht sehr zu loben. Mehr haben sie geleistet als Gastronome bei ihren Mahlzeiten und man wäre geneigt, in geradem Widerspruch gegen Dr. Bode, das „Zweckessen" als letzten Zweck anzusehen. Denn seitdem im Jahre 1558 die erste offizielle Mahlzeit eingeführt worden war, [3]) haben die Offiziere niemals versäumt, alljährlich bei Tische grosses zu leisten, sosehr, dass bisweilen der Magistrat der allzugrossen Tapferkeit Einhalt thun musste, wie im Reglemente vom J. 1621. Auch die Unteroffiziere hatten ihre Festschmause und bisweilen sogar die gemeinen Schützen. Die Offiziere zeigten also ein grosses Mass von Selbstkenntnis, als sie sich beim Zweckessen verewigen liessen.

Wenn dennoch das Bewusstsein der Kraft und der Tüchtigkeit aus ihren Zügen spricht, so kann dies fortkommen aus der Überzeugung, dass sie Vorsteher waren einer „schutterij", die in den Zeiten ihrer Väter grosses geleistet hatte. Sie selbst waren die Epigonen und es ist gewiss keine Seltsamkeit, dass bei diesen der Stolz gefunden wird, der den Ruhm der Väter in sich selbst verewigen will. Jedenfalls muss die Nachwelt ihnen Dank dafür wissen, eben darum, weil sie solche Meister wie Frans Hals, van der Hulst und sogar Rembrandt für ihren Zweck gesucht haben [4]). Und besonders für einen Kunsthistoriker

[1]) R. v. d. K. 1752.

[2]) Sieh oben S. 49.

[3]) Sieh oben S. 28.

[4]) Dass wirklich die Bilder auf Bestellung der Teilnehmer gemalt sind, nimmt auch *v. d. Willigen*, „Les artistes de Haarlem," S. 142, an.

wir Dr. Bode sollte dieses Lob das höchster sein, das er überhaupt kannte.

Die Söhne dieser Epigonen haben augenscheinlich jenen Stolz nicht mehr besessen; man trifft wenigstens im Haarlemer Museum kein einziges Schützengemälde aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. mehr an und in andren Städten wird es auch kaum eines geben, das nach dem J. 1650 gemalt worden sei.

Die eigentliche Zeit der Schützengemälde ist also die erste Hälfte des 17. Jahrh.; nachher kommt die Zeit der Familien- und Volksstücke. [1])

Im Jahre 1648 endete der Krieg mit Spanien und überall, auch in Haarlem, spielten die Schützen eine Hauptrolle bei der Friedensfeier [2]).

Damals war der junge, energische Wilhelm II Statthalter; er war unzufrieden mit seiner abhängigen Stellung (während des Krieges hatten die Prinzen von Oranien als Heeres- und Flottenkommandanten mehr Einfluss gehabt) und da kam es sehr bald zu Streitigkeiten zwischen ihm und den stolzen Regenten der Städte (diese bildeten auch den Hauptkörper der Stände).

Der heissblütige Prinz schritt bald mit Gewalt ein: er liess schleunigst die schlimmsten Widersacher unter den Abgeordneten der Städte, die im Haag waren, verhaften (auch einen Bürgermeister und einen Pensionar [3]) aus Haarlem). Die allerschlimmsten aber, die Amsterdamer, konnte er nicht in seine Hand bekommen, denn diese hatten zeitig Haag verlassen. Dar beschloss der Prinz die Belagerung der grossen Stadt (1650).

Als dies in Haarlem bekannt wurde (Amsterdam ist nur drei Stunden entfernt), wurde der Regierung bange; die Schützenbücher berichten, dass die Wachtposten an den Thoren verdoppelt wurden und die Befehle verschärft [4]).

---

[1]) Sieh *Bode*, S. 28 ff.

[2]) R. v. d. K. 1648.

[3]) Dr. Wijnne, „Vad. Gesch." S. 193

[4]) R. v. d. Kr. 1650.

Es war aber nicht nötig gewesen; der Prinz war schon froh, als Amsterdam nach 4 Tagen capitulirte und zog dann sehr bald wieder nach Hause.

(Wie bekannt, hat dieser grosse Sieg die Sachlage wenig verändert, denn der Prinz starb schon im selben Jahre).

g. Die Trekschüte und die Schützen. Bastardschützen. Kurz zuvor war in die Verkehrsverhältnisse Haarlems eine gänzliche Umwälzung gekommen; ein gradliniger Canal war nach Amsterdam gezogen worden und ermöglichte von jetzt an eine regelmässige Reise- und Postverbindung mit dieser Stadt (mittels der Treckschüte, holl. „trekschuit"). Im Jahre 1656 wurde der Canal bis Leiden verlängert. [1])

Dieses wichtige Ereignis spiegelte sich auch wieder ganz klar in den Schützenbüchern ab: von jetzt an wurden nämlich das Amsterdammer- und das Zylthor (Westseite) nicht mehr um 9 Uhr, sondern um 11 Uhr abends geschlossen; zwar wurden um 9 Uhr die Hauptthüren schon zugemacht, aber ein Seitenthürchen wurde bloss „op het klinket [2]) gezet." Man konnte passiren gegen Entrichtung einer kleinen Abgabe. Um 11 Uhr kamen dann die Schützen, um zu sehen, ob alles geschlossen sei.

Aber die Thorwärter waren während dieser zwei gefährlichen Stunden nicht allein; es wurde ihnen eine Bande besoldeter Leute beigefügt, die den sonderbaren Namen *„bastaardschutters"* führten [3]), weil sie zwar auch Schutzwache hielten, aber doch jedenfalls von niedrigerm Stande waren als die echten Schützen (die damals noch immer mehr als *f* 600 besitzen mussten). [4])

Für den Empfang der Thorgelder wurden noch Einnehmer („penningmeesters") angestellt und so sass dann jeden Abend an den zwei Hauptthoren eine gemütliche Gesellschaft beisammen (die Nachbarn kamen gewiss auch noch oft herbei um ein wenig

---

[1]) *De Koning — Allan — Dr. Ekama*, „Chronol. overzicht der Gesch. van Haarlem."

[2]) Klinke.

[3]) R. v. d. Kr. 1643 u. f.

[4]) Id. 1675.

zu plaudern). Man vertrieb sich die Zeit mit allerhand Gerede, nicht selten auch mit Kartenspiel und einem gemeinschaftlichen Trunk. Wenn kein Geld da war, so wurde man wohl einig, die fröhlichen Sonntagsgäste ein paar Pfennige mehr bezahlen zu lassen oder sogar einen Teil des Thorgeldes dem Bacchus zu opfern.[1])

Und die ausgesandten Schützen, die um 11 Uhr kamen, tranken auch wohl manchmal Eins mit; nachher gingen sie zusammen mit den „bastaardschutters", welche die Schlüssel trugen, zur Hauptwache zurück.

Wenn nun aber in der Nacht noch jemand Einlass begehrte, so wurde einer der Thorwächter zur Rathauswache geschickt und ein paar Schützen kamen mit den Schlüsseln herunter zum Thore, um zu öffnen, wenn gutes Volk da war; dafür wurde aber *f* 1.50 ($2\frac{1}{2}$ Mark)[2]) bezahlt.

Alle diese Thorgelder waren für die Kriegsratskasse bestimmt.

Von dieser Zahlung waren bloss die Magistratspersonen befreit, wenn sie zu der Staatenversammlung im Haag gingen oder von dort zurückkamen, im Wagen durch die „Houtpoort" oder per Stadtjacht durch das Spaarne[3]), wo ein Baum zur Abschliessung diente. Nicht selten aber wurde im 17. Jahrh. diese Freiheit missbraucht (S. unten).

Die Zeit des Jan de Witt war für Haarlem eine gute, trotz der mannigfaltigen Kriege: Handel und Industrie florirten stark und die Bevölkerung nahm schnell zu, so dass im Jahre 1670 eine sehr grosse Erweiterung vorgenommen werden musste.[4])

Daher kam es vielleicht auch, dass die drei Schützencom-

[1]) Sehr oft wird in den Kriegsratsresolutien berichtet, dass die Einnehmer und „bastaardschutters" bestraft werden wegen Betrunkenheit oder Unehrlichkeit, aber die Strafe war meistens nicht allzu hart; eine Zurechtweisung oder höchstens Vorenthaltung des Lohnes.

[2]) *Moderne* deutsche Währung.

[3]) Das 2 Stunden lange Wasser zwischen dem „Haarlemmermeer" und dem Y, das die Stadt in zwei Teile teilt.

[4]) Sieh *Allan*, I. S. 35 ff.

pagnien („vendels") jeder „schutterij" auf vier gebracht wurden: man zählte von da an das *orange*, das *weisse*, das *blaue* und das *bunte* „vendel" von St. Georg und resp. dieselben von St. Adrian („Kloveniers").

Als der neue Ausbau fertig war, wurde jeder Compagnie ihr eigenes Stadtviertel angewiesen für die Rekrutirung und die Brandwache.[1])

h. Der letzte Auszug für das Vaterland. Das Jahr 1672 brachte für die Republik eine ähnliche Crisis wie später der siebenjährige Krieg für Preussen. Von Frankreich, England, Köln und Münster zugleich angegriffen, kam das Land an den Rand des Verderbens.

Es ist jedem bekannt, wie damals inmitten furchtbarer Aufregung, die sogar zum greulichen Mord der Brüder de Witt führte, der junge Prinz Wilhelm III von Oranien zum Admiral-General und zum Statthalter gewählt wurde.

Bei dieser Aufregung spielten die Schützen wieder einmal eine grosse Rolle; in Haarlem halfen sie erst die Ordnung bewahren, zogen dann aber mit dem Volke vor das Rathaus und zwangen die Bürgermeister und Schöffen, die Wahl des Prinzen zum Statthalter zu befördern.[2])

So erlangten die Schützen in diesem denkwürdigen Jahre wieder politische Bedeutung, zugleich aber auch militärische. Sie wurden vom Prinzen zur Verteidigung der Wasserlinie (von Muiden bis Schoonhoven) herangezogen. Zwar wird von ihren Kriegsthaten wenig berichtet, aber die Anwesenheit der Haarlemer steht jedenfalls fest, denn die Ratsbeschlüsse melden, dass ein Schütze, der in Gouda desertirt war, mit Schande entlassen wurde (die Strafe scheint nicht schwer, brachte aber auch die Verpflichtung einer jährlichen Geldzahlung mit sich).

Dieser Auszug war der einzige in der ganzen zweiten Hälfte

[1]) Ein feingearbeiteter Stadtplan in einem der Archivsäle giebt sehr deutlich diese Viertel an.

[2]) V. R. 1672.

des 17. Jahrhunderts und wenn also Mr. Sickesz [1]) sagt, dass in jenem Jahrhundert *alle* „schutterijen" kräftig und stark gewesen seien, so ist er vom Glanze des „goldenen Zeitalters" wohl etwas verblendet gewesen.

Der Prinz Wilhelm III scheint wenigstens nicht von dieser Kraft und Stärke überzeugt gewesen zu sein: sonst hätte er sich mehr um die Schützen gekümmert; 1672 ernannte er selbst in Haarlem [2]) (und andern Städten) die Offiziere, später aber gar nicht mehr.

Noch weniger zeigt sich diese Kraft und Stärke in den Übungen. Diese wurden z. B. im Jahre 1688 so wenig mehr abgehalten, dass man einen Schützenhof entbehren konnte; der „St. Georgsdoelen" wurde vermietet und (wie es so vielen Schützenhöfen gegangen) in einen Gasthof verwandelt. So bekamen die beiden alten Schützengilden, die schon längst aus gleichartiger Mannschaft bestanden und dieselbe Waffe führten, von nun an auch denselben Schützenhof. Der Unterschied war bloss (wie es so oft geht in der Geschichte) dem *Namen* nach geblieben.

So ohne Exercitien musste die militärische Tüchtigkeit wohl ganz zu Grunde gehen, als Schutzleute aber waren die Haarlemer Schützen gegen Ende des 17. Jahrh. bisweilen viel wert, was sich noch im Jahre 1690 beim Butteraufruhr [3]) zeigte.

i. Das XVIII Jahrh. — die ersten Vorzeichen des revolutionären Geistes. Im 18. Jahrh. verloren die Schützen auch noch ihren Ruhm als Ruhebewahrer; man bemerkt in diesem Zeitalter überall das Herannahen der Revolution und nicht zuletzt in den Gliedern der Schützen.

Darum ist ihre Geschichte eben in dieser Zeit sehr interessant.

Im 80-jährigen Kriege war die fürstliche Macht fast ganz

---

[1]) *Sickesz.* S. 95.
[2]) V. R.
[3]) V. R. 1690. Dies war ein Aufruhr wegen des hohen Butterpreises.

den aristokratischen Magistratsfamilien in die Hände gefallen, [1]) ebenso wie in der Schweiz.

Diese Herren hatten Holland gross gemacht und so lange es gut ging, liess man sie walten. Nur einmal, in einem kritischen Augenblick, 1672, hatte das Volk thatsächlich mitgesprochen und die Erhebung eines Prinzen von Oranien erzwungen, etwa vergleichbar mit den israelitischen Richtern oder den griechischen Tyrannen.

Aber gleich nachdem die Gefahr vorüber war, war auch der Respekt der Bürger vor den Herren zurückgekehrt und diese walteten wieder wie vorher, nur dass der Statthalter dann und wann mit eingriff, wenn seine auswärtige Politik ihm Zeit übrig liess.

Im Jahre 1702 aber starb Wilhelm III infolge eines traurigen Unfalls und von da an regierten die städtischen Magistraten wieder fast unbeschränkt. Doch kehrte der Respekt des 17. Jahrh. nicht zurück; das Volk (d. h. nicht bloss der Pöbel, sondern auch die wohlhabenden Bürger, die nicht zu den Regentenfamilien gehörten) [2]) fing nach und nach zu murren an, besonders als es die übeln Folgen der grossen Kriege bemerkte in der Form von immer wachsenden Steuern. Dazu kam noch der Rückgang zuerst in der Industrie, dann in Handel und Fischerei, den man auch gern den Regenten zuschrieb, obgleich die Concurrenz des Ausländes die meiste Schuld dran hatte.

Die Unzufriedenheit kam zweimal zum Ausbruch, zuerst im Jahre 1747, dann in verdoppeltem Masse gegen Ende des Jahrhunderts. Sie war aber lange vorher schon im Gähren, wie u. a. *Hartog* in seinem Büchlein „De Patriotten en Oranje" [3]) nachgewiesen hat und wie auch die Haarlemer Schützenbücher bezeugen.

---

[1]) S. z. B. *Dr. D. C. Nijhoff*, „Staatk. gesch. v. Nederland," I. 419 ff.
[2]) Also auch alle Katholiken, Juden, Mennoniten, u. s. w.
[3]) *Dr. J. Hartog*, „De Patriotten en Oranje van 1747—1787." Amst. G. L. Funke, 1882.

In den „Resolutiën van den Krijgsraad" werden nämlich schon in den ersten Jahren des 18. Jahrh. die Beschwerden mannigfaltiger; es wird geklagt über unrechtmässige Verteilung der Contribuantgelder [1]), über zu hohen Loskauf [2]), über das Fehlen vieler Schützen bei Feuersbrunst [3]), über massenhaftes Entweichen der „schutterijlasten" [4]). Um dem abzuhelfen wurde im Jahre 1709 den Trommlern [5]) eine formelle Volkszählung aufgetragen und darauf eine grosse Waffenschau im Schützenhof veranstaltet, bei welcher Gelegenheit viele Widerspenstigen mit Gewalt herbeigeschleppt wurden [6]). Auch machte man spezielle Listen für die Loskäufer und die Contribuanten [7]). Das war eine gute Massregel; Schade, dass man eine schlechte damit verband: das Loskaufgeld wurde erniedrigt; wodurch zwar die Einkünfte des Kriegsrates wuchsen, die Qualität der Schützen aber geringer wurde [8]).

Der Respekt der Schützen vor ihren Unteroffizieren und Corporälen war wohl niemals sehr gross gewesen, aber bis dahin war es doch unerhört, dass ein gemeiner Schütze bei der Nachtwache, einen Corporal zum Zweikampf vor der Thür herausforderte [9]). Und dies geschah nicht einmal, sondern sehr oft; die Strafe war immer Ausstossung mit der Verpflichtung Monatsgeld zu zahlen.

Im Jahre 1747 war es schon so weit gekommen, dass die Unteroffiziere sich weigerten, ein Geschenk van *f* 100 anzuneh-

---

[1]) R. v. d. K. 1705.
[2]) Id. 1709.
[3]) Id. 1715.
[4]) Id. 1710. In Amsterdam und Middelburg wurden besonders im Jahre 1740 schwere Klagen erhoben.
[5]) Diese „tamboers" waren besoldet und mussten mancherlei Dienste thun.
[6]) Es gab soviel Arbeit, dass der Schreiber *f* 80 und der Tambour-maître *f* 30 Gratification erhielten.
[7]) Uitkoop- und Contribuantboek.
[8]) Diese Einkünfte wurden so gross, dass der Kriegsrat im Jahre 1735 *f* 20.000 für die neue Orgel in der grossen Kirche geben konnte.
[9]) R. v. d. K. 1730 u. 1733.

men, um mit den Schützen eine Festmahlzeit zu halten, weil „de schutters niet genoeg respect voor hun hadden." [1])

Bezüglich der Offiziere stand es zwar nicht so schlimm, aber bezeichnend (für die Disciplin) ist doch, dass im Jahre 1729 fast kein einziger Schütze bei einer gewissen Feuersbrunst anwesend war, weil diese eben am 1. März ausgebrochen war und in der betreffenden Dienstliste irrtümlich der 29. Februar mit eingetragen war. Und der Kriegsrat wagte es nicht, diese Nachlässigkeit zu bestrafen.

Im Jahre 1743 aber forderte sogar ein gemeiner Schütze *sämtliche* Offiziere seiner Compagnie vor den Kriegsrat, selbstverständlich ohne Erfolg. [2])

Das Schlimmste war, dass die Offiziere unter diesen Umständen die Mannschaften mit Freundlichkeit bei guter Laune erhalten wollten: sie bewirteten dieselben z. B. manchmal auf der Wacht. Diese Güte hatte ein so schönes Resultat, dass schon im Jahre 1718 das Traktiren ganz verboten wurde. Zur selben Zeit wurde auch verordnet, dass die Schützen mit einem *Hut* auf dem Kopfe zur Wacht kommen müssten und dass niemand Schnaps mitbringen dürfte. [3])

So ging es mit Müh' und Not weiter bis zum Jahre 1747.

k. Erster Ausbruch — der Statthalter Willem IV — die erste freiwillige Schützengesellschaft 1747. Wie sehr die Republik auch bestrebt gewesen war, sich vom Krieg fern zu halten, so war es diesmal nicht gelungen. Holland musste der Maria Theresia helfen und im genannten Jahre 1747 drangen die Franzosen zum zweiten Male ins Land ein.

Da erhob sich, wie im Jahre 1672, die Stimme des Volkes, und wieder wurde ein Prinz von Oranien, jetzt der friesische Statthalter Wilhelm IV, mit sehr grosser Macht bekleidet. Diesmal haben die Haarlemer Schützen ohne Zweifel auch ihre Rolle

---

[1]) R. v. d. K. 1747.
[2]) Id. 1743.
[3]) Id. 1718.

dabei gespielt, aber diese Rolle ist nicht verzeichnet, weder in den Schützenbüchern, noch in den Beschlüssen des Stadtrates. Wohl wird gemeldet, dass sie beim Durchzug des Prinzen das Ehrengeleit bildeten und dass sie später ein Compliment von Seiten der Bürgermeister bekamen wegen der „goede ordre en deftige wijze, waarop ze in de wapens gekomen zijn.“ [1])

Dieser Lobspruch scheint zu beweisen, dass man den Schützen schmeicheln wollte (also, dass sie etwas bedeuteten), denn dass die Ordnung nicht tadellos war, beweist eine Bittschrift von Merkman und 50 bis 60 andren, die im Schützenhof Übungen hatten wollen, weil die Haarlemer Schützen überall schlecht bekannt seien und „Piekmannetjes“ genannt werden. [2])

Es war nicht das erste Mal, dass von Wiederbelebung der Übungen die Rede war; schon im Jahre 1735 war an Matthijs Smits und Jan van den Kerkhove zu demselben Zweck der Gebrauch des Schützenhofes gestattet worden. Aber jetzt, 1747, wurde ein festes Corps errichtet, das „Exercitiegenootschap *pro Aris et Focis*,“ das bis zum Jahre 1787 bestanden hat. [3])

Was also Haarlem, im Gegensatz zu andern Städten, im Mittelalter nicht gesehen hatte, lernte es jetzt, im 18. Jahrh., kennen; eine Schützengenossenschaft, durch freiwilligen Zusammentritt entstanden. Die Mitglieder waren alle anständige Bürger, aber keine Magistratspersonen; aus dieser Gesellschaft gingen daher später viele Häupter der Demokraten hervor.

Das Beispiel der Genossenschaft fand bei der „schutterij“ selber Nachahmung, obwohl der Kriegsrat sich dabei nicht beeilte. Nach dem Besuch des Prinzen hatten die Bürgermeister jeder Compagnie *f* 100 angeboten zum Freudenfest, aber dies war, wie wir sahen [4]), abgeschlagen worden, da beschloss man.

[1]) V. R. 1747.

[2]) V. R. 1747.

[3]) Auch in andern Städten wurde schon damals ein Freicorps errichtet, z. B. in Zütfen (Geldern). Aber die meisten wurden bald wieder aufgehoben.

[4]) Oben S. 62

zum Andenken jedem Schützen eine Medaille zu geben mit dem Namen des Prinzen und dem schönen Gedicht:

> „Voor Haarlems burgerij,
> Die Friso, vrij en blij
> Stadhouder van ons land
> Ontfing met hart en hand.“ [1])

Von diesen Denkmünzen wurden 2504 Stück geprägt und sie kosteten *f* 3912 — 10 stuiver (6521 Mark moderne Währung) [2]). Es war also eine kostspielige Festgabe, die deutlich Kund gab, wie gross damals die Popularität des Prinzen war.

Aber eben wegen der vielen Unkosten dauerte es lange, bevor alle Medaillen fertig waren.

Nun wollte man aber keine Übungen anfangen vor der grossen Parade und die grosse Parade konnte ja ohne die Medaillen unmöglich abgehalten werden. — Und so geschah es, dass im Jahre 1747 noch sehr wenig exercirt wurde. Im Mai war der Prinz in Haarlem gewesen, im October gab es Parade (wobei an den Tag kam, dass mancher Schütze sogar kein Gewehr hatte) und Anfang November begannen die Übungen unter Befehl desselbigen „drilmeesters“ Burlet, der das Freicorps commandirte. Es war natürlich draussen im Felde zu kalt und daher wurde der Speicher der berühmten Fleischhalle an dem grossen Markte zum Exercirplatz bestimmt.

Jeden Tag musste eine Abteilung üben; — die Offiziere mussten auch dabei sein, bekamen aber keinen besondern Unterricht; glücklicherweise wurden wenigstens die Unteroffiziere mit geübt. Indessen wäre so eine Instruktionsstunde für die Offiziere sicher nicht überflüssig gewesen, denn sie hatten niemals so

[1]) D. h. „Für Haarlems Bürgerschaft, die Friso, frei und froh, den Statthalter des Landes, empfing mit Herz und Hand.“

[2]) R. v. d. K. 1747. Am Ende that sich aber heraus, dass man nur 2031 Schützen finden konnte und so wusste man zuletzt gar nicht, wo die überflüssigen Medaillen unter zu bringen. Hieran kennt man die damalige Administration.

etwas wie Exerciren gesehen, aber die Herren waren zu erhaben, um sich von Burlet commandiren zu lassen.

l. Das Wunderjahr 1748 — die Steuerpächter. Glücklicherweise brauchten aber weder die Schützen noch die Offiziere ihre Kunst im ernsthaften Kriege zu zeigen. Denn Wilhelm IV war nicht Wilhelm III. Er stellte sich nicht an die Spitze der Armee, er wandte nicht die Gefahr vom Vaterlande ab. Schon bald nach seiner Erhebung erfuhr man die Niederlage bei Lafeld und die Einnahme der starken Festung Bergen op Zoom, und die Feigheit der holländischen Truppen weckte allgemeine Entrüstung.[1])

Aber das Volk wollte vom Prinzen nicht abfallen; es warf die ganze Schuld auf die Regenten. Schon im September gab es Tumulte in Rotterdam; die Regierung wurde zu der Versprechung gezwungen, dass die Magistratsämter öffentlich verkauft werden sollten, in Amsterdam machte der Pöbel einen heftigen Angriff auf das Rathaus (jetzt Palast am Damplatz) wurde aber von den Schützen zurückgeworfen.[2])

In Haarlem folgte man wie immer dem Beispiel von Amsterdam; im November 1747 zeigten sich leichte Unruhen. Auch hier brachten die Schützen Rettung.[3])

In allen diesen Fällen gab der Prinz dem Volke Unrecht und dennoch verleugnete die Demokratie ihren Liebling nicht: war sie doch damals wie ein Kind in der ersten Jugend, das sich goldene Berge vorgespiegelt hat. Der Prinz werde auf einmal den Krieg ruhmvoll beenden, die drückenden Steuern würden plötzlich verschwinden oder doch wenigstens allein auf die Schultern der Reichen fallen, die Willkür der Stadtherren werde zu Ende gehen und Handel und Gewerbe würden neu aufblühen wie zuvor.

Am Ende des Jahres 1747 war aber von Alledem wenig ver-

[1]) Groen v. Prinsterer, „Gesch. des Vaderlands," S. 508.
[2]) *Gr. v. Prinsterer*, 1509. *Wagenaar*, „Vaderl. Hist." XX. S. 141.
[3]) V. R. 1747. R. v. d. K. 1747.

wirklicht: der Krieg war nicht zu Ende, die Steuern waren sogar noch vermehrt, die Regenten sassen nach wie vor auf dem Kissen. Nur das Eine war geschehen, dass die Post in Holland verstaatlicht worden war (nicht aber in Amsterdam).

Da fing dann der Messiasglaube an zu wanken und nicht ohne Bedenken begann man dem neuen Jahre entgegen zu sehen.

Dieses neue Jahr war das „Wunderjahr" 1748.[1]) Am 30. April wurde der Frieden von Aachen geschlossen.[2]) Jetzt würden doch wohl endlich die Reformen kommen, so meinte man. Aber die Erwartung ging wieder nicht in Erfüllung. Da brachen im Monat Juni, zuerst in Friesland und Groningen, die bekannten Pächterunruhen aus. Die Fährschiffer brachten die Nachricht davon nach Haarlem und gleich fing es auch da an zu gähren gegen die verhassten Steuerpächter, die mit massloser Härte die Accisen eintrieben und selbst oft dabei reich wurden.

Am 14. Juni nachmittags kam ein Bürger durch das Houtthor in die Stadt zurück und trug einen Korb mit frisch gepflücktem Grün für seinen Kanarievogel. Der Pächter De Vries, der selbst am Thor war, ahnte Schmuggel und hiess dem Manne, den Korb zu öffnen.

Diese That erregte die grösste Heiterkeit und augenblicklich wurde sie in ganz Haarlem bekannt. Bald meldete sich ein Spottvogel an des Pächters Haus und bat um ein „ceêl voor fluitekruid" (Erlaubnisschein für Kanarienfutter). Ein andrer folgte dem Beispiel und noch ein dritter und so ging es den ganzen Nachmittag hindurch. Am Abend war eine aufgeregte Menge vor dem Hause versammelt und fing schon an, die Scheiben zu zertrümmern.

[1]) So wird es genannt in einer Schrift von unbekannter Hand unter dem Titel: „Het voorgevallene in het wonderjaar 1748." Amst. Joorman en Kluit.
[2]) Gleich danach wurden die Exercitien der Schützen wieder vermindert, R. v. d. K. 1748.

Jetzt kam der kritische Augenblick für die Schützen. Der Magistrat war auf dem Rathause beisammen; er liess schleunigst die Alarmglocke läuten und die Schützen eilten nach ihren Sammelplätzen. Aber als sie nun hörten, dass sie für das Heil der Pächter kämpfen sollten, da kam es hell an den Tag, wie sehr der Respekt vor der Obrigkeit gesunken war: weitaus die meisten weigerten den Dienst; nur zwei Compagnien von St. Georg gehorchten den Befehlen der aristocratischen Offiziere und zogen nach dem Markte. Unterwegs kam ihnen schon der regierende Bürgermeister freundlich entgegen und hielt eine allerhöflichste Ansprache an die „burgertjes".

Er brachte es wirklich so weit, dass die Leute nach dem Schauplatze des Aufruhrs marschirten, aber als es zum Kampfe kommen sollte, da war's plötzlich aus mit der Disciplin; die Schützen liefen beim ersten Steinwurf aus der Menge schleunigst davon. Bloss zwei *Offiziere* blieben stehen und diese erreichten dann mit Versprechungen und guten Worten noch soviel, dass das Volk ihnen den Hausrat des Pächters De Vries in Aufbewahrung („für die Armen") gab, anstatt ihn ins Wasser zu werfen.

Die Schützen hatten an jenem denkwürdigen Abend wieder gezeigt, wie im Jahre 1566, dass in ihnen die Idee der *Reform auf ordentlichem Wege* wohnte und dass, wenn sie auch keinen regelmässigen politischen Einfluss hatten, doch in kritischen Momenten bei ihnen die Entscheidung lag. [1])

Dies zeigte sich noch mehr am folgenden Tage, 15. Juni. Der Magistrat hatte die Nacht auf dem Rathause verbracht; manche Mitglieder rieten zwar, dem Volke nachzugeben, aber die Mehrheit sah ein, dass man unmöglich die Pächter und die Accisen abschaffen könnte, weil das System ja zum Teil Staatssache war.

So wurde dann wieder am nächsten Morgen die Glocke geläutet und der Beschluss abgekündigt, dass die Pächter bleiben

[1]) S. oben S.

sollten; zugleich war eine scharfe Anmahnung gegen Ruhestörung beigefügt.

Aber das Volk hörte nicht mehr auf Worte; die Schützen beharrten in ihrem neutralen Benehmen und im Augenblicke war die Plünderung der Pächterswohnungen wieder in vollem Gange.

Jetzt erkannte der Magistrat die Grösse der Gefahr; militärische Hilfe war ja in der unruhigen Zeit nicht zu bekommen; so blieb nichts übrig als nachzugeben.

Drei Stunden nach der ersten Bekanntmachung wurde dem versammelten Volke verkündet, dass die Pächter und alle Accisen abgeschafft seien. Gleich schlug die Lage um: die Schützen applaudirten und stellten sich in Ordnung und sie bekämpften weiterhin den Aufruhr so gut wie nur möglich.

Am Abend wurde sogar einmal auf die Mitbürger Feuer gegeben und Einer soll dabei getötet worden sein. Nachts hielt eine ganze Compagnie die Wacht.

So war für den Augenblick die Ruhe wieder hergestellt. Aber es hätte wenig dran gefehlt, dass ein neuer Aufruhr ausgebrochen wäre, schlimmer als das erste Mal. Denn die „Haagsche Courant" brachte die unerwartete Nachricht, dass die Deputirten Staaten von Holland, trotz der Unruhen in einigen Städten, beschlossen hatten, gar keine Veränderung bezüglich der Pachten zu machen.

Da strömte das Volk gleich wieder nach dem Markte und die Schützen blieben nicht zurück: sie standen in Schlachtordnung vor dem Rathaus und drohten jetzt sogar, das ganze Gebäude niederzureissen.

Bald zeigte sich ein Bürgermeister und, als das Schreien und Schmähen sich etwas gelegt hatte, fing er an zu reden. Er nannte die Nachricht eine Lüge und wiederholte noch einmal feierlich das Versprechen des vorigen Tages. Man beruhigte sich ein wenig und zog wieder ab, aber ein neuer Zusammenstoss konnte nicht ausbleiben, denn die „Haagsche Courant" hatte Wahrheit gesprochen.

So blieb die gespannte Lage noch einige Tage bestehen, bis endlich der Prinz den Knoten zerhieb und die Staaten dazu bewegte, dass sie auf einmal alles, Accizen und Pächter, in ganz Holland abschafften.[1]) (In den meisten andern Provinzen ging es ebenso).

Am 17. Juni war dann in Haarlem die Ruhe so weit zurückgekehrt, dass man die Wachen wieder vermindern konnte; „de meeste troubles schijnen te cesseeren," sagt das Schützenbuch im halbfranzösischen Holländisch jener Tage.

Aber bei dem Volk und speziell bei den Schützen war das Vertrauen in den Magistrat ganz dahin und andrerseits belebte sich der Messiasglaube an den Prinzen wieder neu.

Der Respekt vor den Herren wurde also auch täglich geringer; einen Beweis dafür liefert z. B. folgender Bericht: Am 19. Juli bezog die dritte Corporalschaft der bunten Compagnie von St. Georg die Wacht auf dem Rathause ohne irgendwelchen Befehl und sogar ohne Erlaubniss. „Man befürchte, dass der Magistrat Militär in die Stadt einrücken lasse," so meinten die Schützen.[2])

Dabei zeigte sich der Magistrat immer freundlicher; gegen Ende Juli gab er den Offizieren und Unteroffizieren der „schutterij" den Auftrag, eine *allgemeine Volkszählung* abzuhalten,[3]) die erste in Haarlem. Vielleicht war sie hauptsächlich nötig wegen der neuen Kopfsteuer, die die plötzlich aufgehobenen Accise ersetzen sollte. Der Verlauf der Zählung wird nirgends berichtet; vielleicht wurde sie niemals vollendet: die Steuer bestand ja nur sehr kurze Zeit.

m. Die Wünsche der Schützen. Indessen waren die Schützen mit alledem nicht zufrieden, sie hatten noch zahlreiche Wünsche und Klagen und verlangten, dass der Prinz selbst käme, sie zu hören.

[1]) Sieh *Engels*, „Gesch. der belastingen in Nederland", S. 248 ff.
[2]) R. v. d. K. 1748.
[3]) Vorher hatte der Kriegsrat schon manchmal zählen lassen, aber dies war immer nur ein Suchen nach den Dienstpflichtigen gewesen.

Dies geschah zwar nicht, aber am 19. August kamen zwei Commissare des Prinzen und beriefen alle Schützen compagnieweise auf das Rathaus.

Da wurde manches verlangt: niemalige Rückkehr der Accisen, eine ganz neue Magistratswahl, Ernennung der Schützenoffiziere durch den Statthalter aus einer Doppelzahl, von den Schützen vorgestellt, u. s. w.[1])

Alles wurde genau aufgeschrieben und die Commissare versprachen mit freundlichen Worten, dem Prinzen die ganze Liste vorzulegen.

Erst am 27. September kamen die zwei Deputirten zurück; sie brachten aber auf die meisten Punkte eine unbestimmte oder ganz verneinende Antwort; — bloss wurde bestimmt erklärt, dass die Accisen nie mehr eingeführt werden sollten und dass man die Privilegien sämtlich drucken lassen würde.[2])

Zugleich wurde der Magistrat abgesetzt und ein neuer angestellt, aber dieser zeigte viele alte Namen.[3]) Auch ernannten die Commissare neue Offiziere, im Namen des Prinzen. Unter diesen begegnet man auch *Merkman*, dem Hauptmann der obengenannten Genossenschaft „pro Aris et Focis".[4])

Wie sehr diese Neuwahl nötig war, beweist am besten die *Warnung* vor Ungehorsam gegen die Befehle der Offiziere, die am 11. October in der Hauptwache und im Schützenhof angeschlagen wurde.[5])

Und damit war das „Wunderjahr"[6]) für die Schützen wie

[1]) In vielen andern Städten ward im Jahre 1748 dieselbe Forderung im Betreff der Schützenoffiziere gestellt und die meisten Historiker sprechen dabei wieder über den politischen Einfluss dieser Schützenvorstände in früheren Zeiten. Wahrscheinlich wurde eben damals von den Schützen selbst diese falsche Generalisation aufgestellt, um ihren Forderungen einen Rechtsgrund zu geben.
[2]) Dies ist wirklich geschehen; Exemplare z. B. in der städt. Bibliothek.
[3]) V. R. 1748.
[4]) R. v. d. R. 1748.
[5]) R. v. d. K. 1748.
[6]) Diese Bezeichnung deutet auf die grosse Verachtung, die man damals

für die andern Bürger eigentlich abgelaufen; allerdings hatte
es viel Wunderliches zu sehen gegeben, besonders bei den
Bemühungen der Regenten, um ihre Macht zu behalten. Es
hatte auch dargethan, dass der Prinz nicht gesonnen war, im
Verein mit den Demokraten den Regentenfamilien sich gegen-
über zu stellen. Schon damals fing daher vielleicht der Process
an, der im Jahre 1785 endlich zur Vertreibung des Statthalters
und zum Bürgerkrieg führte, nämlich die langsame Abwendung
des Bürgerstandes (der Schützen, der Dissidenten, der Voltairianer)
von Oranien.

Wilhelm IV hätte vielleicht klüger handeln können, aber seine
Erziehung und seine schwache Gesundheit machen seine Haltung
ganz erklärlich. Jedenfalls ist er ein „homo bonae voluntatis"
gewesen.

n. Der Schützenaufstand 1750. Für den Augenblick war
indessen der revolutionäre Geist wieder eingeschläfert. Das
gab dem Magistrat die gute Gelegenheit, auf Mittel zu sinnen
um einer Wiederholung solcher Crisen vorzubeugen. Und er fand
allerdings ein solches Mittel, aber es war nichts Neues; man
hatte es nach jedem Aufruhr angewendet; es war die Neu-
Einrichtung der „schutterij".

Vieles wurde vorgeschlagen, z. B. *1.* den Loskauf zu verbieten,
2. allgemeine Schützenpflicht, *3.* Einheit der „schutterij," keine
bestimmte Stadtviertel mehr für jede Compagnie, sondern die
ganze Stadt für die ganze „schutterij" [1]), teilweise also dieselben
Ideen die jetzt in Deutschland, Frankreich u. s. w. für die
Armee gelten, in den Niederlanden aber noch nicht. Und doch
war der Magistrat nicht auf dem richtigen Wege; die Herren
verkannten die Lage, denn die schlechte Haltung der „schutterij"

---

für die Demokratie hegte; und die besonders deutlich in der berühmten „Gesch. des Vaderlands" von *Wagenaar* hervortritt. Merkwürdig ist, dass *Mr. Sickesz* gar *nichts* über die Unruhen in der Mitte des vorigen Jahrh. sagt.

[1]) V. R. und R. v. d. K.

war nicht bloss dem Umstande zuzuschreiben, dass die Mehrheit
aus kleinen Bürgern bestand.

Noch war die Reform der „schutterij" nicht fertig, als schon
wieder neue Wolken sich am Himmel zusammenzogen.

Schon in der Mitte des Jahres 1749 ging das Gerücht, dass
der Magistrat willens sei, die Accisen am 1. Januar wieder
einzuführen. Die neue Steuer, in der Eile beschlossen und unvor-
bereitet, hatte ihren Zweck gänzlich verfehlt, wie allgemein
bekannt war. Die Schützen aber vertrauten auf das Wort des
Prinzen und noch im Juli waren sie bereit, der Justiz im
Notfalle Hülfe zu leisten [1]).

Aber das Gerücht wurde nach und nach bestimmter und bald
wurden Schimpflieder („paskwillen") hier und da an Strassenecken
angeklebt gefunden.

Am 13. December fragten die Bürgermeister zum zweiten
Male, ob man den Schützen vertrauen könne und diesmal war
die Antwort des Kriegsrates weniger beruhigend. Am 27. December
wurden ganz heimlich jedem Hauptmann, Lieutenant und Fähnrich
200 Patronen und 200 Kugeln besorgt (die Unteroffiziere
erfuhren sogar nichts davon, denn man traute auch diesen
nicht) [2]). Zuglich wurde der Verkauf von Pulver und Blei ver-
boten und 30 bis 40 Unteroffiziere aus der Armee wurden
verkleidet in die Stadt gelassen [3]).

Am Sylvesterabend herrschte eine beängstigende Stille in der
Stadt, ganz verschieden von dem frohen Leben andrer Jahre.
Man flüsterte von ganzen Vorräten Wein, die die Herren vor
der Wiedereinführung der Accisen gekauft hätten, von Militär
aus dem Haag u. s. w. Dennoch verlief der Abend ruhig und
ebenso der Neujahrstag. Am 2. Januar aber, als die Beamten
die Aufnahme der Bier- und Weinvorräte begannen, wurden

---

[1]) V. R. Antwort des Kriegsrates auf eine Frage der Bürgermeister.
[2]) R. v. d. K.
[3]) V. R.

sie dabei schon im ersten Wirtshaus von den Gästen sehr belästigt.

Inzwischen hatte man im Haag auch etwas von den Haarlemer Unruhen erfahren und, wie es immer geht, die Gerüchte hatten die Sache gewaltig übertrieben. Jetzt war Militär genug anwesend und so säumig man im Jahre 1748 gewesen war, so übereilt war man jetzt; auf der Stelle wurden 60 bis 70 Dragoner ausgeschickt, die zum grossen Erstaunen der Bürger und zur gewaltigen Entrüstung der Schützen, Vormittags den 2. Januar plötzlich am Houtthor erschienen. Die Regierung selbst erschrak und, im vollen Bewustsein des Volks-Hasses gegen das Militär [1]), schickte der Bürgermeister Deutz die Dragoner möglichst bald zurück. Auch eine übereilte That, denn jetzt *musste* die Lage eine solche werden, dass Militähr sehr nötig war.

Kaum waren die Dragoner wieder aus der Stadt, als schon die Schützen in Waffen kamen; ihr erster Gedanke war, alle Thore zu schliessen und so scharf dabei Wache zu halten, dass sogar der Postwagen von Amsterdam nach dem Haag nicht weiter fahren durfte als bis auf den grossen Markt [2]). Dann zogen alle Schützencompagnien mit Fahnen und Trommeln (diesmal waren auch viele Offiziere dabei) vor das Rathaus und schickten einige Abgeordneten zu den Bürgermeistern, um sie zur Rechenschaft zu ziehen über das Einrücken des Militärs. Die Herren antworteten, dass sie gar nichts vom Militär gewusst hätten, wie es denn auch thatsächlich war. Aber damit legte sich der Sturm nicht: war doch das Vertrauen längst dahin.

Nachts hielten die Schützen auf dem „Doelen" allgemeinen Rat und stellten wieder, wie im Jahre 1748, eine lange Klagenliste zusammen. Um 2 Uhr meldeten sich ein paar Abgesandte vor der städtischen Druckerei und der Inhaber, Herr Enschedé,

[1]) Wie die meisten Städte, so hatte auch Haarlem das Privilegium, dass kein fremdes Militär in die Stadt kommen durfte.

[2]) Brief eines Passagiers an seinen Freund in Amsterdam (in der Haarl. Bibliothek). Dieser Passagier ist ein Erzaristocrat; interessant ist der verächtliche Ton, in dem er von den Schützen als „burgertjes" spricht

wurde so lange gedrängt, bis er in der kalten Winternacht die Gesellen herbeigeholt hatte, um die Requesten zu drucken.

Am folgenden Morgen (3. Januar) kam der Lieutenant Roepel mit Briefen des Prinzen in die Stadt, um die Sachlage zu untersuchen. Er wurde im Rathause selbst misshandelt und konnte sich nur mit Mühe wieder aus der Stadt hinausarbeiten. Aber bald kehrte er zurück an der Spitze seiner Soldaten (einem Schweizerbataillon). Die Aufforderung zur Eröffnung des Houtthores wurde mit Gewehrschüssen erwidert; mit Sturm musste der Eintritt erzwungen werden.

Als aber die Soldaten einmal in der Stadt waren, verbreitete sich Furcht und Schrecken: Alles flüchtete sich in Häuser und Gassen und das Militär zog ungehindert weiter vor bis zum Markt.

Dort auf dem klassischen Boden der Stadtfreiheit aber hatten 6 oder 7 Schützen Stand gehalten; in ihnen floss das Blut der alten Freiheitshelden, sie wollten die feierlich gelobten Rechte mit ihrem Blute verteidigen. Trotz ihren lächerlich kleinen Zahl griffen sie die heranrückenden Schweizer mit Gewehrfeuer an. Im nächsten Augenblicke aber lagen die meisten tot auf dem Markte und — wurden von der Historie vergessen.

Dass diese Schützen sogar dem Namen nach unbekannt geblieben sind, kommt wohl daher, dass die Geschichtsschreiber jener Zeit ohne Ausnahme zu der aristokratischen Partei gehörten. [1])

Die Leichen der Gefallenen wurden noch am selben Nachmittag an den Füssen aufgehängt zum warnenden Beispiel, nach der grausamen Mode jener Tage.

Die Soldaten waren jetzt Meister auf dem Markte geworden; sie jagten die noch auf dem Rathause befindlichen Schützen fort und richteten daselbst ihre Hauptwache ein, während die

[1]) Wie vor Allen *Wagenaar*, „Vad. Gesch." Bd. XX, der die ganze Geschichte ausführlich erzählt, weil in Haarlem damals die schlimmsten Unruhen waren. Wir haben meist aus Berichten von Augenzeugen geschöpft (in der städt. Bibl.). Sieh auch mein „De Groote Markt van Haarlem," S. 70 ff.

übrigen in ein paar Kirchen untergebracht wurden. Nach 14 Tagen zogen sie zwar wieder ab, aber es kamen statt ihrer andere Truppen aus Breda und Bergen op Zoom und diese sind als Garnison bis zum Jahre 1755 in Haarlem geblieben.

o. Zweite Auflösung und Neu-Einrichtung der „schutterij".

So endete die Schützenrevolution des Jahres 1750 mit dem völligen Siege der Regenten. Sie hätte für die Stadtherren eine Warnung sein sollen, in andre Bahnen einzulenken, aber weil diese Menschen nicht sehen wollten, so ist sie das Vorspiel einer andern, schlimmern Revolution gewesen.

Die Schützen waren für den Augenblick abgethan: man bedurfte ihrer nicht mehr.

Am 29. Januar wurde im Kriegsrat ein Beschluss des Stadtrates verlesen, worin die ganze „schutterij" aufgelöst wurde wegen der „aakelige omstandigheden." Die Offiziere erhielten zugleich den Auftrag, ein ganz neues Reglement für eine ganz neue „schutterij" zusammenzustellen. [1])

Noch im selben Jahre 1750 wurde das Concept fertig und man schickte es dem Prinzen zur Gutheissung (der Name des Statthalters musste ja jetzt *alles* gut machen). Aber Wilhelm IV war damals schon krank und bald darauf starb der Mann, der viel gewollt, aber wenig erreicht hatte. Da blieb das Stück liegen, bis die Magistratsherren, gleich wieder in den alten Stolz zurückfallend, es mitnahmen nach Haarlem und, nachdem sie den Kriegsrat stark deswegen getadelt hatten, dass er das Concept zu sehr auf eigene Hand gemacht habe, setzten sie selbst das neue Reglement fest. [2]) (Die Regentin Anna hatte schon vorher dieses Verfahren genehmigt.)

Das Reglement [3]) war viel deutlicher und schärfer redigirt als die vorhergehenden und liefert also einen schönen Beitrag zur Geschichte des Fortschrittes in der Gesetzgebung.

[1]) R. v. d. K. 1750.
[2]) V. R. 1752.
[3]) Generale ordonnantie en reglement op de schutterij van de stad Haarlem 1752. — Zwei Jahre lang hat also in H. keine „schutterij" bestanden.

Zum ersten Male findet man hier eine Einteilung in Hauptstücke, 10 im Ganzen:

I. Einteilung und Versammelplätze.
II. Kriegsrat und weitere Offiziere.
III. Befreiung vom Schützendienst.
IV. Aushebung.
V. Loskauf.
VI. Nachtwachen.
VII. Übungen.
VIII. Feuerwache.
IX. Aufruhr.
X. Eintreiben der Strafgelder.

Im Allgemeinen wurde das Bestehende beibehalten, nur etwas bestimmter; die Neuigkeit bestand also, wie immer, nur bloss dem Namen nach.

Bei der *Einteilung* behielt jede Compagnie ihr spezielles Stadtviertel, die einzige Veränderung war, dass die Corporalschaften jetzt Divisionen hiessen.

Die *Offiziere* blieben dieselben, allein ihre Zahl wurde vermehrt met 8 Sous-lieutenants und auch wurde jetzt das Bestehen des Adjutanten („drilmeester") gesetzlich sanctionnirt: er bekam den bescheidenen Rang eines jüngsten Fähnrichs. Der Kriegsrat blieb aber bestehen aus 2 Colonellen, 8 Hauptleuten, 8 Lieutenants und einem Ankläger. (Letzterer hiess jetzt nicht mehr Provost sondern Fiskaal). Jede Compagnie zählte weiter 4 Capitaines d'armes (d. h. Feldwebel), 4 Sergeanten und 16 Corporäle.

Offiziere und Unteroffiziere mussten alle *im Stadtviertel ihrer Compagnie wohnen.*

Der Willkür bei der Befreiung vom Schützendienst wurde jetzt ein Ende gemacht: frei waren fortan: alle Regierungspersonen und alle *protestantischen* Geistlichen, auch sogar die Diener und Livreidiener, die bei der Herrschaft im Hause wohnten; endlich alle Armen.

Fremde waren nur die ersten zwei Jahre frei.

Bei der *Aushebung* hat offenbar der obengenannte Artikel der Ütrechter Union wieder zur Grundlage gedient; alle Männer von 18 bis 60 Jahren, (ausser den „vrijgestelden") mussten jährlich aufgeschrieben werden und aus den Listen *wählte eine Commission* (Hauptmann, Lieutenant und 4 andre) *ganz willkürlich.*

Der *Loskauf* wurde zwar nicht abgeschafft, aber doch bestimmt, nämlich auf *f* 8 bis *f* 30, proportionnell nach dem Stande des Loskäufers. Im Notfalle mussten aber auch diese Loskäufer aufkommen (z. B. bei Aufruhr).

Die *Nachtwachen* wurden ebenso fest bestimmt und etwas erleichtert: jede Nacht musste eine Division Wache halten, also jeder Schütze nur einmal in 32 Tagen.

Die Wache fing jetzt erst um 10 Uhr an.

Bei aller Strenge wurde hier, nach dem Geiste der Zeit, doch wieder gleich eine Ausnahme gemacht, nämlich für die höchsten Offiziere, die um Eins nach Hause gehen durften, gegen Entrichtung von *f* $1\frac{1}{2}$. — Das Verfahren mit den Thorschlüsseln u. s. w. blieb dasselbe.

Bei den *Disciplinarbestimmungen* ist bemerkenswert, dass jetzt neben dem Schnapstrinken auch das Tabackrauchen verboten wurde, ein Beweis, dass diese Sitte damals schon allgemein wurde. Auch wurden die Strafen gegen Insubordination insoweit verschärft, dass mann die Strafgelder erhöhte: das äusserste blieb aber nach wie vor öffentliche Ausstossung.

Vielleicht hat es für manchen ein Interesse, die damalige *Bewaffnung* zu kennen; sie war ziemlich complicirt. Die Offiziere kamen zur Wacht mit Sponton und Säbel, die Unteroffiziere mit Lanze[1]) und Säbel, die Corporäle mit Säbel und *Rohrstock* (!), die Schützen mit Gewehr[2]), Pulverhorn, Bajonette, Riemen und Degen.

Weil früher bei jeder Parade die Gewehre in mangelhaftem

[1]) Hellebaard.

[2]) Snaphaan.

Zustande befunden waren, wurde jetzt vorgeschrieben, dass jeder Schütze ein Gewehr von der Stadt kaufen müsse (das Beispiel der ehemaligen städtischen Bogenlieferung wurde also wieder befolgt). Pulver und Blei aber gab die Stadt selbst, die jetzt auch den „doelwachter," die Trommler und den Tambur-major besoldete.

Das Klagen gegen die Vorgesetzen blieb jedem frei stehen, aber man suchte es etwas einzuschränken durch die Bestimmung, dass wenn das Unrecht des Klägers erwiesen sei, er *zweimal* bezahlen müsse.

Die *Übungen* wurden jetzt zum ersten Male gesetzlich vorgeschrieben: jeden Abend sollte die Wachtdivision auf dem Rathause von halb 12 bis halb Eins exerciren, so dass also der Grosse Markt jede Nacht von Waffengeklirr ertönte. Es dauerte aber leider nicht lange. Grosse Übungen fanden nur auf besondern Befehl des Kriegsrats statt.

Die *Feuerwache* wurde nicht viel geändert, der Artikel *Aufruhr* aber wurde sehr ausführlich codificirt. Im Falle eines allgemeinen Aufruhrs musste jeder Schütze (auch die Losgekauften) beim Läuten der Glocken nach dem Sammelplatze eilen, bei lokalen Volksbewegungen nur die Compagnie des betreffenden Viertels. Dann würde jeder Schütze gleich vier scharfe Patronen bekommen und durfte damit, nach nur *Einer Warnung*, schiessen. Auf Dienstweigerung in diesem Falle wurde eine sehr schwere Strafe gesetzt und andrerseits verschmähte man auch den süssen politischen Honig nicht; das erste Detachement, das einen Volkshaufen auseinanderwerfe, solle belohnt werden mit Namhaftmachung bei dem Prinzen und Erwähnung im Kriegsratsregister, damit man später bei Anstellung neuer Offiziere darauf achten könne. — Endlich wurden (Erinnerung aus weiter Ferne an die constitutionellen Kämpfe aller Länder) Versammlungen der Schützen ohne Befehl der Offiziere verboten.

Über die *Einziehung der Strafgelder* wurde jetzt verfügt, dass der „doelknecht", wenn er die Gelder allein nicht bekommen könne, den Hauptmann der Nachtwache mitnehmen dürfe. So

war in ganz allgemeinen Zügen der Inhalt des merkwürdigen Reglements von 1752. Drei Bestrebungen treten darin deutlich hervor:

1°. den Dienst möglichst zu erleichtern,

2°. den Einfluss der Regierung zu vermehren,

3°. eine möglichst zuverlässige Bürgerwehr zu bekommen.

Man kann ohne Zweifel dem Reglement nicht absprechen, dass es diesen Bestrebungen einen scharfen und tüchtigen Ausdruck gegeben hat, und sicherlich ist es nicht seine Schuld, dass die neu errichtete „schutterij" den Erwartungen nicht entsprochen hat. Es konnte ja den Zeitgeist nicht ändern und dieser Geist fand in Haarlem wie überall in der „schutterij" seinen stärksten Ausdruck.

p. Ruhe vor dem neuen Sturme. Erst im October 1752 war man so weit, dass eine allgemeine Waffenschau abgehalten werden konnte; sie dauerte 8 Tage und man zählte 896 Schützen, alle ziemlich gut bewaffnet [1]).

Am 30. November fingen die Wachen wieder an; nur blieb das Houtthor (Richtung 's Gravenhage) noch bis 1755 in den Händen der Soldaten. Die Organisation der „schutterij" wird damals (wie nach jeder Reform) sehr gelobt; im Jahre 1754 wollte die Regentin Anna nach Haarlem kommen; bei der Gelegenheit sollten auch die Schützen ihre Dienste leisten und ein Colonel sagt mit gerechtem Stolz: „de schutterij is in een staat, waarin dezelve boven geheugen nooit is geweest" [2]).

So stark war damals die Disciplin, dass im Jahre 1757 sogar ein Schütze sich aus der Stadt flüchtete, weil er sich einer Dienstweigerung schuldig gemacht hatte, also die Strafe mehr fürchtete als die Verbannung aus seiner Vaterstadt [3]). Freilich eine vielsagende That in der Zeit, wo die Stadt eigentlich die Heimat war!

---

[1]) R. v. d. K. 1752.

[2]) Id.

[3]) Id.

Das Sprichwort sagt: „keine Nachricht, gute Nachricht," und in früheren Zeiten handelte man oft genug nach jenem Spruch, woher denn die Geschichtsforscher meistens besser über tumultuöse Zeiten als über ruhige informirt sein können; darum muss in logischer Folge jedes allgemeine Geschichtswerk überhaupt ein etwas zu buntes und ungünstiges Bild der Wirklichkeit geben.

Wenn das genannte Sprichwort auf die Haarl. „schutterij" angewandt werden kann, so ist ihre Lage von 1752 bis etwa 1780 sehr gut gewesen. In dieser Zeit sind nämlich die Berichte in den Schützenbüchern ausserordentlich unbedeutend und langweilig. Regelmässig kehrt alle drei Jahre die Neuwahl der höhern Offiziere zurück, und fast immer stösst man hierbei wieder auf dieselben Namen: Vermeulen, Crommelin, Heshuyzen, u. s. w.; es war die reine Aristokratenwirtschaft wie zuvor.

Dann und wann wird ein Schütze wegen Tabackrauchen oder Schnapstrinken auf der Wacht bestraft, ein andres Mal wegen Verspätung oder Wegbleiben. Sehr oft müssen die Thorwärter oder die Einnehmer oder die Bastardschützen vor Gericht kommen wegen Unehrlichkeit oder Nachlässigkeit beim Einnehmen der Thorgelder. Nicht selten kommen Anfragen um Befreiung von Kontribution, Thorgelder, u. s. w.

Bemerkenswert ist noch, dass die Hauptwache schon im Jahre 1755 vom Rathause verlegt [1]) wurde, vielleicht weil die Magistratsherren ihren Tempel zu erhaben fanden, um darin die „burgertjes" verbleiben und exerciren zu lassen. Für den guten Fortgang der Übungen war dies indessen ein grosses Hemmnis: gleich wurde über Rauch und allerhand Hindernis im neuen Wachtgebäude geklagt und bald gingen die Übungen den Krebsgang.

Man erachtete sie indessen auch nicht mehr für so nötig, weil Jahre lang von Kriegsgefahr nicht die Rede war; im siebenjährigen Krieg verhielten die Niederlande sich neutral, wenn auch mit Mühe; die erste Teiluug von Polen erregte

---

[1]) R. v. d. K. 1755.

allerdings viel Besorgnis wegen des Schicksals der Kleinstaaten [1]), aber diese Furcht ging bald vorüber.

Im Innern war ebenfalls Ruhe: die demokratische Partei regte sich nicht viel nach der schweren Niederlage im J. 1750 und der Prinz von Oranien nebst dem Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel (zuerst sein Vormund und nachher sein intimer Ratgeber) erfreuten sich einer ziemlich grossen Popularität. Diese äusserte sich u. a. bei der Nationalfeier der Einnahme von Brielle (1772), woran die Haarlemer Schützen selbstverständlich auch ihren Anteil hatten, mehr aber noch die Genossenschaft „pro Aris et Focis", die immerfort ein friedliches Dasein führte und unter den eigengewählten Offizieren die Übungen mit Eifer betrieb. Die Mitglieder waren damals so „prinsgezind", dass sie jährlich den Namenstag des „gezegenden erfstadhouders" festlich begingen. [2])

q. Allgemeine Aufregung. — Schützen und Freikorporisten. Im Jahre 1779 aber, wo wieder Nationalfeier war (200-jährige Gedächtnisfeier der Utrechter Union) war die Stimmung schon eine ganz andre; die unzufriedene Partei zeigte sich sehr deutlich: überall, auch in Haarlem, fand man am frühen Morgen „Paskwille" und Schimpflieder angeklebt; die Freiheitsideen von der andern Seite des Oceans hatten auch hier Anklang gefunden.

Erst recht aber brach die Unzufriedenheit los, als der unglückliche Krieg mit England im Gange war (1780—84). Erst wurde die Schuld auf den Herzog von Braunschweig geschoben, nachher, als er fort war, auf den Prinzen. Und hierin waren die Demokraten und die Regenten einig, so dass sie sich in dieser Zeit verbanden zur mächtigen Partei der *Patrioten*, indem auf der Seite des Prinzen bloss das niedere Volk stehen blieb (die sogen. „*Oranjemannen*"). [3])

---

[1]) 1772 wurde z. B. in Oostergoo (Friesland) die Errichtung einer Bürgerlandmiliz vorgeschlagen (Sickesz, 102).

[2]) Notulen v. h. genootsch. „pro Aris et Focis."

[3]) *Jorissen*, „Histor. bladen — Willem V." — *Den Hartog* „De Patriotten en Oranje." — Groen van Prinsterer, „Gesch. des Vaderlands," 577 ff.

Jetzt traten auch die Schützen wieder in den Vordergrund, denn das Vaterland kam in Gefahr, nicht so sehr durch den englischen Krieg, als vielmehr durch die drohende Haltung Josefs II, der seine österreichischen Niederlande vom gänzlichen Verfall retten wollte und darum erst die Übergabe der sogenannten Barrièrestädte forderte und sodann die Eröffnung der Schelde für den Handel von Antwerpen; endlich noch die Übergabe einiger Forts und Festungen.

Als die zwei letztgenannten Forderungen abgelehnt wurden, rüstete Josef ein grosses Heer und bedrohte die Südgrenze der Republik.

Da erhob sich wieder eine Volksbewegung wie in den Jahren 1672 und 1747, aber jetzt galt sie nicht den Regenten, sondern dem Prinzen von Oranien. Überall wurden sogenannte „vrijcorpsen" errichtet, die eine Kriegsmacht gegen Österreich bilden sollten, [1]) in der That aber auch gegen den Statthalter zu agiren bereit waren. Die bestehenden Genossenschaften, wie „pro Aris et Focis" in Haarlem, bannten die Oranienfarbe [2]) und schafften die Oranienfeste ab.

Bei der Haarlemer „schutterij" wurden genaue Vorschriften über die Nachtwache gegeben; auch wurde dem Stadtmajor (Aufseher der Thore) ein spezieller Befehl zugeschickt über die Aufbewahrung der Schlüssel und das Bewachen der Thore bei Tag, damit keine Miliz eingelassen werde. Die Übungen, gänzlich „in onbruik geraakt" wurden wieder vorgeschrieben, jeden Abend von $10\frac{1}{2}$ bis $11\frac{1}{2}$ Uhr auf der Nachtwacht. Zwei „exercitiemeesters, bekend met de nieuwe exercitiën" [3]) wurden angestellt und endlich kaufte der Kriegsrat 1060 neue Gewehre und Patronentaschen und 1204 Säbel. [4])

---

[1]) Sogar „de moedige Nederlandsche landman" wurde zum Schützendienst aufgeschrieben (Sickesz, 106).

[2]) Notulen v. h. Gen. „pro Aris et Focis".

[3]) R. v. d. K. 1785. Wie gross der Verfall der „schutterijen" damals war, zeigt *Kok*, a. a. O. S. 80 ff., auch Sickesz, S. 107.

[4]) Id.

Mit dem Prinzen hatte man ein leichtes Spiel, denn Wilhelm V war von schwachem Charakter; schon nach den ersten Beleidigungen zog er sich nach Gelderland zurück, 1785.

r. Die „schutterij" im Bürgerkrieg 1785—87. Da waren die Patrioten Herren und Meister in Holland und dem westlichen Ütrecht. Aber wie es gewöhnlich geht, so auch jetzt; im gemeinschaftlichen Streit ist man einig, aber nach dem Siege zeigt sich bald wieder Zwietracht.

Die Partei der Patrioten war nur eine opportunistische Partei; [1]) sie zeigte bald zwei Angesichter, ein aristokratisches und ein demokratisches. Die Regenten wurden nicht mehr vom Statthalter belästigt, aber desto mehr von der Bürgerschaft (natürlich waren die Bewaffneten, die Schützen, wieder an der Spitze). Überall wurde dasselbe Streben wach, das sich schon im Jahre 1747 u. f. gezeigt hatte; bloss waren die Forderungen der Demokraten jetzt höher gestellt und — was die Hauptsache war — die Partei war viel stärker, denn sie hatte sich in den Freicorps und Clubs gewissermassen organisirt.

Wie von altersher erhoben sich die Demokraten zuerst in Ütrecht; der Student Ondaatje stellte sich an die Spitze, hielt in unterirdischen Räumen und abgelegenen Stadtteilen geheime Versammlungen, u. s. w. ab, so dass er endlich einen beträchtlichen Haufen Bürger und Schützen vor das Rathaus führen konnte. Zwar wurden das erste Mal seine Forderungen abgeschlagen, aber er kam stets von neuem zurück, bis endlich um die Mitte des Jahres 1786 die Demokraten (Schützen, Freikorporisten, Studenten) Meister in der Stadt wurden. [2])

Die Majorität der Ütrechter Stände widersetzte sich aber den Neuerungen in der Stadtregierung; darum wurde das Volk von Ütrecht gegen die Staaten aufgehetzt und nach kurzer Zeit musste die orangistische Majorität sich nach Amersfoort zurückziehen (4 Stunden N.Ö. von Ütrecht).

[1]) Sieh hierüber Jorissen, „Willem V," in Hist. Bladen und *Hartog*, „De Patriotten en Oranje."

[2]) Groen v. Prinsterer, „Handboek," S. 606.

Damit war in dieser Provinz der Bürgerkrieg erklärt.

Die holländischen Demokraten folgten etwas langsamer dem Ütrechter Beispiel; im Jahre 1786 schritten sie noch nirgends zur Gewalt. Wohl aber war die Partei von steigender Bedeutung und wurde vom französischen Botschafter Vérac fortwährend ermutigt und angefeuert, während der englische Gesandte, Sir Harris, sich bestrebte, die zerrüttete Orangistenpartei wieder so gut es ging zusammenzubringen. [1])

Der Franzose errang den Sieg: Anfang 1787 fanden Volksbewegungen statt in Amsterdam, Rotterdam, Haag, u. s. w., und überall gaben die Regenten Manches zu, so dass sogar die altbewährten Orangisten aus dem Osten von Amsterdam („de eilanders") sich vom Prinzen ab und den Regenten zuwendeten.

s. Demokratische Neuerungen, das Reglement von 1786. In Haarlem hatte der französische Gesandte ein leichtes Spiel gehabt, denn da waren die Stadtherren mehr als sonstwo zum Nachgeben geneigt, wovon z. B. auch die Beschlüsse des Kriegsrates die Beweise liefern. Schon Anfang 1786 finden wir unter den Offizieren einen „homo novus", Herrn Enschedé, der zugleich ein ausgesprochener Demokrat war. Von ihm wurde bald vorgeschlagen, den „vroetscappen", die zugleich höhere Offiziere waren, ihren Vorrang im Kriegsrat abzunehmen und sein Vorschlag wurde *angenommen.* Als er aber die Regierungsmitglieder ganz vom Kriegsrat auszuschliessen versuchte, da gingen die Herren nicht weiter mit. [2])

Auffallend ist auch, dass im selben Jahre 1786 die Unteroffiziere und capitaines d'armes im Schützenbuch den Titel „Herren" führen, eine ziemlich grosse Concession in jener Zeit, wo die Aristokraten diese Titulatur ganz allein für sich in Anspruch nahmen. Gefährlich war sie indessen nicht; vielleicht

[1]) Sieh hierüber *Pierre de Witt*, „Une invasion prussienne en Hollande en 1787," Paris 1866, S. 183 ff.

[2]) R. v. d. K. 1786 April. Herr Enschedé sagt z. B.: „het volk ziet de vroetschapsleden niet gaarne in de schutterij."

diente sie, um mehr bedenkliche Schritte auf demokratischen Weg um so besser vermeiden zu können.

Wir lesen wenigstens, [1]) dass die Einladung des provinziellen Jägerfreicorps, auszuziehen um den Ütrechter Demokraten bei zu stehen, vom Kriegsrat bei Seite gelegt wurde. [2])

Ebenso erging es einem Schreiben der Ütrechter „schutterij", worin diese sich schwer beklagte, dass der Stadtrat ihre Forderung, Abgeordnete aus der „schutterij" in die Regierung aufzunehmen, abgelehnt habe. [3])

Etwas später jedoch, als das demokratische Thermometer wieder gestiegen war, schickte der Haarlemer Kriegsrat ein Teilnahmeschreiben, mit der muterregenden Anrede: „Weledelgestrenge, *manhafte* Heeren".

Im August kam dann wieder ein Gesuch aus Amsterdam ein, um den armen Bürgern von Elburg und Hattem zu helfen, die vom „Tyrannen und greulichen Despoten" Wilhelm V schändlich misshandelt worden seien [4]).

Auch dieses Schreiben wurde bei Seite gelegt, jedoch nur *vorläufig*.

Man durfte sich ja in alle diese Geschichten nicht mischen, weil sie im Auslande, d. h. ausserhalb Hollands, sich abspielten. Ein andres Ansehen bekam die Sachlage freilich, als im Mai 1787, nach dem unbedeutenden Treffen an der „Vaart" (südl. von Ütrecht), die holländischen Stände sich öffentlich in den Ütrechter Bürgerkrieg mischten.

Wenn aber auch die Sache nicht gesetzwidrig gewesen wäre, so würde doch vielleicht die Haarlemer „schutterij" nicht zur Hilfe ausgezogen sein. Denn, wie immer in kritischen Fällen, so war auch jetzt der Zustand wieder ein trauriger; alle Zucht

---

[1]) R. v. d. K. Juni 1786.

[2]) Id.

[3]) Id. Sieh auch Sickesz, 109 ff.

[4]) R. v. d. K. — Es handelte sich hier um die Expedition des Prinzen *auf Geheiss* der geldrischen Stände gegen Elburg und Hattem unternommen, die sich gegen die Beschlüsse der Stände gesträubt hatten.

war dahin, die Übungen waren vernachlässigt, die Waffen fehlten sogar, wie oben schon bemerkt.

Dieselbe „schutterij," die noch im Jahre 1754 so sehr gepriesen worden war [1]), wurde jetzt in einem Gesuch der Unteroffiziere „eine lächerliche und anstössige Einrichtung" genannt [2]). Was konnte man Anderes überlegen als wieder einmal ein neues Reglement zusammen zu schrauben? Ein paar höhere Offiziere nahmen diese Arbeit Ende August in Angriff und im December waren sie *schon* fertig. Soviel Eile war diesmal dabei, dass jedes Kriegsratsmitglied es nur Einen Tag mit nach Hause nehmen durfte. Ein Duplikat wurde im Schützenhof niedergelegt, damit die Schützen selbst und auch alle andren Bürger davon Kenntnis nehmen und ihre Bemerkungen machen könnten. Man wollte ja demokratisch sein.

Hierbei kam wieder einmal deutlich an den Tag, dass die Menschen sich nicht auf einmal gänzlich umwandlen lassen; es kamen Bürger genug, veilleicht meistens aus Neugier, aber Bemerkungen machten sie nicht; im Gegenteil, wir hören von einer Bürgercommission, die im Januar vor den Kriegsrat zugelassen wurde und eine generale Approbation der Reglementsvorlage, von 630 Bürgern unterzeichnet. anbot [3]).

Das alte Sprichwort „wat de heeren wijzen, moeten de gekken prijzen" [4]), war augenscheinlich noch nicht vergessen.

Bloss die Genossenschaft „pro Aris et Focis" gab sich etwas mehr Mühe, denn auch sie hatte ein Exemplar bekommen, weil ja beabsichtigt wurde, dieses Freicorps mit der „schutterij" zu verschmelzen. Die braven Freischützen debattirten ziemlich lange darüber [5]) und schlugen ein paar Veränderungen vor, die fast alle angenommen wurden.

---

[1]) Sieh oben S. 80.

[2]) R. v. d. K. Dec. 1786. „Een spot en aanstoot."

[3]) R. v. d K. Jan. 1787.

[4]) D. h. „was die Herren bestimmen, müssen die Thoren (das Volk) preisen."

[5]) Notulen v. h. Gen. „pro Aris et Focis", Jan. 1787.

Jetzt folgte die Deliberation und die Abstimmung im Kriegsrat und dann wurde die Vorlage zur endgültigen Feststellung nach dem Rathause geschickt. Offenbar hatte aber bei den Bürgermeistern und Regenten der demokratische Wind die alte sprichwörtliche Langsamkeit noch nicht verscheucht, denn es dauerte bis zum 2. April, bis endlich die alte „schutterij" cassiert und also das neue Reglement eingeführt wurde.

An jenem denkwürdigen Tage kam eine Commission aus dem Magistrat in *höchsteigener Person* in den Schützenhof und brachte die Liste des neuen Kriegsrats [1]). So gross und unerhört war damals die Liebenswürdigkeit der Regenten [2]).

In diesem Reglemente von 1787 [3]) erlangten die Schützen endlich etwas von dem, was sie im Jahre 1748 gefordert hatten; es war ein demokratischer Hauch in der ganzen Einrichtung aber *nur* ein Hauch; dafür hatten die Regenten gesorgt und auch der französische Botschafter Vérac, der von seinem König beauftragt war, die Demokraten so viel wie möglich im Zaum zu halten [4]).

Die Schützen bekamen zwar die Wahl der *Unteroffiziere*, aber nur aus einer Nomination des Hauptmannes; die Offiziere sogar durften sie wählen, aber wieder aus einer Nomination, die zuerst von den übrigen Offizieren und Unteroffizieren des Bataillons aufgestellt und darauf noch von den Bürgermeistern genehmigt werden musste. Die Wahl des Majors und des Colonels stand bloss den Bataillonsoffizieren zu, und zwar war letztere noch in so weit beschränkt, dass man zum Colonel bloss einen Hauptmann, einen Major oder ein Regierungsmitglied nehmen durfte.

Aber doch immer *wählen;* das war ja das Losungswort jener Tage, nicht bloss in der Politik, sondern sogar im militärischen Institut der „schutterij."

[1]) R. v. d. K. 1787.
[2]) Sieh auch Pierre de Witt, „Une invasion", etc. S. 183.
[3]) Ordonnantie op de schutterij der stad Haarlem.
[4]) Pierre de Witt, S. 187, „que le roi pût modérer l'ardeur des démocrates."

Selbst über die *Uniform* — die jetzt zum ersten Male erscheint — wurde abgestimmt — indessen musste aber jeder Schütze die gewählte Kleidung selbst bezahlen (die Grenadiere bekamen freilich ihre Bärenmützen von der Stadt, zahlten aber dafür jährlich einen Gulden *Miete*).

Auch die *Waffen* kosteten den Schützen Geld: man war aber jetzt so klug, eine feste Summe dafür zu bestimmen, nämlich 6 Gulden, eine entschiedene Besserung gegenüber dem Reglement von 1752.

Das Gegenteil einer demokratischen Neuerung aber bietet der Artikel 51, der erste im 4. Kapitel (Rekrutirung der Schützen). Es besagt nämlich, dass immer die tüchtigsten, *angesehensten, reichsten* und unabhängigsten Personen zu Schützen gewählt werden sollten. Diese Bestimmung war so konservativ wie nur möglich, denn sie war ebenso alt wie die Haarlemer „schutterij" selbst. [1]) Sie weist darauf hin, dass man in der Zeit der „Menschenrechte" doch das niedere Volk noch nicht für richtige Menschen nahm (ebenso wie die Amerikaner zur selben Zeit eine Ausnahme für die Negersklaven machten). Auch kam hier indessen wohl der wichtige Grund hinzu, dass der Pöbel noch immer ziemlich orangistisch war, ebenso wie die Bauern. Es finden sich denn auch im Reglement von 1787 noch *schärfere* Bestimmungen über Aufruhr als in allen vorhergehenden.

So weit die politische Seite dieser Schützenordnung.

In militärischer Hinsicht kann man in dem merkwürdigen Document sehr deutlich den Einfluss der preussischen Musters aus der Zeit Friedrichs des Grossen erkennen. Es wurden *drei Bataillone* formirt (die zwei alten und das in die „schutterij" einverleibte Freicorps). Jedes Bataillon bestand aus 4 Compagnien, darunter eine *Grenadier*compagnie. Später (im Mai) kam noch eine *Artilleriecompagnie* hinzu, die *nur* aus Freiwilligen gebildet wurde und von der Stadt 6 Feldstücke bekam. [2])

Es war das erste Mal, dass die Kanone ihren Eintritt in die

[1]) Sieh die Schützenord. von 1402.
[2]) V. R. Mai 1787.

„schutterij" hielt; früher, im Mittelalter, und im 16. Jahrh., hatte die Stadt auch ihre „bussen" gehabt, doch diese waren immer von speziellen „busschieters" bedient und vom „artilleriemeester" beaufsichtigt worden. Wir werden bald sehen, dass die Haarlemer Schützen nur sehr kurze Freude an diesem Spielzeug gehabt haben.

Eine weitere militärische Neuerung war die *Musik*; womöglich sollte bei *jedem* Bataillon eine Militärkapelle errichtet werden (nach der Übertreibung jener Tage).

Wichtiger noch war die Bestimmung über die *Uniform*. Seit Aufhebung der alten Schützengilden im Jahre 1580 hatten weder die Schützen noch die Offiziere eine besondere Kleidung getragen (bloss ein *Hut* war vorgeschrieben, denn man liest hier und da, dass ein Schütze bestraft wird, weil er mit der Mütze („de pet") zur Wacht gekommen ist).

Jetzt wurde es ganz anders. Was für Uniform die Schützen und die Unteroffiziere angezogen haben ist mir nicht genau bekannt, weil sie ja, wie oben gesagt, diese bei Abstimmung feststellen konnten; man kann aber ungefähr eine Idee davon bekommen durch die Abbildungen des festlichen Aufzuges auf dem Grossen Markt, bei der Feier der Vereidigung auf das neue Regierungsreglement im September 1787. [1])

Die Uniform der Offiziere dagegen ist genau beschrieben bis in die Einzelheiten. Interessant ist daran, dass die heutigen niederländischen Nationalfarben, rot, weiss, blau hier auch die Hauptfarben sind. Die Kokarde aber war schwarz.

Die *Übungen* wurden jetzt zum ersten Male ordentlich eingerichtet: man hatte endlich begriffen, dass die Offiziere doch auch etwas davon lernen mussten, um commandiren zu können: darum wurden die Monate November und December für das Exerciren der Offiziere und Unteroffiziere bestimmt. [2])

[1]) Diese Abbildungen sind noch in ziemlich grosser Anzahl anwesend, u. a. ein Exemplar in der städt. Bibliothek.

[2]) Leider wurde diesmal diese Vorschrift nicht ausgeführt, weil die ganz „schutterij" schon im September 1787 wieder aufgehoben wurde.

Die Schützen aber mussten im Sommer bataillonsweise auf dem Exercierplatz, im Winter compagnieweise im Schützenhof exerciren. Ausserdem musste noch im Sommer viermal geschossen werden („afvuren" im Juni, Juli, August und September).

Wie nun aber die Praxis dieser Übungen gewesen ist, das meldet die Geschichte nicht; man kann sich indessen eine Vorstellung davon machen, wenn man liest, dass vom Mai bis zum November erst *um 7 Uhr* abends angefangen wurde. Hat vielleicht jeder Schütze sich da eine Lanterne mitnehmen müssen?

Die Rekruten wurden zweimal per Woche geübt.

So war die neue „schutterij" in militärischer wie in politischer Beziehung ziemlich von der früheren verschieden, wenigstens auf dem Papier. Sie musste im Ganzen 750 Mann zählen, darunter 150 Artilleristen. Die Herren vom Rathaus hatten ihre Mühe dran gehabt: sie erlangten natürlich auch den Lohn dafür: fortan war der Kriegsrat dem gewöhnlichen städtischen Schöffengericht untergeordnet: der verurteilte Schütze konnte appelliren.

Auch hier beförderte also die Demokratie die Centralisation.

So blieb jetzt von der Autonomie der „schutterij" nur sehr wenig mehr übrig. Im Jahre 1402 u. f. war sie autonom gewesen in administrativer, gerichtlicher und finanzieller Hinsicht. — Die Stürme des 16. Jahrhunderts hatten schon die administrative Selbstverwaltung gestürzt, indem die Ernennung der Offiziere in letzter Instanz an die Stadtbehörde gekommen war; -- die Stürme der Patriotenzeit nahmen auch die gerichtliche Autonomie weg; die finanzielle aber hielt sich noch bis zum Jahre 1798.

t. Die Schützenoffiziere als Wahlbüreau. Auszug nach Ütrecht. So war man dann im April 1787 mit dem neuen militärischen Institut fertig, d. h. man war fertig in theoretischem Sinne; die Vorschriften und die Schützen waren da, aber die Übung fehlte noch. [1]) Und das war Schade, denn eben in dieser Zeit

[1]) Gleichwohl waren die Haarlemer noch weiter als viele andre, denn wir fanden im Archiv mehrere Briefe aus andren holländischen Städten.

(Mai 1787) fing der obengenannte Krieg in Ütrecht an mit dem Gefecht an der Vaart. Der Prinz von Oranien begab sich in diese Provinz (auf Gesuch der Stände in Amersfoort [1]) und darauf warf sich Holland auch in den Kampf, mit grossen Worten aber kleinen Heereskräften. [2])

Der Rheingraf von Salm wurde Oberbefehlshaber über die ganze Armee und nahm sein Hauptquartier zu Ütrecht (Stadt), indem der Prinz sein Lager bei Zeist (in 2 Stunden Entfernung) aufschlug.

Damit fing eine der komischten Episoden an, die man in der Kriegsgeschichte finden kann; fast vier Monate lagen die zwei Armeen sich gegenüber und — thaten gar nichts. Bloss bei Nacht kam Bewegung auf dem Kriegsschauplatz, dann sah man von beiden Seiten die Deserteure ausreissen, von Ütrecht nach Zeist und von Zeist nach Ütrecht. [3])

Der Prinz war nämlich kein grosser Kriegsheld und der Rheingraf ebensowenig. Der Prinz correspondirte mit den englischen und preussischen Gesandten, der Rheingraf dagegen mit dem französischen Botschafter, den Patriotenhäuptern und — *auch* mit den Orangisten. [4]) Letzterer klagte dabei immer über die geringe Truppenzahl (5000 gegen 6000 Mann) und für uns ist in diesen Klagen bemerkenswert, dass der Rheingraf die Schützen und Freikorporisten dabei *gar nicht mitzählte.* [5]) In diesem einen Punkte hatte der Mann also einige Ähnlichkeit mit früheren grossen Feldherren, wie Karl dem Kühnen und dem Prinzen Moritz von Nassau.

Von den Schützen hat er nun glücklich wenig Last gehabt, von den Freikorporisten freilich mehr: sie kamen von allen

worin um eine Abschrift des „goeden en recht-patriotischen reglements" von Haarlem gebeten wird (ingekomen stukken bij den Krijgsraad 1787).

[1]) Sieh oben S. 86.

[2]) P. de Witt, „Une invasion", S. 200.

[3]) Id. S. 219. „Double courant de déserteurs."

[4]) P. de Witt, S. 216.

[5]) Id. S. 200.

Seiten heran, sogar aus dem Süden von Staats-Brabant. [1])

Aus Haarlem zogen schon im Juni Freiwillige, aber die Schützen blieben vorläufig noch zu Hause und leisteten bloss ihre Dienste bei der Einführung des neuen pseudo-demokratischen und wunderbar complicirten Regierungsreglements. [2]) Die Schützenoffiziere fungirten hierbei als Wahlbüreau und nachher beim grossen Verbrüderungsfest spielten sie ebenfalls eine Hauptrolle.

Es war dies das erste *Mal, dass die Haarl. Schützen gesetzlich einen politischen Einfluss ausgeübt haben.* [3])

Erst am 10. September beschloss die Stadtregierung, die „schutterij" zu *bitten,* [4]) nach Ütrecht zu ziehen. Es war eben in der Zeit, dass der Krieg anfing, gefährlich zu werden. Ende Juni war die Prinzessin von Oranien auf ihrer Reise nach Haag zurückgehalten worden und darauf, nach vielen diplomatischen Unterhandlungen, hatte der preussische König Friedr. Wilh. II den Beschluss gefasst, 20000 Mann nach Holland zu schicken, um die seiner Schwester angethane Beleidigung zu rächen. [5]) Schon am 12. September trat der Herzog von Braunschweig mit dieser Armee seinen Vormarsch an.

Die Patrioten, und besonders der Rheingraf, hatten ihre Hoffnung immer auf Frankreich gestellt, aber Frankreich that nichts, als reden und schreiben, konnte allerdings auch keinen Finger rühren, so dass in einem Monat die ganze Macht der Patrioten gebrochen war, obwohl sie sogar noch im letzten Augenblick eine Art Inundation veranstaltet hatten (allerdings in sehr mangelhafter Weise).

Die Haarlemer Schützen hatten sich schon am 15. Sep-

[1]) Z. B. aus Eindhoven kam der bekannte van Hooff, der später Minister und sogar Mitglied des Direktoriums wurde.

[2]) Reg. regl. van 1787, auf der städt. Bibl.

[3]) Eben damals versuchten auch die gesammten „schutterijen" von Holland, Einfluss auf die Regierung zu bekommen. (Sieh *Sickesz,* Über die Schützentage zu Delft und Amsterdam, S. 120—123).

[4]) V. R. 1787.

[5]) P. de Witt, S. 222 ff.

tember mit dem Rheingrafen, der „in Amsterdam sterben wollte", [1]) geflüchtet. [2]) Sie traten nicht wieder auf vor Anfang Oktober, als die Preussen die Schleusen bei Halfweg (7 KM. östl. von Haarlem) angriffen; alsdann wurde das Schliessen und scharf Bewachen der Thore befohlen.

Nachdem Amsterdam gefallen war, legte aber auch Haarlem die Hände in den Schoss; am 14. Oktober stand schon wieder die Oranienflagge oben auf dem Thurm und bei diesem Anblick waren plötzlich die Stadtherren in politischer Beziehung ganz umgekehrt (nur, dass die am meisten compromittirten sich nach Frankreich geflüchtet hatten).

Am 19. Oktober wurde dann beschlossen, die „schutterij" und alle Genossenschaften zu entbinden [3]) und die Bitte des Kriegsrats, um gleich wieder eine neue „schutterij" zu errichten, wie sie vor der demokrat. Revolution gewesen war, wurde vorläufig nicht beachtet, denn man hatte ja eine militärische Garnison bekommen, die bis zum Jahre 1795 in Haarlem blieb.

Zwei von den sechs Kanonen des Artilleriebataillons wurden vor der Hauptwache am grossen Markte aufgestellt und verkündeten dem bestürzten Bürger, dass von jetzt an jede demokratische Bewegung unmöglich sei.

Jetzt folgten die 7 Jahre der orangistischen Reaktion. Wie bemerkt, waren die Stadtherren plötzlich bekehrt worden (woher sie denn auch grösstenteils auf dem Kissen blieben); sie beeiferten sich anfangs sogar sehr für die Sache des Prinzen (im Jahre 1790 wurde u. a. eine satyrische Schrift auf öffentlichem Markte verbrannt und die Oranienflagge stand in den ersten Jahren fortwährend auf dem Thurm).

Allmählich aber kühlte sich der Eifer etwas ab. 1788 wurde die „schutterij" wieder neu errichtet; [4]) hierdurch bekam also

---

[1]) P. de Witt, S. 274, „soi-disant pour y mourir."

[2]) V. R. 1787.

[3]) Id.

[4]) Haarlem war in dieser Hinsicht also noch glücklicher als manche

die ganze Geschichte noch mehr Ähnlichkeit mit den Unruhen in der Mitte des 18. Jahrhunderts, — besonders weil das Reglement von 1752 fast unverändert wieder in Wirkung trat.

Nur wurde 1°. jede andre Waffengenossenschaft verboten, 2°. der Name Corporalschaft in Division verändert, 3°. der Kriegsrat für 6 Jahre angestellt, 4°. bestimmt, dass die 2 Colonelle und 4 Hauptleute Regierungsmitglieder sein müssten, 5°. wurden die Übungen besser vorgeschrieben.

Dabei bekamen auch wieder die Schützenoffiziere ihre festen Plätze in der Kirche. [1]) Sehr auffällig ist weiter, dass die Namen der neuen Offiziere fast alle, mit nur Einer Ausnahme, von den altgewohnten verschieden sind; es scheint, dass die angesehenen Leute keine Lust mehr an der Sache gehabt haben; — dafür spricht ausserdem noch, dass die meisten neuen Offiziere schon nach 2 oder 3 Jahren wieder abtraten, vielleicht wegen der Kosten.

Überhaupt weht durch die Protokolle des Kriegsrats in dieser Zeit eine Unlust, wie sie fast in keiner andern Epoche zu finden ist.

Schon im Jahre 1789 beginnen die Klagen des Exerciermeisters über den schlechten Besuch der Übungen, ja, im selben Jahre mussten schon mehrere Beschlüsse gegen das Wegbleiben der Offiziere aus dem Kriegsrat genommen werden. Neben den gewöhnlichen Übertretungen kommen jetzt auch vielfach „groote insolentiën" vor. [1])

Am 12. Oktober 1792 (einem Sonntagabend) kam es sogar zum *allgemeinen* Widerstand auf der Wacht; keiner der Anwesenden wollte exerciren und der Hauptmann musste selbst in die Wachtstube gehen und Kaffee und Kuchen versprechen, um die Widerspenstigen herunter zu locken. Doch blieben noch

---

andre Stadt, wie z. B. Ütrecht, wo bis 1795 gar keine neue „schutterij" errichtet wurde (Sickesz, 124 „die Trommler liess man aussterben").

[1]) Zu bemerken ist, dass in dieser Zeit die Protokolle der Kriegsratssitzungen viel genauer und ausführlicher werden; die gestellten Fragen und die Antworten werden z. B. auch verzeichnet.

drei Schützen zurück und als der Hauptmann noch einmal zu ihnen kam, fingen sie an zu schelten und zu schimpfen. Einer verspottete sogar das Tragen der Oranienkokarde: „dies geschehe auf Befehl einer Frau, und es gezieme sich nicht, dass ein Bürger sie trage." [1])

1793 haben ein Sergeant, ein Corporal und ein Schütze zusammen einen Lieutenant beleidigt, ein andres Mal reisst plötzlich ein Exerciermeister aus; Ende 1794 nimmt der Kriegsratssecretär seine Entlassung und niemand will da die Stelle bekleiden, u. s. w. — Die Menge der Klagen über Contributionsgelder wird geradezu entsetzlich (was aber wahrscheinlich auch mit der schlimmen Zeit zusammenhängt).

Man ersann alle erdenklichen alten und neuen Mittel zur Hebung der Stimmung: Anreden, Kuchen mit Kaffee, Taback, Bier und Wein, endlich auch wieder einmal *Preiskampf*. Das alte Schützenfest, das seit dem 17. Jahrh. ganz in Vergessenheit geraten, tauchte wieder auf [2]).

Aber nichts half. — Im Jahre 1794 war es so weit gekommen, dass der Hauptmann IJzerman fragt, ob die Regierung die „schutterij" in diesem inaktiven Zustande lassen wolle oder nicht. In derselben Sitzung bemerkt ein Colonel (zugleich regierender Bürgermeister), dass sehr viele unzuverlässige Personen in der „schutterij" seien, sogar Menschen, die in 1787 mit ausgezogen. (Schon früher hatte derselbe Colonel geklagt über Unteroffiziere, die wieder Politik trieben).

Die Haarlemer „schutterij" schien ausgelebt. Am 27. November war noch nichts verändert und man setzte die nächste Sitzung fest auf den 26. Januar 1795.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

An diesem Datum aber war kein Kriegsrat mehr und auch keine „schutterij."

Die Revolution war über Haarlem gekommen.

[1]) R. v. d. K. — 1787 war für alle Schützen diese Kokarde vorgeschrieben.

[2]) R. v. d. K.

III[ter] TEIL.

DIE HAARLEMER „SCHUTTERIJ" UNTER DEM STAATSGESETZ.

Die Ideale der Revolutionszeit. Wie überall in Holland, [1]) ging auch in Haarlem diese Revolution überraschend schnell und sehr unblutig von statten. Sie hatte einige Ähnlichkeit mit der Umwandlung im Jahre 1672, dem sogenannten „verzetten der wet," bloss, dass jetzt nicht der Statthalter die Hauptperson war (der bereitete sich eben zur Flucht nach England). Diesmal kamen die Regierungslustigen, selbst und bestimmten in einer Stunde die stolzen Regenten zur Abdankung. Die Regierungslustigen waren nämlich die Häupter der demokratischen Clubs und das Geheimnis ihrer Überredungskraft steckte hauptsächlich in der eben eingetroffenen Nachricht, dass die Franzosen über die eisbedeckten Flüsse in die Republik eingedrungen waren.

So waren die Demokraten Herren von Haarlem geworden (sogar die Garnison war abgezogen und hatte ihre zwei Kanonen der neuen Regierung überlassen). Jetzt galt es, nach den Prinzipien der *Freiheit*, *Gleichheit* und *Brüderlichkeit* das städtische Wesen neu einzurichten (natürlich provisorisch, in Erwartung der neuen Landesverfassung).

Die ersten Helfer hierbei waren natürlich die Haarlemer Schützen (wie im Jahre 1787). Sie wurden am folgenden Morgen

[1]) Sieh z. B. für Amsterdam, „De overgave van Amsterdam in 1795," von Dr. Th. Jorissen, Gids 1883, S. 258.

auf das Rathaus berufen und applaudirten zuerst zum neuen Regierungsreglement, das in der Nacht verfasst war. Erst am Mittag wurde dasselbe Reglement dem Volke in der grossen Kirche vorgelegt und natürlich angenommen. Abends tanzte man um den Freiheitsbaum und am nächsten Tage ergötzte sich ganz Haarlem am Wählen. [1])

So bekam die Stadt ihre neue vorläufige Regierung (24 Mitglieder).

Eine ihrer ersten Bemühungen war, die Bürgerwehr neu einzurichten, obgleich die Stadt schon wieder eine Garnison hatte, nämlich eine französische.

Die „schutterij" wurde also feierlich aufgehoben, aber am selben Tage war Einschreibung für die *Bewaffnete Bürgermacht*, natürlich vor einer Commission,[2]) wie damals alles durch Commissionen geschah. Als Einschreibungsort wurden die Kirchen angewiesen. Die Anmeldung war natürlich freiwillig: in jener heiligen Stunde würden doch die rechten Patrioten von selbst kommen und eine Ehre und Freude dran finden, ihre Freiheit zu verteidigen."[3]) So schien es, aber ein späterer Aufruf beweist, dass man schon bald wieder zum Zwang schreiten musste, weil auch unter dem neuen Namen die Haarlemer „schutterij" nicht populär war.

Für die Einrichtung nahm man natürlich das Reglement von 1787 als Muster, mit dem allgemeinen Wahlrecht, u. s. w.

Die Kosten wurden aber viel grösser, denn mit den Finanzen nahmen die Revolutionsmänner es nicht so genau: sie sorgten z. B. auch hier für eine gehörige Anzahl besoldeter Posten und bezahlten nebenbei jetzt die Nachtwachtdienste der Schützen, was eine gute, aber eine teure Massregel war.

---

[1]) Sieh mein „de Groote Markt van Haarlem", S. 80 ff.

[2]) „Comm. tot organisatie van de Gewapende Burgermacht." — Die Protokolle vom 25. Januar 1795 bis zum 27. Febr. 1797 im Archiv.

[3]) Sieh über diese Vorgänge die „Publicatien der voorloopige regeering van Haarlem, 1795."

Wie alle „provisorische" Institutionen bestand auch diese „Gewapende Burgermacht" länger als man zuerst gemeint hatte; nämlich bis zum Jahre 1797.

Daher konnte man jetzt besser als im Jahre 1787 die Wirkung der militärischen Demokratie beobachten. Eine erste Folge war, dass der Kriegsrat fast jeden Tag Sitzung halten musste, um alle Klagen über Insubordination, Nichtbezahlung der Contributionen, unbeliebte Offiziere, u. s. w. zu hören. Hierbei ist es manchmal geschehen, dass ein Offizier bloss auf die Klage hin, dass er der Compagnie nicht gefalle, seine Entlassung bekam. [1])

Das weitere kann man sich denken.

Das erste allgemeine Schützengesetz. Am 11. November 1797 erschien das erste allgemeine Bürgerwehrgesetz [2]) von wegen der „Nationalen Versammlung." Die Majorität in dieser Versammlung war „foederalistisch", d. h. gegen die starken Einheitsbestrebungen; ihr Geist gab sich natürlich in allen damaligen Gesetzen kund, auch im genannten Bürgerwehrgesetz. Daher grosse Unzufriedenheit bei den echten Demokraten; hier und da verursachte das Schützengesetz sogar Aufruhr [3]).

Und doch war es lange genug vorbereitet worden; man hatte fast alle „schutterijen" in Holland darüber befragt und eine spezielle Schützencommission hatte einen eigenen Entwurf aufgestellt; als aber die Nationale Versammlung es gewagt hatte, einige Veränderungen vorzunehmen, da hatten die Streitigkeiten einen Anfang genommen.

Die vielen schönen patriotischen Phrasen in der Einleitung des Gesetzes konnten den Unwillen nicht wegnehmen, und die Bestimmung, dass bloss die *Gutgesinnten* teilnehmen dürften, indem die Übelgesinnten Contribution zahlen mussten, muss

---

[1]) Sieh „Notulen der Commissie," u. s. w.

[2]) Reglement op de Gewapende Burgermacht der Bataafsche Republiek (*Publicatien v/h Uitv. Bewind*, 1797).

[3]) Sickesz, S. 173.

wohl einen komischen Eindruck gemacht haben, wenn das auch damals die Losung des Tages war.

Die *Aushebung* wurde regelmässiger; sie sollte jährlich durch Losung geschehen, aus den Männern von 18 bis 50 Jahren, sowohl auf dem Lande wie in den Städten. Die Bauern zeigten sich aber wieder ebenso widerspenstig wie im Jahre 1787. Der demokratische Geist forderte natürlich die Wahl der Offiziere, u. s. w.; sehr praktisch wurde aber jetzt vorgeschrieben, dass der Colonel aus den Majoren, der Major aus den „Capiteinen," u. s. w. gewählt werden müsse; so konnte wenigstens nicht mehr ein gemeiner, ungeschulter Bürger plötzlich zum Offizier werden [1]).

Auch der *Kriegsrat* bekam ein demokratisches Ansehen, denn alle Stufen waren darin vertreten. Übrigens kam die höchste Apellation an die provinzielle Behörde.

Von den *Strafen* wird wenig gesagt; man konnte doch nicht annehmen, dass die wahren Patrioten ihre Pflicht nicht erfüllen würden. Von diesen Pflichten wurde freilich der Wachtdienst der städtischen Willkür überlassen; an vielen Orten, auch in Haarlem, wurde er daher sehr bald abgeschafft.

National war die Einrichtung von 1797 gar nicht, die Reichsregierung konnte sogar keinen Schützen *verpflichten*, zur Landesverteidigung auszuziehen (hier taucht wohl das mittelalterliche jus de non evocando auf). Provinziell könnte man die Grund-ideen des Gesetzes eher nennen, denn die provinzielle Behörde hatte, wie die juridische, so auch die *finanzielle* und *administrative* Oberaufsicht, was viele Streitigkeiten mit der Gemeinde veranlasste.

Als nun im Jahre 1798 durch den Staatsstreich von Daendels [2]) die Unitarissen Beherrscher der Nationalversammlung geworden

[1]) Früher war dies manchmal geschehen und auch später ist es wieder vorgekommen. Noch dieses Jahr konnte man sogar in den Zeitungen lesen, dass in einem overijselschen Dorfe ein Bürger auf einmal Kommandant der „schutterij" geworden war.

[2]) Sieh Mendels, „Daendels," Diss. Leiden, 1890, S. 235. Legrand, „La République Batave", S. 98. Sickesz, S. 182.

waren, kam eine grosse Veränderung auch in die Bürgerwehr.

Die nationale bewaffnete Bürgerwacht. Im sehr ausführlichen „Reglement voor de Gewapende Burgermacht" vom 7. Mai 1799 [1]) wurde der nationalen Regierung (Uitvoerend Bewind) eine grosse Macht gegeben; sie konnte frei über die ganze Bürgermacht verfügen und sie übernahm auch den grössten Teil der Kosten, welche durch den jetzt angenommenen Gehalt der Offiziere und Unteroffiziere und durch die Entschädigung der Schützen ziemlich hoch wurden. Die Regierung wollte hierfür die Gelder aus einem Zuschlag für die Nichtschützen auf die allgemeine direkte Steuer finden. Weil aber diese Steuer erst im Jahre 1806 eingeführt wurde, so kann man sich leicht denken, was aus der Bezahlung und überhaupt aus dem ganzen Reglement von 1799 wurde. Kein Wunder, dass in diesem Jahre, beim gefährlichen Einfall der Engländer und Russen, neben der Bürgerwehr auch noch Freiwillige aufgerufen wurden und dass diese letzteren später mehr gelobt werden als die ersteren [2]).

Das Gesetz von 1799 hat also wenig Erfolg gehabt. Und doch war viel Gutes drin; die Bauern wurden wieder in Ruhe gelassen, die höchsten Offiziere wurden nicht mehr *gewählt*, sondern von der Stadtregierung ernannt, während die regelmässige Beförderung bestehen blieb. Besonders wurde die *militärische* Einrichtung, Uniform, Bewaffnung, Übungen, Einteilung bis in Einzelheiten vorgeschrieben. Furchtbar streng waren die Strafen, strenger als jemals ein Schütze hätte träumen können. Arrest, Gefängniss, Ausstossung sogar mit Infamerklärung, d. h. mit Verlust aller Bürgerrechte. Und es war nur ein dürftiger Trost, dass man jetzt auch an den Minister appelliren konnte. Der Loskauf wurde ganz verboten.

Hierbei darf nicht vergessen werden, dass diejenigen, die sich nicht zur Aushebung meldeten, *in die Armee gesteckt wurden*

[1]) Publicatien van het Uitvoerend Bewind.

[2]) Sickesz, S. 188.

man kann dies als den ersten Vorboten der militärischen Dienstpflicht in den Niederlanden ansehen.

Was helfen aber strenge Gesetze, wenn die Macht zur Ausführung fehlt?

Das Reglement vom Jahre 1799 hatte wieder keinen Erfolg: am 20. December 1803 kam ein neues an seine Stelle.[1])

Die Enttäuschung — das Reglement vom J. 1803. Die Freiheits- und Einheitsträume waren dahin; die Reaktion mit gänzlicher Gleichgültigkeit für Staat und Politik war eingetreten. Das Jahr 1801 hatte eine neue Constitution mit foederalistischem Charakter gebracht und das Bürgerwehrgesetz war ganz in diesem Geiste. Die Einheit war verschwunden; das Meiste wurde den städtischen Behörden überlassen und das Übrige den provinziellen. Der Loskauf wurde wieder erlaubt, die Wahl der Offiziere wieder abgeschafft, die *Uniform ward sogar fakultativ.* Grenadiere, Artilleristen, Reiter, sofern sie nach dem vorigen Gesetze bestanden hatten, verschwanden wieder.

Die Dienstpflicht wurde so leicht wie möglich gestellt, wegen der gewaltigen Unlust bei den Bürgern. So gänzlich war die Begeisterung verschwunden.[2])

R. J. Schimmelpenninck, der 1805 von Napoleon als Ratpensionar an die Spitze der Republik gestellt wurde, brachte in die Bürgerwehr wieder eine Veränderung. Sein praktischer Blick zeigte sich, wie in seinen übrigen Gesetzen, so auch hier; aber nicht so stark. Er sah in der „schutterij" gar keinen Nutzen für die Landesverteidigung und legte ihr bloss die Verpflichtung auf, Polizeidienste zu leisten. Daher wurde auch jetzt zum ersten Male festgestellt, welche Gemeinden zur Einrichtung einer aktiven Bürgerwehr verpflichtet seien.[3]) Praktisch war, dass

[1]) Publicatien v/h Staatsbewind 1803. *Sickesz,* S. 192—200.

[2]) Schreckliche Trauerklagen hierüber kann man lesen in: *Metelerkamp,* „De toestand van Nederland in vergelijking gebracht met dien van eenige andere landen van Europa." Rotterdam 1804, II. S. 222.

[3]) Art. 3. nl. alle Gemeinden, deren Stadt- oder Dorfraum wenigstens 2500 Einwohner zählte.

Dauer und *Zahl* der Übungen vorgeschrieben wurden.[1]) Merkwürdig ist, dass einige uralte Ideen, in der Revolutionszeit verweht, wieder auftauchen: so die Vorschrift, nur *wohlhabende* Bürger zum Schützendienst zu wählen[2]) und auch die andre, dass im Kriegsrat immer einige Mitglieder der Gemeindebehörde sein müssten.[3])

Alles weitere wurde den Gemeinden überlassen. Die Gemeinden aber hatten kein Geld und keine Lust, so dass es wieder nichts gab; im Jahre 1809 klagt eine vom König Ludwig Bonaparte eingesetzte Commission, dass nur dem Namen nach hier und da noch eine „schutterij" bestehe.

Trotzdem meinte dieser Scheinkönig noch, dass mit den „schutterijen"[4]) etwas anzufangen sei; er stellte Inspektoren an, um den Zustand aller bewaffneten Corps, speziell auch der alten Schützengilden zu untersuchen (bei dieser Gelegenheit kam an den Tag, dass diese Gilden fast alle verschwunden waren; in der ganzen Provinz Ütrecht bestand z. B. keine einzige mehr).[5])

Darauf kam 1809 ein neues Gesetz. Der (lahme) König und sein (sehr junger) Kronprinz traten selbst an die Spitze und die Beamten wurden zur Teilnahme gezwungen und dennoch kam nicht viel heraus. Vielleicht hätte die drohende Gefahr beim Einfall der Engländer (1809) in Zeeland etwas mehr Leben gebracht, aber dieser Einfall bot zugleich Napoleon I die Gelegenheit, seinen Bruder abzusetzen und das Königreich Holland bei Frankreich einzuverleiben (1810).

Napoleon. — Anfänge der Bürgerarmee. Jetzt kehrte der allgemeine Waffendienst von 1797 zurück, aber in andrer Form: überall, in den Städten wie auf dem Lande wurden zum ersten

[1]) Art. 65.

[2]) Art. 70.

[3]) Art. 75.

[4]) Dieser Name ist damals zurückgekehrt: von 1795 bis 1809 hört man gewöhnlich „Gewapende burgermacht."

[5]) Sickesz, S. 204.

Male Rekruten ausgehoben, was in den Städten soviel sagen wollte, dass ein Teil der „schutterij" *Armee wurde.* [1])

Um den übrigen Teil kümmerte Napoleon sich nicht vor dem Jahre 1812, als die grosse Armee nach Russland ziehen sollte.

Am 13. März 1812 erschien ein Senatus-consulte [2]) über die nationale Garde für das ganze Kaiserreich und am 14. folgte ein kaiserliches Decret, um das Nähere zu bestimmen.

Die Hauptsache hierin war, dass die Schützen von 20 bis 25 Jahren (soweit sie nämlich noch nicht in der Armee waren) teilweise zu einer Reservearmee bestimmt wurden: sie bekamen den Namen „premier ban de la garde nationale" und mussten 100 Cohorten formiren, die an Hauptorten des Kaiserreichs *in Garnison gelegt wurden* (in den Niederlanden bloss zu Amsterdam und Groningen). Diese bekamen auch Sold und standen unter Kriegsrecht.

Die übrigen Schützen blieben wo sie waren, bis am 5. April 1813 wieder ein Decret erschien, [3]) wobei von Neuem ein Teil ausgehoben wurde, jetzt unter dem Namen Grenadiere und Jäger, zum Dienst in den Arrondissements bestimmt. Hierfür wurden die *reichsten Bürger* ausgesucht.

Der Befreiungskrieg — halbe Reaktion. So hätte „der Mann von Blut und Eisen" wohl nach und nach die ganze „schutterij" zur nationalen stehenden Armee gemacht, wenn nicht der Freiheitskrieg gekommen wäre und den Tyrannen gestürzt hätte. (Eben in diesem Aufstand zeigte sich, dass die Organisation der zurückgebliebenen „schutterij" noch sehr neu war; die Grenadiere und Jäger thaten bloss polizeiliche Dienste, die Cohorten nicht viel mehr). [4])

Als Wilhelm von Oranien erschien, war die Begeisterung gross genug, aber doch nicht so gross, dass der neue König

[1]) Bulletin des Lois, No. 378.
[2]) Bulletin des Lois, No. 493. Sickesz hat dieses Reglement übersehen.
[3]) Bulletin des Lois, No. 429.
[4]) Van Lennnep, „Gesch. van Noord-Nederland," IV. 2te Abt. S. 219.

es gewagt hätte, im Geiste Napoleons fortzufahren. Die späteren Regierungen haben dieses Wagestück ebensowenig unternommen und daher haben die Niederlande bis heute ein kleines Heer mit vielen Stellvertretern und eine „schutterij," die wenig geübt ist.

Wilhelm I dann fing an mit der Einrichtung einer vorläufigen Armee („landmilitie") und einer Reserve („landstorm"). [1]) Wie dürftig es damals mit den Verteidigungsmitteln aussah, beweist die Thatsache, dass die meisten Landstürmer mit *Piken* bewaffnet werden mussten. Die Übungen wurden jeden Sonntag zwischen dem Morgen- und dem Nachmittagsgottesdienst abgehalten. Interessant ist, dass auch dieser König der Reaktion die demokratischen Grundsätze der Revolutionszeit nicht ganz vermeiden konnte: die Lieutenants wurden z. B. von den Mannschaften gewählt.

1815 kam dann die definitive, gesetzliche Organisirung der Landesverteidigung. Die Constitution vom Jahre 1814 hatte das Bestehen einer Armee und das Einrichten von „schutterijen" vorgeschrieben, am 27. Februar 1815 wurde das neue Schützengesetz angenommen. [2])

Wie unter Schimmelpenninck, so brauchten auch jetzt nun die Örter mit mehr als 2500 Einwohnern eine aktive „schutterij" zu haben; die übrigen aber mussten inaktive Schützen einschreiben. [3]) Die Pflichten waren die althergebrachten, die Rekrutirung ebenso, denn diese ward wieder eine ganz willkürliche.

Die Ernennung der Offiziere stand dem König zu, der Kriegsrat aber wählte selbst seine Mitglieder nach altväterlicher Weise. Die Uniform wurde wieder allgemein vorgeschrieben und ist von da an immerfort den Schützen beigeblieben. Wer sie aber nicht selbst bezahlen konnte, bekam fortan eine von der Stadt geschenkt.

[1]) Koninkl. Besluit van 20 Dec. 1814, Staatsblad No. 14.
[2]) Wet op de schutterijen.
[3]) Diese waren jedoch nicht gänzlich inaktiv; bei Brand, Aufruhr und Überschwemmungen mussten sie Hülfe leisten.

Also das ganze Gesetz ein wunderbares Gemisch von alt und neu.

Es scheint nicht sehr gefallen zu haben, denn, als im Jahre 1815 Belgien mit den nördlichen Niederlanden vereinigt ward, wurde das Schützengesetz dort nicht eingeführt: man wollte ein neues für die ganze Monarchie machen.

Die Vorlage aber, die im Jahre 1819 an die Kammern eingereicht wurde, wurde als zu militärisch verworfen: die Begeisterung von den Jahren 1813 bis 15 war ja wieder ganz abgekühlt.

Das Schützengesetz vom Jahre 1827. So dauerte es bis zum Jahre 1827, bevor endlich das neueste, jetzt noch fungirende Schützengesetz fertig wurde. [1])

Es brachte manche alte und auch einige neue Vorschriften und zählte im Ganzen 89 Artikeln. Die 1te Abteilung handelt über *Aushebung*, Stärke und Einteilung, sowohl der aktiven als der inaktiven „schutterijen." Hierbei wurde endgültig die *Losung* vorgeschrieben, so dass endlich die gehässige, willkürliche Auswahl verschwand (auf dem Papier wenigstens). [2]) — Die Ernennung aller Offiziere verblieb dem König; leider wurde die Wahl, wie vor der Revolution, wieder ganz frei gemacht, so dass immerhin ein gemeiner Schütze auf einmal Kommandant werden kann.

Die *administrative Verwaltung* wurde der Gemeindebehörde übertragen und man kann hierin einen *sehr grossen Fortschritt* gegenüber frühern Jahrhunderten nicht verkennen.

Der 2te Abschnitt handelt über die aktiven Schützen allein und bestimmt die Bewaffnung, die Uniform, die Übungen (*Zahl* und *Dauer*), das Verhältnis zur Armee und die Rechtspflege. — Letztere bekam ihre eigentümliche demokratische Gestaltung der Revolutionszeit zurück.

Die 3te Abteilung spricht speziell über die inaktiven Schützen, kann hier also ausser Betracht bleiben.

Kritik und neue Projekte des 19. Jahrh. Anfangs versprach

[1]) Wet van den 11en April 1827, Staatsblad No. 17.

[2]) In der That nimmt man noch hier und da nur diejenigen Bürger in die „schutterij", die man eben haben will.

man sich grosse Vorteile von diesem Gesetz; nachher zeigte sich aber, dass diese Vorteile nur administrativer Art waren und dass sehr viel altes bestehen blieb, was wir an der Haarlemer „schutterij" weiter unten zeigen wollen.

Schon sehr bald hatte man die Gelegenheit, die militärische Tüchtigkeit der neuen „schutterij" zu erproben. Im Jahre 1831 nämlich musste sie vor den Feind, da der belgische Aufstand ausgebrochen war und bei dieser merkwürdigen Gelegenheit wurde zum *ersten Male seit dem Jahre 1500* ihr Betragen im Felde gelobt. Dieses Lob war indessen wohl mehr der allgemeinen Begeisterung als ihren wirklichen Heldenthaten zuzuschreiben; sonst hätte ein gewisser Unteroffizier der „schutterij" namens S. es im Jahre 1862 nicht gewagt, sich dahin zu äussern, dass die Schützen im Jahre 1831 bewiesen hätten, zum Bekämpfen eines Feindes *gänzlich unbrauchbar* zu sein. [1]) — Dieser Unteroffizier hat überhaupt eine pessimistische Meinung über die „schutterijen"; er sagt z. B. auch, dass sie bei Feuersbrunst entweder nicht kommen oder davonlaufen oder in die Schenke gehen und bei Aufruhr ohne Zweifel vom Volke entwaffnet werden.

Dies wurde geschrieben im Jahre 1862 und um dieselbe Zeit sehen wir, dass viele andere Personen sich mit der „schutterij" beschäftigen, (vielleicht infolge der Vorgänge in Schleswig-Holstein, die für die Kleinstaaten wieder Gefahr drohten).

So gab der Generaal-Major *W. J. Knoop* im Jahre 1863 einen neuen Entwurf eines Schützengesetzes, wobei er *nur* ausgediente Armeesoldaten in die „schutterijen" aufnehmen will. [2]) Merkwürdig ist, dass der General wieder nach alter Gewohnheit die Vergangenheit mit *teuren* und *ruhmvollen* Erinnerungen gegenüber die Gegenwart mit *mangelhafter* und *schlechter* Einrichtung stellt. Er hat wohl die lange Leidensgeschichte der Haarlemer „schutterij" nicht gekannt.

[1]) Sickesz, S. 240.

[2]) Gids 1863, III. S. 1.

Auch der Lieutenant Den Beer Poortugael (späterer Kriegsminister) und De Roo van Alderwerelt (id.) kamen um dieselbe Zeit mit neuen Projekten, endlich noch ein Ex-Soldat [1]) und ein Schützenoffizier. [2]) Diese geben allen zu, dass die administrative Einrichtung tüchtig ist, dagegen verlangen sie gründliche Verbesserung in militärischer Hinsicht. Namentlich sollten die Übungen besser geleitet und öfter vorgenommen werden, die Strafen sollten erschwert werden, es sollte Einheit kommen zwischen den verschiedenen „schutterijen." — Diese Pläne waren zwar für den Zweck der Landesverteidigung wertvoll: man fand aber andererseits die Kosten zu hoch und die Anforderungen an die Freiheit der Bürger zu schwer.

Daher hat nun Mr. Sickesz in seiner oft genannten Dissertation auch einen neuen Plan aufgestellt, worin er einen Mittelweg einschlägt. [3]) Er schlägt z. B. vor:

1°. Offiziere aus der Armee zu nehmen, nicht um die Schützen zu kommandiren, sondern um die Schützenoffiziere zu unterrichten (also analog den alten „drilmeesters").
2°. Die Dauer der Übungen frei zu lassen (jetzt darf keine Übung länger als zwei Stunden dauern).
3°. In den Schulen schon mit der Waffenübung anzufangen.
4°. Die Kosten der „schutterij" für drei Viertel aus der Staatskasse zu bezahlen.
5°. Die Kriegsräte nicht *immer* aus allen Graden zu besetzen, so dass z. B. nicht der Kommandant vor einem gemeinen Schützen zu Recht zu stehen brauche.

Seltsamerweise ist Mr. Sickesz, der weder Soldat, noch Schütze war, mit seinen Vorschlägen weiter gekommen als alle andern: der erste und dritte Punkt sind schon in Ausführung [4]) und scheinen wohl zu gefallen. Ein neues Gesetz ist jedoch bis jetzt

---

[1]) Sickesz, S. 230.
[2]) Kouwens, „Open brief over het regelen der schutterijen."
[3]) Sickesz, S. 253—263.
[4]) Wet van 15 April 1886, Stbl. 64.

noch nicht fertig gebracht, obgleich ein solches schon 1864 in Bearbeitung war; und es hat auch nicht den Anschein, dass es in den nächsten Jahren so weit kommen wird. Ist doch die Reputation der Schützen in der langen unnützen Zeit so schlecht geworden, dass viele nicht mehr mit Ernst darüber sprechen können und dass sogar die hochwürdigen Abgeordneten im Haag sich mitunter des Lachens nicht erwehren können, wenn die Schützen zur Sprache kommen, wie sich neulich beim Vorschlag der Bewaffnung mit neuen Gewehren noch gezeigt hat. [1])

So ist man jetzt noch weit davon entfernt, dass die Bürgerbewaffnung (wie Mr. Sickesz sagt) in ihren *traditionellen Glanz* wiederhergestellt wäre. [2])

Fragt man nun, woher es kommt, dass eine solche alte Einrichtung so wenig seinen Zweck erfüllt hat, so liegt die Vermutung nahe, dass man bei der „schutterij" immer von einem verkehrten Prinzip ausgegangen sei, von diesem nämlich, dass die Niederländer, etwa wie die Schweizer, den Waffendienst als eine begehrenswerte Ehre ansehen würden. Weil dies nicht wahr ist, so muss man, um aus der „schutterij" etwas Tüchtiges zu machen, wohl mehr und mehr sich dem Zwang zuwenden.

Endblick auf die Haarlemer „schutterij". Sehen wir jetzt noch zum Schluss, wie sich die Haarlemer „schutterij" unter allen diesen Reglementen und Gesetzen des letzten Jahrhunderts verhalten hat.

Wir entdecken dann gleich, dass, wenn auch die Theorie an einen Gesammtkörper der „schutterij" denkt, [3]) doch in jeder

---

[1]) Sitzung von März 1895; der Abgeordnete Tideman nannte die „schutterij" sogar einen „fossilen Körper."
[2]) Mr. Sickesz sagt „in den früheren Glanz"; wir bedienen uns lieber vom Worte traditionell, weil, wie wir im vorhergehenden erörtert haben, der behauptete Glanz fast immer nur in der Phantasie der Nachkommen bestanden hat.
[3]) Sie wagte aber noch längere Zeit nicht, von Einer „schutterij" zu sprechen; die Constitution sagte noch bis zum Jahre 1887, dass überall im Reiche „schutteri*jen*" bestehen sollten; die heutige Constitution erwähnt das Institut gar nicht mehr.

Stadt noch wie von altersher eine besondere Bürgerwehr besteht, die ihre eigenen Traditionen und Gebräuche hat und sich um andre Gemeinden gar nicht kümmert. (Von einem Zusammenwirken ist höchstens die Rede, wenn die Unteroffiziere aus verschiedenen Städten so dann und wann ein gemeinschaftliches Preisschiessen abhalten, woran sich bisweilen auch die Offiziere beteiligen. Aber ein derartiges Zusammenwirken bestand auch schon im 15. Jahrhundert bei den alten Schützengilden und zwar noch stärker, weil damals auch die Schützen zum Preiskampf mitziehen durften).

Was die Aushebung anbelangt, so geschieht diese jetzt regelmässig und auch die Befreiungen sind gesetzlich festgestellt; doch bleibt noch ziemlich viel hierbei der Willkür überlassen; [1]) auch hört man nicht selten Klagen. Unter den Freigestellten findet man manche Kategorien zurück, die im 17. und 18. Jahrh. schon genannt werden, wie die Geistlichen, die Armen und die Haus- und Leibdiener (besonders diese letzteren sind offenbar nur wegen der Tradition aufgenommen).

Der uralte verderbliche *Loskauf* besteht zwar nominell nicht mehr, thatsächlich aber lebt er fort unter dem Namen „Nummerwechsel"; man bezahlt jetzt der Stadt ein Loskaufgeld und dazu dem Stellvertreter einen Lohn.

Der nominelle *Zweck* der Haarlemer „schutterij" ist noch heute derselbe wie in allen frühern Zeiten, nämlich Verteidigung von Haus und Herd, Polizeidienste bei Aufruhr und Brand, und endlich Paradedienste bei festlichen Gelegenheiten (die Nachtwachen sind nach dem Jahre 1799 nicht zurückgekehrt). Und gleich wie in vorigen Jahrhunderten, wird auch jetzt die „schutterij" mit Erfolg nur bei der Parade verwendet und als Brandpolizei: allerdings kommt Kriegsgefahr heute nich mehr vor und für den Fall eines Aufruhrs hat man die Garnison. [2])

[1]) Uns ist eine Fabrikstadt bekannt, wo sich in der ganzen „schutterij" kein einziger Fabrikarbeiter findet.

[2]) In einigen Städten, wie Leiden z. B. ist auch die lästige Brandpolizei sehr zweckmässig der Infanterie übertragen.

Die *Ernennung* der Offiziere steht jetzt zwar der Königin zu, aber nur dem Namen nach; in der That suchen noch immer die höheren Offiziere sie aus, höchstens mit Zurateziehung der Stadtbehörde. Und nicht selten geschieht es dabei, dass ein gemeiner Schütze auf einmal Lieutenant wird, als ob man noch im 15. Jahrh. wäre, wo ein Dekan oder Finder nichts mehr zu wissen und zu können brauchte als ein Schütze.

In dieser Weise erreicht man auch jetzt noch soviel, dass das Offiziercorps nur aus „anständigen" Menschen besteht, nicht aber aus Fachmännern. (Allerdings haben sie seit 1886 die Gelegenheit, wenigstens etwas zu lernen). [1])

Die *Uniform* ist heute ziemlich regelmässig, jedoch nicht so, dass gar kein Unterschied mehr darin wäre, denn die Wahl des Stoffes steht noch immer dem einzelnen Schützen frei. Auch geschieht es noch mitunter, dass ein Schütze bestraft wird, weil er mit Holzschuhen zur Übung kommt, wie früher, wenn einer mit der Mütze zur Wacht kam. Diese Uniform muss, wie schon im Jahre 1797, vom Schützen selbst bezahlt werden, wenn er es kann.

Die *Bewaffnung* ist nicht mehr so schlecht wie im 17. und 18. Jahrh., denn diese geschieht wenigstens aus der Staatskasse (teilweise auch von Gemeinde wegen). Alle Schützen haben jetzt Gewehre mit Zubehör, aber nicht eben vom neuesten Kaliber (sie werden dann auch nur bei den Übungen und zum Aufbewahren brennender Cigarren, u. s. w. gebraucht, *nicht* zum Schiessen).

Die *Übungen* geschehen heute im Sommer alle 14 Tage, wenn es gutes Wetter ist. (Rekruten kommen auch im Winter daran); die meisten Schützen haben aber dabei noch wenig mehr gelernt als ihre Urgrossväter, die auf dem Rathause um 11 Uhr Abends Übung hielten. [2]) Schiessen wird zwar auch ein- oder zweimal pro Jahr gethan, und dann mit neuen Gewehren, aber dabei

[1]) Sieh oben S. 108.

[2]) Id.

wird meistens nicht viel getroffen (hierin ist man gegen frühere Zeiten zurück; man hält ja auch keine allgemeinen Wettkämpfe mehr).

Der *Kriegsrat* bewahrt das Andenken der Revolutionszeit; in ihm sind noch jetzt alle Grade, bis zum gemeinen Schützen hinab, vertreten; es scheint aber, dass diese ideelle Demokratie hier noch ebensowenig Resultat hat als vor hundert Jahren.

Die *Kosten* werden noch immer aus den Straf- und Loskaufsgeldern und aus einer städtischen Subvention bestritten. (Contribution besteht nicht mehr). Wie schon bemerkt, steht aber die finanzielle Verwaltung nicht mehr dem Kriegsrat zu. Das meiste Geld geht an die *Musikkapelle*, die daher eine der schönsten Zierden der Haarlemer „schutterij" ist. Besoldungen und Entschädigungen, auch eine Neuerung der Revolutionszeit, finden nur ausnahmsweise statt.

Sieht das nun aus wie ein „fossiler Körper"? [1]) Man kann nicht leugnen, dass einige Ähnlichkeit da ist; wir wollen aber hoffen, dass der Vergleich mit einem alten Stamme besser ist; dann bleibt ja noch die Möglichkeit, neue Propfreiser drauf zu setzen.

---

[1]) Sieh oben S. 109.

Beilage A.

ERRICHTUNG DER SCHÜTZENGILDE VON ST. GEORG.

Wȳ, Florys Scoddie, *Scout*, piet van Zaenden, Dirc van den Woude, Jan brancoe, lottyn bertoutszoon, Symon . . . Claeszoen, Jan Wiggherssoen en Claes Ysbrant Dobbensoen, *scepene*, — Hughe van Niederyc, Willem van Scoten, gheryt Albout en Allaert saelmanssoen, — *Rade* — doen cond allen luden dat wi bi goeddencken der rycheit ende der vroesscap gheordineert ende ghemaect hebben in onser stede hondert en twintich scutten te wesen. En hebben hem van der stede wegen bi wille en consent der vroesscap voors. ghelast en ghelenen met desen brieve hondert en twintich gouden hollnse [1]) scilde des jaers, die voor desen dach gheslegen en ghemunt syn, die die rade van onser stede, die nu syn of namaels wesen sullen van der stede goede hem alle jaer uitreyken en betalen sullen tot meye. Ist so wanneer die stede enich stuc te doen heeft en dat gherecht dan den deken en den vinders van der scutterien laat weten, soe sellen si onder malckander kavelen [2]) alsoe veel scutte als hem die goede lude van den gherechte weten laten en si begheven. En soe sullen die rade van der stede gheven elken scutte die der uitvaert mit enē knecht des daghes achte scillingh hollns paymens, [3]) alsoe langhe als si in de reyse syn. En daer op sulle

---

[1]) holländische.
[2]) Ausscheiden.
[3]) Währung.

die scutte horen knecht selve lonen. En so wie eens ghekavelt heeft en hem die reyse ghevallen is, die en sel niet weder kavelen voer die tijt, dat si alle ghekavelt hebben en elk eene reyse gedaen heeft.

En so wie syn kavel versaet[1]) en binnen marken waere, hem en lette sonderlinghe noetsaken,[2]) dat ware of hi ons liefs ghenadige here van hollnt en der stede van Hlem haers gheboets onhorich waere sonder arghlist.

En so wie van den scutten an den gherechte van Hlem is, als men kavelt, die en sel niet mede kavelen.

Voert so en sel uut deser scutterie niement moghen comen ten waer dat sake, dat hi oflivich werde of veraermde of ontpoertert[3]) werde of hem alsoe onredelic regierde, dat die goede lude van den gherechte met den deken en vinders dochte, dat hi er onnoot in waere soe mochten si en uutsetten en enē anderen besceyden man daer weder in setten.

Voert wes redelic oerdinansi en kueren die die deken en vinders bi den scout en bi den gherechte ordineren en kueren die sulle dueren een jaer lanc.

En so wat boete die scutters onder hem luden in hoerre[4]) scutterie verbuerden, die sulle die deken en die vinders met der stede bode inhalen, wanneer si wille.

Ende so wie daer omme den deken, den vinders of der stede bode quade woerde gave of in enighen poynten daer om mis seyde of misdede, dat waer op een boete van drie ponden, half tot ons liefs here behoef van hollnt en half tot der scuttergilde behoef.

Voert so sellen die hondert en die twintich scutte, die nu sijn of namaels wesen sulle, bereet wesen, der stede voors. te dienen in allen reysen, die die stede te doen mach hebben, met horen boghe en met hoer eyghen hernaste.

---

1) Nicht aufkommt.
2) Wenn nicht ausserordentliche Notwendigkeit ihn verhinderte.
3) Das Bürgerrecht entnommen.
4) Ihre.

Voert soe sellen die deken en die vinners scouwen alle maent of alsoe dicc als si willen. En soe wie syn boghe en harnasch dan niet bereyt en hadde in goeden ghereke tot der stede behoef, die soude verbueren een pont jeghens den ghemenen scutters in te halen als voers. is.

En scarp scut sel hem die stede leveren in allen reysen, daer si van d' stede weghen varen sullen.

Voert sullen si palueren alle jaer ghelyc maken en den papegaey scieten ellyken meyedach en sint Jacopsdach in den somer. Voert, waert dat die banner van Hlem op der straten quame, so ghebieden scout, scepene en rade der stede van Hlem *alle* der stede scutters, dat si dan bi den gherechte komen, omt gherecht te sterken en onrust helpen te benemen. En so wie dat niet en dede en binnen der stede waere dat sou men hem alsoe doen ontghelden, dat hem en ighelic tot andren tiden hoeden mocht.[1])

In oirconden alle dese voers. poynten soe hebben wi desen brieve onse stede seghel aenghehangen en onser alre seghel voors.

Int jaer ons Gods dusent vierhondert ende twe op den tienden dach van meye.

---

1) Dass jeder sich in der Folge hüten möge.

Beilage B.

VORRECHTE DER BOGENSCHÜTZEN.

Wy Schout, Burgemeesteren, Scepenen ende Raad der stede van Haarlem doen cond allen luyden . . . . dat wij . . . . . gonnen, geven ende consenteren mit desen brieve den gemeenen scutteren van den handboge van desen stede vorsc. alzulke Rechten ende vrijheden, dienende tot onsen wederseggen toe, als hier nu gescreven ende verclaert staen.

In den eersten so sal die conink mitten deken ende vinders van den gemeenen scutteren vanden hantboge voers. alle jare binnen de vier helige dage van kerstmisse een morgensprak[1]) houden binnen horen doelhuyse, staende binnen deser stede vorsz., omme aldaer mit malcandren te sluyten ende overeen te dragen, wat paleur[2]) en van wat verwen zij hoir cleedinge van dat jaer maken sullen. Ende so wat dat hy den conink mitten deken en de vindre vors. daer overeengedraghen ende gesloten wordt, zalmen doen maken mit zilver en mit borduerwerk tzy tabbaert[2]) of covel[3]) duerende een jaer lank sonder ofbreken. Ende so wie dat van den scutteren vorsz. zyn peleur niet en dede maken, ende daer in gevrocht waer als vors. is, die soude gecorrengierd worden van der stede zonder des yement te ver-

[1]) Vormittagsversammlung.
[2]) Mantel.
[3]) Mütze.

dragen ende soude daer en boven verbueren eenen gouden leeu, nochtans so soude die gene gehouden wesen, zyn peleur te doen maken, — welken leeu, indien dat se verbuert worde, gaen soude an drien, te weten een derdendeel daer of tot ons liefs genedighe heren behouf, 's hertogen van Bourgoinguen, Grave van Hollant, etc. Dat andre derdendeel tot des gerechts behouf van der stede vors. ende dat derde derdendeel tot sinte sebastiaans outaers behouf.

Item, waert sake, dat die knecht eenich van den scutteren vors. de wete dede, dat hy by den conink, deken en vindre commen soude in haer morgenspraek, ende die gene dan daer niet en quame, die soude verbueren tot des vors. autaers behouf een pont was.

Item zo en zullen die jonge scutteren van den voetboge vors. van nu fortan *tot genen tiden vuyt den handbogescutteren vors. meer kiezen mogen* in eniger manieren.

Item zo zal, die een scutter van de hantboge is, den andren mogen bidden, op zynen dach te rysen binnen twee milen ommegaens der stede van Harlem vors. en so sullen alsdan die scutters, die van den andren gebeden sullen wesen gelic vors. is, gehouden wesen, op hoir sellefs cost mede te trecken; — en so wie dat niet mede en voer, die sou verbueren tot des outaers behouf vors. een pond was.

Item, so wanneer dat men den papegay schieten sal, so sullen des andren dages alle die scutten mit hoir kersse ter kerken gaen ende desgelics mede op sinte Sebastiaansdach ende heur peleuren an hebben op die boete van een pond was tot des vors. outaers behouf.

Item, so wanneer dat die hantbogescutteren vors. horen papegaey schieten ende dat eenich van heuren scutteren op der stede huys mit synen coninc niet en quame eten, also verre als zy binnen der stede waren, ende ook op sinte Sebastiaansdach, die sullen horen vollen montcost gelden gelyc degene, die daer gegeten zullen hebben.

Item, so zullen alle die scutters an hebben hoir palueren ende

des sacramentsdage ende in den ommeganck van sinte gancholf[1]) mede omme gaen gelyc gewoonlicken is op de verbuernisse[2]) van een pont was tot des outaers behouf vorsc.

Item want dat eenich scutter twist maecte of ongenucht onderlinge in de scutterye hadden, dat zullen zy terstont blijken, behouden den Heere zyn recht, an den coninck en den deken ende vinders op de verbuernisse van drie cronen, die gaen sullen of ze verbuert worden, een derden deel daer off tot ons genadiges heern behouff van Bourgen Grave van Hollant vors., dat andere derdendeel toter prochikerke[3]) behouf binnen Haarlem ende dat derde derdendeel tot sinte sebastiaans outaers behouf vorscr.

Item, waert sake, dat eenige scutteren van buyten quamen binnen deser stede omme de genuchte van den boge te anthieren, zo zullen alsdan die coninck, mitten deken en vinders scutteren daer toe ordineren, die mit die scutteren van buyten dat schutspel anthieren zullen ende dat zal all te zamen wesen op de heele scutterye cost.

Item, waert dat eenich van den hantboge scutteren storve ende aflivich worde, zo zullen alsdan alle de andre hantboge scutters mede ter kerken gaen ende over die doden offeren, ende de scutten sullen den doden selve te kerken dragen ende dat peluer van den laetsten jare, dat de doden afterlaten sal, dat salmen leggen op die kist ende dat sulle die erfnamen lossenen mogen mit eenen beyerschen gulden tzij tabbaert of covele ende indien dat zij dat niet terstont en lossen zo zal dat peluer toebehoren den outaer van sinte sebastian vors. ende alle de scutten sullen so wanneer dat de dode begraven is weder om mede ten huyze gaen daer hy eerst uytgedragen was op de verbuernisse van een pont was tot des outaers behoef vors. Ende om̄e dat wy, scout, burgemeesteren, scepenen en Raad bovengenoemdt

---

1) Dem St Gangolf war eine der ältesten Kirchen Haarlems gewidmet.
2) Strafe.
3) Parochialkirche.

alle de vors. punten den gemeenen scutteren van den hantboge vors. gegont ende gegeven hebben tot onsen wederseggen toe gelyc vors. is, so hebben wy tot eenen orconde desen brief gedaen segelen mitten segel van saken der vors. stede hier angehangen opten twee en twintigsten dach in Maerte in 't jaer ons Heern Duysent vierhondert zeven ende tsestig.

VITA.

Ich, Cris te Lintum, wurde am 10. April 1863 zu Winterswijk (Prov. Gelderland, Niederlande) geboren.

Von 1874—1881 absolvirte ich die Höhere Bürgerschule zu Winterswijk und das Lehrerseminar zu Deventer.

Dann bestand ich 1881 mein erstes und 1883 mein zweites Examen für den Elementarunterricht und war thätig als Lehrer zu Ütrecht, Baarn und Haarlem.

1883—84 besuchte ich die Universität zu Amsterdam und bestand dann 1886 das Staatsexamen als Realschul- und Gymnasiallehrer in Geographie.

1888 bis 1891 arbeitete ich als Lehrer in der höheren Privatschule des Herrn Dr. Dozy zu Noordwijk und studirte, unter der Leitung dieses Historikers, Geschichte.

1891 bestand ich auch das Staatsexamen in diesem Fache und war darauf bis Juni 1894 in einer Privatschule zu Haarlem thätig, als Lehrer der Geographie u. d. Geschichte.

Alsdann besuchte ich nochmals die Universität zu Amsterdam, im Jahre 1893.

Am 1. Juni 1894 trat ich in meine jetzige Lehrerstelle an der niederländischen Industrie- und Handelsschule zu Enschede.

Von hier aus besuchte ich während zwei Semester die Übungen im historischen Seminar zu Münster i/W. und im Juli 1895 bestand ich zu Leipzig das Doctorexamen in dem Hauptfach Geschichte und den Nebenfächern Geographie und Pädagogik.

Während meines Studiums hörte ich bei den Herren Pro-

fessoren Kan und Rogge zu Amsterdam und von Below zu Münster.

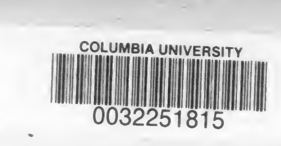
Ihnen allen sage ich meinen besten Dank, wie auch dem Herrn Dr. Dozy, jetzt im Haag.

Ganz besonders aber fühle ich mich den Herren Prof. Lamprecht zu Leipzig, Prof. Blok zu Leiden und. Prof v. Below zu Münster i/W. verpflichtet für ihre freundliche Ratgebungen und Anregungen bei der Verfassung der vorliegenden Arbeit.








COLUMBIA UNIVERSITY
0032251815

